



Brüssel, den 3. Mai 2016  
(OR. en)

8338/16  
ADD 1

AGRI 209  
PHYTOSAN 9  
AGRILEG 56  
CODEC 533

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 9574/13 - COM(2013) 267 final

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen  
- *Politische Einigung*

---

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43

### Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Mit der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse<sup>3</sup> wurde eine Pflanzenschutzregelung festgelegt.
- (2) Am 21. November 2008 ersuchte der Rat die Kommission, eine Evaluierung dieser Pflanzenschutzregelung vorzunehmen<sup>4</sup>.
- (3) Angesichts der Ergebnisse dieser Evaluierung und der mit der Anwendung der Richtlinie 2000/29/EG gewonnenen Erfahrungen sollte diese Richtlinie ersetzt werden. Um eine einheitliche Anwendung der neuen Vorschriften zu gewährleisten, sollte für den Rechtsakt, der die Richtlinie ersetzt, die Form einer Verordnung gewählt werden.
- (4) Die Pflanzengesundheit ist für die Pflanzenerzeugung, **Wälder**, [...] **natürliche und bepflanzte Flächen**, natürliche Ökosysteme, Ökosystemdienstleistungen und die biologische Vielfalt in der Union von großer Bedeutung. Sie wird durch Arten bedroht, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädigen [...] und bei denen inzwischen in höherem Maße die Gefahr besteht, dass sie aufgrund des globalisierten Handels und des Klimawandels in das Gebiet der Union eingeschleppt werden. Um dieser Bedrohung entgegenzuwirken, müssen Maßnahmen zur Feststellung der von diesen Schädlingen ausgehenden Pflanzengesundheitsrisiken sowie zur Reduzierung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß festgelegt werden.
- (5) Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen wird seit langem anerkannt. Sie sind Gegenstand internationaler Abkommen und Übereinkünfte, unter anderem des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC), das am 6. Dezember 1951 im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen geschlossen und dessen überarbeitete Fassung im November 1997 auf der 29. Tagung der FAO-Konferenz angenommen wurde. Die Union **und alle Mitgliedstaaten sind** [...] **Vertragsparteien** des IPPC.

---

<sup>3</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

<sup>4</sup> Rat der Europäischen Union, 2906. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen/Haushalt), 21. November 2008. Überprüfung der EG-Pflanzenschutzregelung – Schlussfolgerungen des Rates. Dokument Nr. 104228.

- (6) Es hat sich herausgestellt, dass bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung biogeografische Faktoren berücksichtigt werden müssen, um zu verhindern, dass sich Schädlinge im europäischen Teil des Gebiets der Union ausbreiten, die bisher dort nicht aufgetreten sind. Entsprechend sollten **Ceuta, Melilla und** [...] die in Artikel 355 Absatz 1 AEUV genannten [...] Gebiete in äußerster Randlage der Mitgliedstaaten **mit Ausnahme von Madeira und der Azoren** nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. [...]. Wird auf Drittländer Bezug genommen, sollte dies auch als Bezugnahme auf die [...] **vorgenannten** Gebiete verstanden werden.
- (7) Die Richtlinie 2000/29/EG enthält Vorschriften über amtliche Kontrollen, die die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft vor der Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse durchführen müssen. [...]. **In dieser Richtlinie ist vorgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Kontrollen durchführen. Solche angemessenen und wirksamen amtlichen Kontrollen sollten auch in Zukunft beibehalten werden. Als Teil des Pakets "Intelligenterer Vorschriften für sicherere Lebensmittel" enthält die vorliegende Verordnung nur eine begrenzte Zahl von Bestimmungen über amtliche Kontrollen, weil diese Vorschriften im Rahmen der vorgeschlagenen horizontalen Rechtsvorschriften über amtliche Kontrollen vorgesehen werden sollten.**
- 8) Es sollten Kriterien zur Identifizierung der Schädlinge aufgestellt werden, für die [...] Maßnahmen **zur Verhütung der Einschleppung und Ausbreitung** im gesamten Gebiet der Union festgelegt werden müssen. Solche Schädlinge werden im Folgenden als "Unionsquarantäneschädlinge" bezeichnet. Ferner sollten Kriterien zur Identifizierung der Schädlinge aufgestellt werden, für die Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt werden müssen, die sich nur auf einen oder mehrere Teile des Unionsgebiets beziehen. Solche Schädlinge werden im Folgenden als "Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge" bezeichnet. **Handelt es sich dabei um Pflanzen, so sollten bei der Durchführung dieser Verordnung insbesondere Pflanzen im Mittelpunkt stehen, die parasitär für andere Pflanzen und äußerst schädlich für die Pflanzengesundheit sind.**
- (9) Damit die Bekämpfung von Unionsquarantäneschädlingen vorrangig auf diejenigen Schädlinge ausgerichtet werden kann, deren **potenzielle** wirtschaftliche, ökologische oder soziale Folgen für das gesamte Gebiet der Union besonders schwerwiegend sind, sollte eine begrenzte Liste solcher Schädlinge (im Folgenden "prioritäre Schädlinge") aufgestellt werden.

- (10) [...]
- (11) Um ein wirksames und rechtzeitiges Vorgehen im Falle des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings zu gewährleisten, sollte [...] für die Mitgliedstaaten, **für Unternehmer und für die Allgemeinheit** eine Meldepflicht gelten.
- (12) Wenn es aufgrund dieser Meldepflicht notwendig ist, personenbezogene Daten natürlicher oder juristischer Personen gegenüber den zuständigen Behörden offenzulegen, könnte dies eine Einschränkung der Rechte gemäß Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten) der Charta der Grundrechte darstellen. Eine solche Einschränkung wäre jedoch mit Blick auf das im Allgemeininteresse liegende Ziel dieser Verordnung notwendig und verhältnismäßig.
- (13) Ein Unternehmer **oder eine andere Person**, der/**die** das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, für die er/**sie** verantwortlich ist bzw. war, **vermutet oder** feststellt, sollte verpflichtet sein, **der zuständigen Behörde diese Vermutung oder Feststellung zu melden und** alle gegebenenfalls geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung des Schädlings, zur Rücknahme bzw. zum Rückruf der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände sowie zur Unterrichtung der zuständigen Behörde, sonstiger Personen in der Handelskette und der Allgemeinheit zu ergreifen.
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen **Pflanzenschutz**maßnahmen zur Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen ergreifen, deren Auftreten in ihren Hoheitsgebieten festgestellt wurde. Es sollte festgelegt werden, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten in solchen Fällen ergreifen dürfen und anhand welcher Grundsätze sie darüber entscheiden sollen, welche Maßnahmen zu treffen sind. Zu diesen Maßnahmen sollte die Einrichtung von [...] **abgegrenzten Gebieten** zählen, die jeweils aus einer Befallszone und einer Pufferzone bestehen, **und gegebenenfalls die Festlegung von Maßnahmen, die Unternehmer oder andere Personen ergreifen sollten, um den Quarantäneschädling zu beseitigen oder seine Ausbreitung zu verhindern.**

- (15) In bestimmten Fällen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Tilgung von Quarantäneschädlingen bei Pflanzen auf Privatgrundstücken anordnen, da die Tilgung eines Schädlings nur dann erfolgreich sein kann, wenn alle Befallsquellen beseitigt werden. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein Zugangsrecht zu diesen Grundstücken erhalten. Dies könnte eine Einschränkung der Rechte gemäß Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und gemäß Artikel 17 (Eigentumsrecht) der Charta der Grundrechte darstellen. Eine solche Einschränkung [...] **sollte zur Erreichung des** im Allgemeininteresse liegenden Ziels notwendig und verhältnismäßig **sein** [...].
- (16) Für die schnelle und wirksame Tilgung von Schädlingen sind **die Prävention und** die frühzeitige Feststellung ihres Auftretens außerordentlich wichtig. Die Mitgliedstaaten sollten daher in Regionen, in denen das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings bisher nicht festgestellt wurde, Untersuchungen zum Auftreten dieses Schädlings durchführen. Angesichts der Zahl der Unionsquarantäneschädlinge und des für die Durchführung dieser Untersuchungen benötigten Zeit- und Ressourcenaufwands sollten die Mitgliedstaaten Mehrjahresprogramme für solche Untersuchungen ausarbeiten.
- (17) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, im Falle eines Verdachts auf Auftreten bestimmter Unionsquarantäneschädlinge oder der Bestätigung dieses Verdachts Maßnahmen zu erlassen, die insbesondere die Tilgung und Eindämmung der Schädlinge, die Einrichtung von [...] **abgegrenzten Gebieten** sowie Untersuchungen, Krisenpläne, Simulationsübungen und [...] **Aktionspläne** in Bezug auf diese Schädlinge zum Gegenstand haben.
- (17a) Hat sich ein Unionsquarantäneschädling in einem abgegrenzten Gebiet angesiedelt und kann er nicht getilgt werden, sollte die Kommission Unionsmaßnahmen zur Eindämmung dieses Schädlings in dem betreffenden Gebiet ergreifen.**
- (18) Damit schnelle und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen durchgeführt werden, die zwar keine Unionsquarantäneschädlinge sind, aber nach Auffassung der Mitgliedstaaten die Bedingungen zur Aufnahme in die Liste der Unionsquarantäneschädlinge erfüllen, sollte Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, wenn ihnen das Auftreten eines solchen Schädlings bekannt wird. Ähnliche Bestimmungen sollten auch für die Kommission festgelegt werden.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, [...] Maßnahmen zu beschließen, die strenger sind als die im Unionsrecht vorgeschriebenen Maßnahmen.

- (20) Für prioritäre Schädlinge sollten besondere Bestimmungen gelten, insbesondere in Bezug auf Folgendes: Unterrichtung der Allgemeinheit, Untersuchungen, Krisenpläne, **Simulationsübungen, Aktionspläne für die Tilgung** [...] und Kofinanzierung von Maßnahmen durch die Union.
- (21) Quarantäneschädlinge, die im Gebiet der Union auftreten, in bestimmten, als "Schutzgebiete" ausgewiesenen Teilen dieses Gebiets jedoch nicht, und deren Auftreten allein für diese Schutzgebiete nicht hinnehmbare wirtschaftliche, soziale oder ökologische Folgen hätte, sollten eigens identifiziert und in eine Liste der "Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge" eingetragen werden. Die Einführung von Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen in die jeweiligen Schutzgebiete bzw. ihre Verbringung innerhalb dieser Gebiete oder ihre Freisetzung in diesen Gebieten sollten verboten werden.
- (22) Für Folgendes sollten Vorschriften festgelegt werden: Anerkennung, Anpassung und Aufhebung der Anerkennung von Schutzgebieten, Untersuchungspflichten für Schutzgebiete, [...] durchzuführende Maßnahmen, falls das Auftreten eines Schutzgebiet-Quarantäneschädling im betreffenden Schutzgebiet festgestellt wird, **sowie Einrichtung von vorübergehenden Schutzgebieten**. Außerdem sollten für den Fall, dass ein Schutzgebiet-Quarantäneschädling innerhalb des betreffenden Schutzgebiets festgestellt wird, strenge Vorschriften zur Anpassung und Aufhebung solcher Schutzgebiete gelten.
- (23) Schädlinge, die keine Unionsquarantäneschädlinge sind und die hauptsächlich durch bestimmte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen übertragen werden, deren Auftreten bei diesen Pflanzen nicht hinnehmbare wirtschaftliche Folgen in Bezug auf die vorgesehene Verwendung dieser Pflanzen hat und die in einer entsprechenden Liste aufgeführt sind, sollten als [...] **"geregelt Nicht-Unionsquarantäneschädlinge"** bezeichnet werden. Um das Auftreten dieser Schädlinge einzudämmen, sollte ihre Einführung über die betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in das Gebiet der Union bzw. ihre Verbringung innerhalb dieses Gebiets verboten werden, [...] **wenn die Inzidenz dieser Schädlinge über einem bestimmten Schwellenwert liegt**.
- (24) Von bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen geht aufgrund der Wahrscheinlichkeit, dass sie Unionsquarantäneschädlingen als Wirt dienen, ein nicht hinnehmbares [...] Risiko aus. Für einige dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände gibt es annehmbare Maßnahmen zur Risikominderung, für andere dagegen nicht. Entsprechend sollten ihre Einführung in das Gebiet der Union und ihre Verbringung innerhalb dieses Gebiets je nach Verfügbarkeit annehmbarer Maßnahmen zur Risikominderung entweder verboten werden oder es sollten besondere Anforderungen dafür gelten. Es sollte eine Liste dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände aufgestellt werden.

**(24a) Zusätzlich zu den Maßnahmen für das Management des nicht hinnehmbaren Risikos von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sollten in dieser Verordnung risikobasierte und präventive Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union vor Schädlingen, die durch eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand aus einem Drittland eingeschleppt werden könnten, vorgesehen werden, wobei diesen Maßnahmen eine Vorabbewertung dieses hohen Risikos zugrunde liegen sollte. Bei dieser Vorabbewertung sollten für die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände geeignete spezifische Kriterien berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollte den Ergebnissen wissenschaftlicher Gutachten oder Untersuchungen des IPPC, der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO), der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) oder der Behörden der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden. Auf der Grundlage dieser Vorabbewertung sollte eine Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände mit einem hohen Risiko erstellt werden und ihre Einführung in das Gebiet der Union bis zum Abschluss einer gemäß den IPPC-Normen durchgeführten Risikobewertung verboten sein. Bei diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen sollte es sich um andere als diejenigen handeln, deren Einführung in das Gebiet der Union auf der Grundlage einer Analyse des Schädlingsrisikos verboten ist bzw. besonderen und gleichwertigen Anforderungen unterliegt oder für die die in dieser Verordnung festgelegten befristeten Verbote gelten.**

(25) Es sollten Ausnahmen vom Verbot der Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union bzw. von den besonderen Anforderungen hierfür vorgesehen werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die Gleichwertigkeit bestimmter Maßnahmen von Drittländern mit den Anforderungen für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union anzuerkennen.

(26) Diese Verbote bzw. Anforderungen sollten weder für kleine Mengen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen (zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen ausgenommen) gelten, die nicht für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind, noch für die Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in Grenzgebiete bzw. ihre Verbringung innerhalb dieser Gebiete. [...].

- (26a) Es ist sinnvoll, Ausnahmen vom Verbot der Einführung in das Gebiet der Union bzw. der Verbringung innerhalb dieses Gebiets von Schädlingen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen vorzusehen, die diesem Verbot unterliegen und für bestimmte Zwecke wie Zwecke amtlicher Tests, wissenschaftliche Zwecke, Bildungszwecke, Versuche, Züchtung bzw. Züchtungsvorhaben bestimmt sind. Es sollten geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden, und die Betroffenen sollten informiert werden.**
- (26b) Pflanzen, die aus Drittländern in die Union und durch Postdienste verbracht werden, erfüllen in vielen Fällen nicht die Pflanzengesundheitsanforderungen der Union. Um die Sensibilisierung für dieses Thema zu erhöhen, sollten besondere Vorschriften in Bezug auf die Informationen für Reisende und Kunden von Postdiensten festgelegt werden.**
- (27) Für die **pflanzengesundheitlich unbedenkliche** Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sollte **unter besonderen Bedingungen** eine Ausnahme von den Unionsvorschriften zur Einführung in das Gebiet der Union bzw. Verbringung innerhalb dieses Gebiets vorgesehen werden.
- (28) Vom internationalen Handel mit [...] Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen**, mit denen nur begrenzte pflanzengesundheitlich relevante Erfahrungen gesammelt wurden, kann **potenziell** ein [...] **nicht hinnehmbares** Risiko der Ansiedlung von Quarantäneschädlingen ausgehen, **die noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführt sind und** für die keine Maßnahmen auf Grundlage dieser Verordnung festgelegt wurden. Damit schnelle und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung **dieser** neu festgestellten **oder verdächtigen Schädlingsrisiken** im Zusammenhang mit [...] Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen** ergriffen werden können, die keinen dauerhaften Anforderungen oder Verboten unterliegen, jedoch für solche dauerhaften Maßnahmen in Frage kommen könnten, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, entsprechend dem Vorsorgeprinzip befristete Maßnahmen zu erlassen **und unter Berücksichtigung objektiver und festgelegter Elemente diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände zu bestimmen.**
- (29) Es sind Verbote und besondere Anforderungen für Schutzgebiete - ähnlich wie für das Gebiet der Union - festzulegen, in die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, von denen aufgrund der Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Schutzgebiet-Quarantäneschädling als Wirt dienen, ein nicht hinnehmbares [...] Risiko ausgeht, eingeführt oder innerhalb derer sie verbracht werden.

- (30) Um zu gewährleisten, dass Fahrzeuge, **Maschinen** und Verpackungsmaterial für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände frei von Quarantäneschädlingen sind, sollten allgemeine Anforderungen festgelegt werden.
- (31) Die Mitgliedstaaten sollten **geschlossene Einrichtungen und** Quarantänestationen benennen. Es sollten Bestimmungen für die Benennung, **die Zulassung**, den Betrieb und die Beaufsichtigung **dieser geschlossenen Einrichtungen und Quarantänestationen** sowie für die Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus diesen **Einrichtungen oder** Stationen festgelegt werden. Soweit diese Anforderungen das Führen von Listen der Mitarbeiter und Besucher umfassen, die Zugang zu den Stationen erhalten, könnte dies eine Einschränkung der Rechte gemäß Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten) der Charta der Grundrechte darstellen. Eine solche Einschränkung wäre jedoch mit Blick auf das im Allgemeininteresse liegende Ziel dieser Verordnung notwendig und verhältnismäßig.
- (32) [...]
- (33) [...]
- (33b) **Die Kommission sollte eine öffentlich zugängliche Liste aller bei ihr eingegangenen Meldungen über in Drittländern neu auftretende Pflanzenschädlinge, die die Pflanzengesundheit im Gebiet der Union gefährden können, führen und fortlaufend aktualisieren.**
- (34) Um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten **bestimmte** Unternehmer, die Pflichten gemäß dieser Verordnung zu erfüllen haben, in ein vom betreffenden Mitgliedstaat aufgestelltes Register eingetragen werden. **Die Anforderungen für die betreffende Registrierung sowie Ausnahmen von dieser Verpflichtung sollten festgelegt werden** [...].
- (35) [...]
- (36) Um die Feststellung der Quelle eines Befalls mit einem Quarantäneschädling zu erleichtern, sollten die Unternehmer Aufzeichnungen über die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände führen, die ihnen von anderen Unternehmern geliefert werden und die sie an andere Unternehmer liefern. Angesichts der Latenzzeiten einiger Quarantäneschädlinge und der für die Feststellung der Befallsquelle benötigten Zeit sollten die Aufzeichnungen **mindestens** drei Jahre lang aufbewahrt werden.

- (37) Unternehmer sollten außerdem über Systeme und Verfahren verfügen, mit denen sie Verbringungsverfahren in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände innerhalb des Betriebsgeländes **sowie zwischen verschiedenen Betrieben des Unternehmers** feststellen können.
- (38) Für die Einführung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände aus Drittländern in das Gebiet der Union und in Schutzgebiete sollte die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses vorgeschrieben werden. Aus Gründen der [...] **Transparenz** sollten die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände in einer Liste aufgeführt sein.
- (38a) Pflanzengesundheitszeugnisse sollten ferner für die Einführung anderer Pflanzen aus Drittländern in das Gebiet der Union vorgeschrieben werden. Dies ist wichtig, um ein angemessenes Pflanzenschutzniveau zu gewährleisten sowie einen aussagekräftigen Überblick über die Einfuhr dieser Pflanzen in die Union und die damit verbundenen Risiken zu gewinnen. Diese Pflanzen sollten jedoch nicht den in den einschlägigen Unionsvorschriften festgelegten Bestimmungen über amtliche Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen.**
- (39) Dieses Pflanzengesundheitszeugnis sollte den Anforderungen des IPPC entsprechen und die Übereinstimmung mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und Maßnahmen bescheinigen. Um die Glaubwürdigkeit der Pflanzengesundheitszeugnisse zu gewährleisten, sollten Vorschriften zur Gültigkeit und zum Ungültigmachen von Pflanzengesundheitszeugnissen festgelegt werden.
- (40) Die Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände innerhalb des Gebiets der Union sowie in Schutzgebiete und innerhalb von Schutzgebieten sollte nur dann zulässig sein, wenn sie mit einem Pflanzenpass versehen sind, in dem die Übereinstimmung mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und Maßnahmen bescheinigt wird. Aus Gründen der [...] **Transparenz** sollten die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände in einer Liste aufgeführt sein.
- (41) Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die [...] **direkt an die Endnutzer [...], einschließlich Hobbygärtner, geliefert werden**, sollte kein Pflanzenpass erforderlich sein. **Es sollten jedoch gewisse Ausnahmen vorgesehen werden.**

- (42) Um die Glaubwürdigkeit der Pflanzenpässe zu gewährleisten, sollten Vorschriften in Bezug auf ihren Inhalt **und ihre Form** festgelegt werden.
- (43) Im Allgemeinen sollten Pflanzenpässe vom **ermächtigten** Unternehmer ausgestellt werden. [...] **Es** sollte die Möglichkeit bestehen, dass [...] **zuständige Behörden beschließen können**, Pflanzenpässe [...] **auszustellen**.
- (44) Es sollten Vorschriften für Folgendes festgelegt werden: Ausstellung von Pflanzenpässen, zur Ausstellung notwendige Untersuchungen, **Anbringen von Pflanzenpässen**, Ermächtigung und Überwachung von Unternehmern, die Pflanzenpässe ausstellen, Pflichten der ermächtigten Unternehmer und Entzug der Ermächtigung.
- (45) Um den Aufwand für ermächtigte Unternehmer zu verringern, sollten die Untersuchungen zur Ausstellung von Pflanzenpässen gegebenenfalls mit den gemäß [...] **den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG** vorgeschriebenen Untersuchungen verbunden werden.
- (46) Ermächtigte Unternehmer sollten über die notwendigen Kenntnisse in Bezug auf Schädlinge verfügen.
- (47) Bestimmte **ermächtigte** Unternehmer möchten möglicherweise einen Risikomanagementplan für **Schädlinge** [...] aufstellen; dieser gewährleistet und veranschaulicht ein hohes Kompetenz- und Bewusstseinsniveau für [...] **Schädlingsrisiken** im Zusammenhang mit kritischen Punkten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit und rechtfertigt besondere Kontrollregelungen mit den zuständigen Behörden. Der Inhalt dieser Pläne sollte in Unionsvorschriften geregelt werden.
- (48) Es sollten Vorschriften zur Ersetzung von Pflanzenpässen und Pflanzengesundheitszeugnissen erlassen werden.
- (49) Im Falle der Nichteinhaltung der Unionsvorschriften sollten Pflanzenpässe entfernt, ungültig gemacht und aus Gründen der Rückverfolgbarkeit aufbewahrt werden.

- (50) Der Internationale Standard für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 **'Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel' (ISPM15)** [...] sieht vor, dass Verpackungsmaterial aus Holz mit einer bestimmten Markierung versehen werden muss, die von amtlich ermächtigten und überwachten Unternehmern angebracht wird. In dieser Verordnung sollten [...] **die Anforderungen in Bezug auf die Behandlung, Markierung und Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz entsprechend dem genannten Standard festgelegt werden. Ferner sollten Vorschriften für** die Ermächtigung und Überwachung der Unternehmer, die die Markierung im Gebiet der Union anbringen, [...] **festgelegt** werden.
- (51) Soweit ein Drittland dies vorschreibt, sollte Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die aus dem Gebiet der Union in dieses Drittland ausgeführt werden, ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr beiliegen. Entsprechend den relevanten Bestimmungen des IPPC sollten diese Zeugnisse von den zuständigen Behörden ausgestellt werden, und zwar unter Berücksichtigung der in den IPPC-Musterzeugnissen für die Ausfuhr und die Wiederausfuhr festgelegten Inhalte. **Gegenüber Drittländern sollte aufgrund der bekannten schädlichen Eigenschaften von Unionsquarantäneschädlingen ein Schutz vor diesen Schädlingen gewährleistet werden, es sei denn, das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings ist im betreffenden Drittland amtlich bekannt und der Schädling steht dort nicht unter amtlicher Überwachung oder es kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Unionsquarantäneschädling im betreffenden Drittland nicht die Kriterien eines Quarantäneschädlings erfüllt.**
- (52) Werden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände durch mehrere Mitgliedstaaten verbracht, bevor sie in ein Drittland ausgeführt werden, sollte unbedingt ein Austausch von Informationen zwischen dem Mitgliedstaat, in dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände erzeugt oder verarbeitet wurden, und dem Mitgliedstaat, der das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr ausstellt, stattfinden. Dieser Informationsaustausch ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Einhaltung der Anforderungen des Drittlandes bescheinigt werden kann. Entsprechend sollten Vorgaben für eine harmonisierte "Bescheinigung vor der Ausfuhr" festgelegt werden, um einen einheitlichen Informationsaustausch zu gewährleisten.
- (53) Die Kommission sollte ein elektronisches System für die in dieser Verordnung vorgesehenen Meldungen einrichten.

**(53a) Um die besonders schwerwiegenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen bestimmter Unionsquarantäneschädlinge für das Gebiet der Union zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV in Bezug auf die Auflistung prioritärer Schädlinge zu erlassen.**

(54) Um zu gewährleisten, dass die Ausnahmen für Unionsquarantäneschädlinge **sowie Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die aus Drittländern oder Drittlandsgebieten stammen, deren Einführung in das Gebiet der Union verboten ist** und die für **Zwecke amtlicher Tests**, wissenschaftliche Zwecke, **Bildungszwecke**, Versuche, Züchtung bzw. Züchtungsvorhaben [...] verwendet werden, so umgesetzt werden, dass kein [...] **Schädlings**risiko für das Gebiet der Union oder Teile davon besteht, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften zu Folgendem zu erlassen: Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf die Einführung in das Gebiet der Union bzw. die Verbringung innerhalb dieses Gebiets und **die Haltung, die Vermehrung und die Verwendung** der betreffenden Schädlinge **sowie Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände** in diesem Gebiet, **das Verfahren und die Bedingungen** für **die Erteilung der** entsprechenden [...] Genehmigungen, **die** Überwachung der Einhaltung sowie **die zu ergreifenden** Maßnahmen bei Verstößen [...].

**(54a) Um die ordnungsgemäße Anwendung der Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung jährlicher Untersuchungen in abgegrenzten Gebieten zu gewährleisten, sollten der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen, um die von diesen Ausnahmen betroffenen Schädlinge und die Bedingungen für die Anwendung dieser Ausnahmen genauer zu bestimmen.**

(55) [...]

(56) [...]

(57) [...]

- (58) Um zu gewährleisten, dass Schutzgebiete zuverlässig eingerichtet werden und funktionieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV mit **ausführlichen** Vorschriften **für die** [...] Untersuchungen, die zur Anerkennung von Schutzgebieten [...] durchgeführt werden, **und für die Vorbereitung und den Inhalt von Untersuchungen zu Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen** zu erlassen.
- (59) Um eine verhältnismäßige und restriktive Handhabung der Ausnahmen in Bezug auf die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in Grenzgebiete bzw. innerhalb von Grenzgebieten zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften zu Folgendem zu erlassen: Höchstbreite der Grenzgebiete von Drittländern und Mitgliedstaaten, maximaler Verbringungsweg für die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände innerhalb der Grenzgebiete von Drittländern bzw. Mitgliedstaaten sowie Verfahren zur Genehmigung der Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in Grenzgebiete von Mitgliedstaaten sowie der Verbringung innerhalb dieser Grenzgebiete.
- (60) [...]
- (61) Um zu gewährleisten, dass die Registrierung von Unternehmern im Hinblick auf das Ziel der Begrenzung des [...] **Schädlingsrisikos** verhältnismäßig ist, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften zu Folgendem zu erlassen: Festlegung von weiteren Kategorien von Unternehmern [...], die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, **von besonderen Anforderungen für die Registrierung bestimmter Kategorien von Unternehmern und der Obergrenze für kleine Mengen, die die Unternehmer an Endnutzer liefern dürfen, um von der Registrierungspflicht ausgenommen zu werden.**
- (62) Um die Glaubwürdigkeit der Pflanzengesundheitszeugnisse von Drittländern zu gewährleisten, die nicht Vertragsparteien des IPPC sind, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften zur Ergänzung der Bedingungen für die Anerkennung von Zeugnissen aus solchen Drittländern zu erlassen.

(63) Um die [...] **Schädlingsrisiken** bei der Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union möglichst gering zu halten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften **für die Fälle** [...] zu erlassen, **in denen für** bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände **die Ausnahme von der Verpflichtung zur Ausstellung von Pflanzenpässen nur für** kleine Mengen **gilt** [...].

Um die Verlässlichkeit von zur Ausstellung von Pflanzenpässen durchgeführten Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften für visuelle Untersuchungen, Probenahmen und Tests sowie [...] **Häufigkeit und Zeitpunkt der Untersuchungen** zu erlassen.

(65) Um die Glaubwürdigkeit von Pflanzenpässen zu steigern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften für [...] **Kriterien** zu erlassen, die Unternehmer zu erfüllen haben, um die Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen zu erhalten, **und für Verfahren, mit denen die Erfüllung dieser Kriterien gewährleistet wird.**

**(65a) Um die ordnungsgemäße Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz zu gewährleisten und die Entwicklungen in Bezug auf die internationalen Normen, insbesondere den ISPM15, zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen, um die Anforderungen in Bezug auf Verpackungsmaterial aus Holz, einschließlich seiner Einführung in das Gebiet der Union, zu ändern und zu ergänzen und die Anforderungen für die Ermächtigung von registrierten Unternehmern, die Markierung für Verpackungsmaterial aus Holz im Gebiet der Union anzubringen, festzulegen.**

(66) [...]

(67) Um der Entwicklung internationaler Normen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV mit Bestimmungen in Bezug auf die Attestierung von **Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen** (außer Verpackungsmaterial aus Holz) zu erlassen, die die Verwendung einer spezifischen Attestierung der Konformität mit den Bestimmungen dieser Verordnung vorschreiben.

- (68) Um den Nutzen und die Verlässlichkeit von amtlichen Attestierungen [...] zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften für Folgendes zu erlassen: Inhalt amtlicher Attestierungen, Ermächtigung und Überwachung der Unternehmer, die solche Attestierungen ausstellen, und **die Elemente der Ausfuhr- und der Wiederausfuhrbescheinigung sowie der** Bescheinigung vor der Ausfuhr.
- (69) Zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und **an die Entwicklungen in Bezug auf die internationalen Normen, insbesondere die Normen des IPPC und der EPPO**, [...] sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV mit Vorschriften zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen.
- (70) Es ist besonders wichtig, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.\*

(71) [...]

**(71a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: Auflistung der Unionsquarantäneschädlinge; Festlegung des Formats der Berichte über Untersuchungen sowie von Anweisungen zur Einhaltung dieses Formats; Festlegung des Formats der mehrjährigen Überwachungsprogramme und der damit verbundenen praktischen Modalitäten; Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Unionsquarantäneschädlinge sowie Annahme befristeter Maßnahmen in Bezug auf die Risiken, die von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlingen ausgehen.**

**(71b) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: Aufstellung einer Liste der Schutzgebiete und der jeweiligen Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge sowie Änderung der Größe bzw. Aufhebung der Anerkennung von Schutzgebieten.**

---

\* Text entsprechend der zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung geltenden interinstitutionellen Vereinbarung anzupassen.

**(71c) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: Auflistung von geregelten Nicht-Unionsquarantäneschädlingen und der jeweiligen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen sowie Festlegung von Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von geregelten Nicht-Unionsquarantäneschädlingen auf den betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen.**

**(71d) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: Auflistung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, deren Einführung in das Gebiet der Union verboten ist, sowie der betreffenden Drittländer; Auflistung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die besonderen Anforderungen unterliegen, und der betreffenden besonderen Anforderungen für ihre Einführung in das Gebiet der Union bzw. ihre Verbringung innerhalb dieses Gebiets; vorläufige Auflistung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände mit hohem Risiko, deren Einführung in das Gebiet der Union verboten ist, sowie der betreffenden Drittländer; das Verfahren für die Risikobewertung im Zusammenhang mit dieser Auflistung; Festlegung von Anforderungen für Drittländer, die gleichwertig sind mit den Anforderungen für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen innerhalb der Union; Festlegung der Modalitäten für die Aufmachung und Verwendung von Plakaten und Broschüren betreffend die Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union; Festlegung besonderer Bedingungen bzw. Maßnahmen hinsichtlich der Einführung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände in Grenzgebiete von Mitgliedstaaten; Annahme befristeter Maßnahmen in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, von denen voraussichtlich neu festgestellte Schädlingsrisiken oder andere verdächtige Pflanzengesundheitsrisiken ausgehen; Annahme von Beschlüssen über befristete Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei unmittelbarer Gefahr; Auflistung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, deren Einführung in bestimmte Schutzgebiete verboten ist; Auflistung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die besonderen Anforderungen unterliegen, und der betreffenden besonderen Anforderungen für ihre Einführung in bestimmte Schutzgebiete bzw. ihre Verbringung innerhalb dieser Gebiete; Festlegung der Vorschriften in Bezug auf die Anforderungen an Quarantänestationen und geschlossene Einrichtungen und auf die Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus diesen Stationen und Einrichtungen.**

**(71e) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: Festlegung von kürzeren oder längeren Mindestzeiträumen für die Führung von Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit durch die Unternehmer und der Anforderungen in Bezug auf die Zugänglichkeit dieser Aufzeichnungen.**

**(71f) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: Auflistung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände sowie der entsprechenden Ursprungs- oder Versanddrittländer, für die bei der Einführung in das Gebiet der Union ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist; Auflistung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände sowie der entsprechenden Ursprungs- oder Versanddrittländer, für die bei der Einführung aus den genannten Drittländern in bestimmte Schutzgebiete ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist; Auflistung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, der betreffenden Drittländer und der Höchstmenge, die bei der Einführung in das Gebiet der Union von den Vorschriften für Pflanzengesundheitszeugnisse ausgenommen werden; Festlegung der technischen Modalitäten in Bezug auf das Ungültigmachen elektronischer Pflanzengesundheitszeugnisse.**

**(71g) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: Auflistung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, für deren Verbringung innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass erforderlich ist; Auflistung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, für deren Einführung in bestimmte Schutzgebiete und deren Verbringung innerhalb dieser Gebiete ein Pflanzenpass erforderlich ist, sowie Festlegung der Schutzgebiet-Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, für die im Falle der direkten Lieferung an den Endnutzer ein Pflanzenpass für Schutzgebiete erforderlich ist.**

**(71h) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: Festlegung der formalen Anforderungen an den Pflanzenpass sowie Festlegung der Typen und Arten von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, für die die Ausnahme von der Angabe eines Rückverfolgbarkeitscodes im Format des Pflanzenpasses nicht gelten sollte; Festlegung der technischen Modalitäten für die Ausstellung von elektronischen Pflanzenpässen.**

**(71i) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: Festlegung besonderer Regelungen in Bezug auf das Material, die Behandlung und die Markierung, was die Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz anbelangt; Festlegung der formalen Anforderungen an Attestierungen mit Ausnahme der Markierung für Verpackungsmaterial aus Holz; Festlegung der Verfahren für die Ausstellung der Bescheinigung vor der Ausfuhr sowie Festlegung besonderer Vorschriften für die Übermittlung von Meldungen.**

**(71j) Die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>5</sup>, ausgeübt werden.**

**(71k) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit zu erlassenden Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Unionsquarantäneschädlinge oder nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführter Schädlinge, dem Verbot der Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union oder ein Schutzgebiet oder der Verknüpfung dieser Einführung an bestimmte Anforderungen und befristete Maßnahmen in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, von denen voraussichtlich neu festgestellte Schädlingsrisiken oder andere verdächtige Pflanzengesundheitsrisiken ausgehen, erforderlich ist.**

(72) [...]

(73) In der Richtlinie 74/647/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern<sup>6</sup> und in der Richtlinie **2006/91/EG des Rates vom 7. November 2006** [...] zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus<sup>7</sup> sind Maßnahmen zur Bekämpfung der betreffenden Schädlinge festgelegt. Nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien haben sich die betreffenden Schädlinge im Gebiet der Union weiträumig ausgebreitet; ihre Eindämmung ist somit nicht mehr möglich. Daher sollten diese Richtlinien aufgehoben werden.

<sup>5</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

<sup>6</sup> ABl. L 352 vom 28.12.1974, S. 41-42.

<sup>7</sup> ABl. L **312 vom 11.11.2006, S. 42-44.** [...] [...]

(74) Die Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses<sup>8</sup>, die Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel<sup>9</sup>, die Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.<sup>10</sup> und die Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG<sup>11</sup> sollten aufgehoben werden, da neue, den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entsprechende Maßnahmen in Bezug auf die betreffenden Schädlinge angenommen werden sollten.

Angesichts des für die Annahme solcher neuen Maßnahmen erforderlichen Zeit- und Ressourcenaufwands sollten die oben genannten Rechtsakte bis zum [...] **31. Dezember** 2021 aufgehoben werden.

(75) Verordnung (EU) Nr. **652/[...] 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates [...] vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG [...]**<sup>12</sup> [...] sieht vor, dass Finanzhilfen für Maßnahmen gegen Schädlinge gewährt werden können, wenn diese Maßnahmen bestimmte in den Anhängen der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführte Schädlinge betreffen oder wenn sie bestimmte Schädlinge betreffen, die zwar nicht in diesen Anhängen aufgeführt, aber Gegenstand einer befristeten, in Bezug auf den Schädling angenommenen Maßnahme der Union sind. [...] **Zusätzlich zu den Bestimmungen der genannten Verordnung wird** mit der vorliegenden Verordnung die Kategorie der prioritären Schädlinge eingeführt, **und** es ist **von wesentlicher Bedeutung**, dass für bestimmte von den Mitgliedstaaten ergriffene Maßnahmen insbesondere in Bezug auf prioritäre Schädlinge Finanzhilfen der Union gewährt werden können; dies schließt auch Entschädigungen für Unternehmer für den Wert von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen ein, die aufgrund von Tilgungsmaßnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung vernichtet werden. Die Verordnung (EU) Nr. [...] **652/2014** sollte daher geändert werden.

<sup>8</sup> ABl. L 323 vom 24.12.1969, S. 1-2.

<sup>9</sup> ABl. L 259 vom 18.10.1993, S. 1-25.

<sup>10</sup> ABl. L 235 vom 21.8.1998, S. 1-39.

<sup>11</sup> ABl. L 156 vom 16.6.2007, S. 12-22.

<sup>12</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

- (76) Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich die Gewährleistung eines harmonisierten Ansatzes für Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr aufgrund seiner Wirkung, seiner Komplexität, seines grenzüberschreitenden und internationalen Charakters auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (77) Diese Verordnung bringt für kleinere und mittlere Unternehmen keinen übermäßig hohen Verwaltungsaufwand und keine übermäßigen wirtschaftlichen Folgen mit sich. Nach Konsultation der Interessenträger wurde die besondere Situation kleiner und mittlerer Unternehmen soweit möglich in dieser Verordnung berücksichtigt. Eine generelle Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen, die die Mehrheit der Unternehmen bilden, wurde angesichts der allgemeinen strategischen Zielsetzung – des Pflanzenschutzes – nicht in Erwägung gezogen.
- (78) Diese Verordnung steht im Einklang mit dem IPPC, dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) und den auf Grundlage dieser Übereinkommen festgelegten Leitlinien.
- (78a) Entsprechend dem Grundsatz der intelligenten Rechtsetzung sollten die Umsetzung dieser Verordnung und die Umsetzung der Verordnung 1143/2014 aufeinander abgestimmt werden, damit gewährleistet ist, dass die Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit umfassend und in vollem Umfang angewandt werden.**
- (79) Die Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vor allem auch mit der Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Eigentumsrecht, dem Schutz personenbezogener Daten, der unternehmerischen Freiheit und der Freiheit der Kunst und der Wissenschaft. Diese Verordnung sollte von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den genannten Rechten und Grundsätzen angewandt werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Kapitel I

## Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

### Artikel 1

#### Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung regelt die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können (im Folgenden "Schädlinge"), sowie die Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß.

**1a. Liegen Nachweise dafür vor, dass von nicht-parasitären Pflanzen Pflanzengesundheitsrisiken mit schwerwiegenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen für das Gebiet der Union ausgehen, können diese nicht-parasitären Pflanzen als Pflanzen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können, im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels gelten.**

**Bei diesen nicht-parasitären Pflanzen handelt es sich nicht um Pflanzen, die unter Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten fallen.**

2. **Für die Zwecke dieser Verordnung sind Bezugnahmen auf Drittländer als Bezugnahmen auf Drittländer, Ceuta, Melilla und die in Artikel 355 Nummer 1 des Vertrags genannten Gebiete mit Ausnahme Madeiras und der Azoren zu verstehen.**

**Für die Zwecke dieser Verordnung sind Bezugnahmen auf das Gebiet der Union als Bezugnahmen auf das Gebiet der Union ohne Ceuta, Melilla und die in Artikel 355 Nummer 1 des Vertrags genannten Gebiete mit Ausnahme Madeiras und der Azoren zu verstehen.**

[...]

[...]

[...]

[...]

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Pflanzen" lebende Pflanzen und die folgenden lebenden Teile von Pflanzen:
  - (a) Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
  - (b) Früchte im botanischen Sinne;
  - (c) Gemüse;
  - (d) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Rhizome, Wurzeln, Unterlagen, Stolonen;
  - (e) Sprossen, Sprossachsen, Ausläufer;
  - (f) Schnittblumen;
  - (g) Äste mit Blättern **oder ohne Blätter**;
  - (h) gefällte Bäume mit Blättern;
  - (i) Blätter;
  - (j) pflanzliche Gewebekulturen, einschließlich Zellkulturen, Keimplasma, Meristeme, Klon-Chimären, durch Mikrovermehrung entstandenes Material;
  - (k) befruchtungsfähiger Pollen **und Sporen**;
  - (l) Knospen, Edelreiser, Stecklinge, Pfropfreiser, Pfröpflinge;

- (2) "Pflanzenerzeugnisse" **die nicht verarbeiteten Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Verbreitung von Quarantäneschädlingen hervorrufen können.**

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen [...] **in den gemäß den Artikeln 27, 29 und 41 erlassenen Durchführungsrechtsakten** gilt Holz nur dann als "Pflanzenerzeugnis", wenn [...] es einem oder mehreren der folgenden Kriterien entspricht:

- (a) die gesamte natürliche Rundung seiner Oberfläche – mit oder ohne Rinde – oder Teile davon sind erhalten;
- (b) die natürliche Rundung seiner Oberfläche ist durch Sägen, Hacken oder Spalten nicht erhalten geblieben;
- (c) es liegt in Form von Hackgut, Spänen, Sägespänen, Holzabfällen, Hobelspänen oder Holzresten vor und wurde keiner Verarbeitung unter Verwendung von Leim, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus unterzogen, um Pellets, Briketts, Sperrholz oder Spanplatten herzustellen;
- (d) es wird als Verpackungsmaterial [...] verwendet oder ist für diesen Zweck vorgesehen, unabhängig davon, ob es tatsächlich für den Transport von Waren verwendet wird oder nicht;

- (2a) "Anpflanzen" jede Maßnahme des Einbringens von Pflanzen in einen Nährboden oder des Anbringens durch Pfropfen oder ähnliche Maßnahmen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;**

- (3) "zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen" Pflanzen, [...] **die angepflanzt bleiben, angepflanzt werden oder wiederangepflanzt werden sollen;**
- (4) "sonstiger Gegenstand" jegliches Material oder Objekt außer Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, das als Wirt für Schädlinge oder als Mittel zu deren Verbreitung dienen kann, einschließlich Erde und Nährsubstrat;
- (5) "zuständige Behörde" **im Einklang mit den Unionsvorschriften über amtliche Kontrollen die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats oder gegebenenfalls eines Drittlandes, die für die Organisation amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten verantwortlich sind, oder alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde** [...];

(6) "Partie" eine Gesamtheit von Einheiten derselben Warenart, die aufgrund ihrer Homogenität hinsichtlich Zusammensetzung, [...] Ursprung **und andere relevante Elemente** identifizierbar und Bestandteil einer Sendung ist;

**(6a) "Handelseinheit" die kleinste im Handel oder anderweitig auf der betreffenden Vermarktungsstufe verwendbare Einheit, die Teil einer Partie oder die gesamte Partie sein kann;**

(7) "Unternehmer" jede dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterliegende Person, die gewerblich einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände nachgeht **und rechtlich dafür verantwortlich ist:**

(a) Anpflanzen;

(b) **Züchtung** [...];

(c) Produktion, **einschließlich Anbau, Vermehrung und Versorgung;**

(d) Einführung in das Gebiet der Union, Verbringung innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus;

(e) Bereitstellung auf dem Markt;

**(ea) Lagerung, Gewinnung, Versand und Verarbeitung;**

**(7a) "registrierter Unternehmer" einen Unternehmer, der gemäß Artikel 61 registriert ist;**

**(7b) "ermächtigter Unternehmer" einen registrierten Unternehmer, der von der zuständigen Behörde ermächtigt wurde, Pflanzenpässe gemäß Artikel 84 auszustellen, eine Markierung gemäß Artikel 92 anzubringen oder Attestierungen gemäß Artikel 93 auszustellen;**

(8) "Endnutzer" jede Person, die außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwirbt;

(9) "Test" eine offizielle Untersuchung mit Ausnahme einer visuellen Untersuchung, um das Vorhandensein von Schädlingen festzustellen und Schädlinge zu identifizieren;

- (10) "Behandlung" ein amtliches oder nichtamtliches Verfahren zur Tötung, Inaktivierung oder Entfernung von Schädlingen, zur Unfruchtbarmachung von Schädlingen oder zur [...] Devitalisierung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen;
- (10a) "Inzidenz" den Anteil oder die Anzahl von Einheiten, in dem/der ein Schädling in einer Probe, einer Sendung, auf einer Anbaufläche oder in einer anderen definierten Population vorhanden ist;
- (10b) "Ansiedlung" das dauerhafte Vorhandensein eines Schädlings in absehbarer Zukunft innerhalb eines Gebiets nach seinem Eindringen;
- (10c) "Tilgung" die Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen zur Entfernung eines Schädlings aus einem Gebiet;
- (10d) "Eindämmung" die Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen in einem befallenen Gebiet und im Umkreis dieses Gebiets, um die Ausbreitung des Schädlings zu verhüten;
- (10e) "Quarantänestation" jede amtliche Station, die Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände in Quarantäne hält;
- (10f) "geschlossene Einrichtung" jede Einrichtung mit Ausnahme von Quarantänestationen, in der Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände unter Verschluss gehalten werden;
- (10h) "Rückverfolgbarkeitscode" einen Buchstabencode oder einen numerischen oder alphanumerischen Code, mit dem die Sendung, die Partie oder die Handelseinheit zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet wird, einschließlich Zahlen, die auf eine Partie, ein Los, eine Serie, ein Herstellungsdatum oder Unternehmerdokumente verweisen;
- (10i) "Pflanzenschutzmaßnahme" jede amtliche Maßnahme, mit der die Einschleppung und/oder die Verbreitung von Quarantäneschädlingen verhindert oder die negativen wirtschaftlichen Folgen von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen beschränkt werden sollen.

## Kapitel II Quarantäneschädlinge

### ABSCHNITT 1 QUARANTÄNESCHÄDLINGE

#### Artikel 3

#### Bestimmung des Begriffs "Quarantäneschädling"

Ein Schädling wird unter Bezugnahme auf ein festgelegtes Gebiet als "Quarantäneschädling" bezeichnet, wenn er die folgenden Bedingungen allesamt erfüllt:

- (a) Seine Identität wurde gemäß Anhang II Abschnitt 1 Nummer 1 bestimmt;
- (b) er tritt im Sinne von Anhang II Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstabe a in dem Gebiet nicht auf oder er tritt in dem Gebiet zwar auf, ist jedoch im Sinne von Anhang II Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstaben b und c [...] **nicht weit** verbreitet;
- (c) er [...] **hat** gemäß Anhang II Abschnitt 1 Nummer 3 **die Fähigkeit zum Eindringen, zur Ansiedlung und zur Ausbreitung** in das/dem betreffenden Gebiet oder er **hat**, sofern er bereits auftritt, **aber nicht weit verbreitet ist, die Fähigkeit zum Eindringen, zur Ansiedlung und zur Ausbreitung in die/den Teile(n) des betreffenden Gebiets, in denen er nicht auftritt** [...];
- (d) sein Eindringen, seine Ansiedlung und seine Ausbreitung hätten im Sinne von Anhang II Abschnitt 1 Nummer 4 nicht hinnehmbare wirtschaftliche, soziale oder ökologische Folgen für das Gebiet bzw. – sofern er bereits auftritt, **aber nicht weit verbreitet ist** – für die Teile des Gebiets, [...] in **denen** er [...] **nicht auftritt**, und
- (e) es liegen durchführbare, wirksame Maßnahmen vor, mit denen sich sein Eindringen, seine Ansiedlung und seine Ausbreitung innerhalb des Gebiets verhindern und die von ihm ausgehenden Risiken und Folgen [...] mindern lassen.

**ABSCHNITT 2**  
**UNIONSQUARANTÄNESCHÄDLINGE**

Artikel 4

**Bestimmung des Begriffs "Unionsquarantäneschädling"**

Ein Quarantäneschädling wird als "Unionsquarantäneschädling" bezeichnet, wenn es sich bei dem im Einleitungssatz von Artikel 3 genannten Gebiet um das Gebiet der Union handelt und der Schädling in der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Liste aufgeführt ist.

Artikel 5

**Verbot der Einführung, [...] Verbringung, Haltung, Vermehrung oder Freisetzung  
von Unionsquarantäneschädlingen**

1. Unionsquarantäneschädlinge dürfen nicht in das Gebiet der Union eingeführt oder innerhalb des Gebiets der Union verbracht **oder in diesem Gebiet gehalten, vermehrt oder freigesetzt werden**.

[...]

2. Die Kommission stellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste der Schädlinge auf, die in Bezug auf das Gebiet der Union die Bedingungen des Artikels 3 [...] erfüllen; diese Liste trägt die Bezeichnung "Liste der Unionsquarantäneschädlinge".

Diese Liste umfasst auch die in Anhang I Teil A sowie Anhang II Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Schädlinge.

Schädlinge, die in einem beliebigen Teil des Gebiets der Union heimisch **oder angesiedelt** sind – unabhängig davon, ob sie dort natürlich vorkommen oder von außerhalb des Gebiets der Union eingeschleppt wurden –, werden in dieser Liste als bekanntermaßen im Gebiet der Union auftretende Schädlinge aufgeführt.

Schädlinge, die in keinem Teil des Gebiets der Union heimisch **oder angesiedelt** sind, werden in dieser Liste als Schädlinge aufgeführt, deren Auftreten im Gebiet der Union nicht festgestellt wurde.

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikels 99 [...] **Absatz 3** erlassen.

3. Die Kommission ändert den in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakt, wenn eine Bewertung ergibt, dass ein nicht in jenem Rechtsakt aufgeführter Schädling in Bezug auf das Gebiet der Union die Bedingungen des Artikels 3 [...] erfüllt oder dass ein in diesem Durchführungsrechtsakt aufgeführter Schädling eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt. Im ersten Fall nimmt die Kommission den betreffenden Schädling in die in Absatz 2 genannte Liste auf, im zweiten Fall streicht sie den betreffenden Schädling aus der Liste.

Die Kommission macht die Bewertung den Mitgliedstaaten zugänglich.

Die Durchführungsrechtsakte zur Änderung des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts werden nach dem in Artikel 99 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Das gleiche Verfahren gilt im Falle [...] einer Ersetzung des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts **für die Zwecke der Konsolidierung von Änderungen**.

[...]

[...]

#### *Artikel 6*

### **Prioritäre Schädlinge**

1. Ein Unionsquarantäneschädling [...] wird als "prioritärer Schädling" **bezeichnet**, wenn er die folgenden Bedingungen allesamt erfüllt:
  - (a) Er erfüllt in Bezug auf das Gebiet der Union die in Anhang II Abschnitt 1 Nummer 2 [...] genannte Bedingung;
  - (b) seine potenziellen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen sind wie in Anhang II Abschnitt 2 dargelegt für das Gebiet der Union besonders schwerwiegend;
  - (c) er ist in der Liste gemäß Absatz 2 aufgeführt.

2. [...] **Der** Kommission [...] **wird die Befugnis übertragen, zwecks Aufstellung** einer Liste der prioritären Schädlinge (im Folgenden "Liste der prioritären Schädlinge") [...] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 98 **zu erlassen**.

Ergibt eine Bewertung, dass ein Unionsquarantäneschädling die Bedingungen in Absatz 1 erfüllt bzw. dass ein Schädling eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt, [...] **wird der** Kommission [...] **die Befugnis übertragen, zwecks Änderung der** in Unterabsatz 1 genannten [...] **Liste delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 98 zu erlassen**, um den betreffenden Schädling in die Liste aufzunehmen bzw. aus der Liste zu streichen.

Die Kommission macht die Bewertung den Mitgliedstaaten **unverzüglich** zugänglich.

[...]

[...]

**Ist dies im Falle eines** **ernsten** [...] **Schädlingsrisikos aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, so findet das** Verfahren **gemäß Artikel 98a auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung**.

#### *Artikel 7*

#### **Änderung von Anhang II [...] Abschnitt 1**

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Änderung von [...] Anhang II Abschnitt 1 zu den Kriterien für die Bestimmung von Schädlingen, die als Quarantäneschädlinge einzustufen sind, [...] zu erlassen, **um diese Kriterien an den** technischen und wissenschaftlichen Fortschritt **und die Entwicklungen in Bezug auf die einschlägigen internationalen Normen anzupassen** [...].

[...]

## Artikel 8

**Für die Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Züchtung bzw. Züchtungsvorhaben [...] verwendete Unionsquarantäneschädlinge**

1. Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten auf Antrag die Einführung von Unionsquarantäneschädlingen **und Schädlingen, für die die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassenen Maßnahmen gelten**, in ihr Hoheitsgebiet, ihre Verbringung innerhalb dieses Gebiets **sowie ihre Haltung und Vermehrung in diesem Gebiet vorübergehend** genehmigen, sofern diese Schädlinge **für die Zwecke amtlicher Tests**, für wissenschaftliche Zwecke **oder für Bildungszwecke**, Versuche, Züchtung bzw. Züchtungsvorhaben [...] verwendet [...] werden.

**Diese Genehmigung wird für die betreffende Tätigkeit nur erteilt, wenn angemessene Beschränkungen angeordnet werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Einführung in das Gebiet bzw. die Verbringung innerhalb des Gebiets, die Haltung, die Vermehrung und die Verwendung des betreffenden Schädlings nicht dazu führen, dass sich dieser Schädling im Gebiet der Union ansiedelt oder ausbreitet, wobei die Identität, die biologischen Eigenschaften und die Ausbreitungsmöglichkeiten des Schädlings, die vorgesehene Verwendung, die Interaktion mit der Umwelt und andere für das vom Schädling ausgehende Risiko relevante Faktoren berücksichtigt werden.**

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

3. Die Genehmigung wird mit allen folgenden Auflagen erteilt:

- (a) Der Schädling ist [...] **an einem Ort und unter Bedingungen** aufzubewahren, die von den zuständigen Behörden für geeignet befunden wurden und die in der Genehmigung aufgeführt sind;
- (b) die Tätigkeiten unter Verwendung des Schädlings sind in einer Quarantänestation **oder einer geschlossenen Einrichtung** auszuführen, die gemäß Artikel 56 von der zuständigen Behörde benannt wurde und die in der Genehmigung aufgeführt ist;

- (c) die Tätigkeiten unter Verwendung des Schädling sind von Personal auszuführen, dessen wissenschaftliche und technische [...] **Kompetenzen** die zuständige Behörde als hinreichend erachtet hat, und die [...] **Kompetenzen** sind in der Genehmigung aufzuführen;
- (d) bei der Einführung in das Gebiet der Union bzw. der Verbringung innerhalb dieses Gebiets **sowie bei der Haltung oder Vermehrung in diesem Gebiet** muss die Genehmigung der Sendung dem Schädling beiliegen.
4. Die Genehmigung beschränkt sich auf eine für die betreffende Tätigkeit angemessene Menge **und Dauer**, die die Kapazität der benannten Quarantänestation **oder geschlossenen Einrichtung** nicht übersteigen [...] **dürfen**.
- Ferner sieht sie die notwendigen Einschränkungen vor, um das Risiko einer Ansiedlung und Ausbreitung des Unionsquarantäneschädling **bzw. des Schädling, für den die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassenen Maßnahmen gelten**, angemessen zu [...] **beseitigen**.
5. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in Absatz 3 genannten Auflagen sowie der in Absatz 4 genannten Beschränkung und Einschränkungen und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, falls gegen diese Auflagen bzw. Beschränkung und Einschränkungen verstoßen wird. Erforderlichenfalls widerruft sie die in Absatz 1 genannte Genehmigung.
6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ausführliche Bestimmungen in Bezug auf Folgendes festzulegen:
- (a) den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf die Einführung der betreffenden Schädlinge in das Gebiet der Union bzw. ihre Verbringung innerhalb dieses Gebiets **sowie ihre Haltung, Vermehrung und Verwendung**;
- (b) **die Verfahren und Bedingungen für die Gewährung der** [...] **Genehmigung** gemäß Absatz **1** und
- (c) die Überwachung der Einhaltung **und die** bei Verstößen **zu ergreifenden** Maßnahmen [...] gemäß Absatz 5.

Artikel 9

[...]

Artikel 10

**Meldung unmittelbarer Gefahren**

[...]

- 1. Verfügt ein Mitgliedstaat über Nachweise darüber, dass die unmittelbare Gefahr besteht, dass ein Unionsquarantäneschädling in das Gebiet der Union oder in einen Teil dieses Gebiets eindringt, in dem er bisher noch nicht aufgetreten ist, so meldet dieser Mitgliedstaat dies unverzüglich schriftlich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.**
- 1a. Absatz 1 gilt auch für einen nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädling, wenn für diesen Schädling die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassenen Maßnahmen gelten oder der betreffende Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass dieser Schädling die Bedingungen zur Aufnahme in die Liste der Unionsquarantäneschädlinge erfüllen könnte.**
- 2. Unternehmer, die über Nachweise in Bezug auf eine unmittelbare Gefahr gemäß Absatz 1 durch einen Unionsquarantäneschädling oder einen Schädling im Sinne von Absatz 1a verfügen, melden dies unverzüglich der zuständigen Behörde.**

Artikel 11

**Amtliche Bestätigung des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings durch die zuständige Behörde**

**Hat eine zuständige Behörde den Verdacht oder liegen ihr Nachweise dafür vor, dass ein Unionsquarantäneschädling oder ein Schädling, für den gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten, in einem Teil des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaates, in dem dies – soweit bekannt – bisher nicht der Fall war, oder in einer Sendung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die in das Gebiet der Union eingeführt wurde bzw. werden soll oder innerhalb dieses Gebiets verbracht wurde bzw. werden soll, auftritt, so ergreift sie unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um auf der Grundlage einer Diagnose eines amtlichen Laboratoriums, das von der zuständigen Behörde gemäß den Bedingungen und Anforderungen der Unionsvorschriften über amtliche Kontrollen benannt wurde, zu bestätigen (im Folgenden "amtlich bestätigen"), ob der Schädling tatsächlich auftritt oder nicht. Solange das Auftreten des betreffenden Schädlings nicht amtlich bestätigt ist, ergreifen die betroffenen Mitgliedstaaten gegebenenfalls Pflanzenschutzmaßnahmen, um das Risiko einer Ausbreitung des Schädlings zu beseitigen.**

**Der Verdacht oder die Nachweise nach Absatz 1 können sich auf gemäß den Artikeln 15 und 15a erhaltene Informationen oder jede andere Quelle stützen.**

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

#### *Artikel 12*

### **Meldung von Unionsquarantäneschädlingen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten**

[...]

**Ein Mitgliedstaat meldet der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:**

- (a) Seine zuständige Behörde hat amtlich bestätigt, dass auf dem Gebiet dieses Mitgliedstaates ein Unionsquarantäneschädling auftritt, der – soweit bekannt – nicht in diesem Mitgliedstaat vorkommt;**
- (b) das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings wurde in einem Teil des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaates festgestellt, in dem dieser Schädling bislang nicht aufgetreten ist, und die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates hat das Auftreten dieses Unionsquarantäneschädlings auf seinem Hoheitsgebiet amtlich bestätigt;**
- (c) seine zuständige Behörde hat amtlich bestätigt, dass ein Unionsquarantäneschädling auf seinem Gebiet in einer Sendung mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aufgetreten ist, die in das Gebiet der Union eingeführt wurde bzw. werden soll oder innerhalb dieses Gebiets verbracht wurde bzw. werden soll.**

**Diese Meldungen werden von der zentralen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gemäß den Unionsvorschriften über amtliche Kontrollen übermittelt.**

*Artikel 13*

**Unterrichtung der Unternehmer über Unionsquarantäneschädlinge durch die zuständige Behörde**

**1. [...] Ist eine** der in Artikel [...] **12** [...] genannten [...] **Bedingungen erfüllt, so sorgt** die zuständige Behörde **dafür, dass Unternehmer, deren Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände betroffen sein könnten, unverzüglich über das Auftreten des betreffenden Unionsquarantäneschädlings unterrichtet werden.**

**1a. Die Kommission stellt eine öffentlich zugängliche Liste aller bei ihr eingegangen Meldungen über in Drittländern neu auftretende Pflanzenschädlinge auf, die die Pflanzengesundheit im Gebiet der Union gefährden können, und aktualisiert diese Liste fortlaufend.**

**Diese Liste kann Teil des in Artikel 97 genannten elektronischen Systems sein.**

*Artikel 14*

**Unterrichtung der Allgemeinheit über prioritäre Schädlinge durch die zuständige Behörde**

[...]

[...]

**Ist eine der in Artikel 12 Buchstaben a oder b genannten Bedingungen in Bezug auf einen prioritären Schädling erfüllt, so unterrichtet die zuständige Behörde die Allgemeinheit über die von ihr bereits ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen sowie gegebenenfalls über die von einschlägigen Unternehmerkategorien oder sonstigen Personen zu ergreifenden Maßnahmen.**

**Von Unternehmern unverzüglich zu ergreifende Maßnahmen**

1. **Hat ein Unternehmer den Verdacht oder wird ihm [...] bekannt, dass ein Unionsquarantäneschädling oder ein Schädling, für den gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten, bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen auftritt, für die er verantwortlich ist, so meldet er [...] diesen Verdacht oder dieses Bekanntwerden unverzüglich [...] der zuständigen Behörde, damit diese Maßnahmen gemäß Artikel 11 ergreifen kann. Der Unternehmer ergreift gegebenenfalls auch unverzüglich Vorsorgemaßnahmen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern. [...]**
  - 1a0. **Die zuständige Behörde kann festlegen, dass die Meldung nach Absatz 1 in dem Fall, dass ein bestimmter Schädling in einem Gebiet bekanntermaßen auftritt, nicht erforderlich ist. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde die betroffenen Unternehmer entsprechend.**
  - 1a. **Erhält ein Unternehmer eine amtliche Bestätigung, dass ein Unionsquarantäneschädling bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen auftritt, für die er verantwortlich ist, so konsultiert er die zuständige Behörde hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen und führt gegebenenfalls die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 durch.**
- [...]
2. [...]**Der Unternehmer ergreift unverzüglich die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen, um die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern. Hat die zuständige Behörde Anweisungen zu diesen Maßnahmen gegeben, so handelt der Unternehmer im Einklang mit diesen Anweisungen.**
  - 2a. **Bei einer entsprechenden Anweisung der zuständigen Behörde ergreift der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen, um den Schädling von den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie von seinem Betrieb und Land, Boden, Wasser und anderen befallenen Elementen, für die er verantwortlich ist, zu entfernen.**

3. [...] Sofern die zuständige Behörde keine anderslautenden Anweisungen erteilt, nimmt der betreffende Unternehmer die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, für die er verantwortlich ist und die mit dem Schädling befallen sein könnten, vom Markt.

Ist der betreffende Unternehmer nicht mehr für diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände verantwortlich, so ruft er diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände unverzüglich zurück, es sei denn, die zuständige Behörde erteilt anderslautende Anweisungen. Dieser Rückruf erfolgt dadurch, dass diejenigen Personen in der Handelskette, an die diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände geliefert wurden, über das Auftreten des Schädlings informiert werden.

Diese Informationen beinhalten Leitlinien über die erforderlichen Maßnahmen, die während der Beförderung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände zu ergreifen sind, um das Risiko der Ausbreitung oder des Entkommens der betreffenden Schädlinge zu verringern.

4. [...] In den in den Absätzen 1, 1a, 2, 2a oder 3 genannten Fällen stellt der betreffende Unternehmer auf Aufforderung sämtliche für die Allgemeinheit relevanten Informationen der betreffenden zuständigen Behörde zur Verfügung. Falls Maßnahmen in Bezug auf die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, die mit dem Schädling befallen sein könnten, ergriffen werden müssen, unterrichtet die Behörde unbeschadet des Artikels 14 die Allgemeinheit umgehend davon.

#### Artikel 15a

##### Von anderen Personen als Unternehmern zu ergreifende Maßnahmen

1. Jede Person, bei der es sich nicht um einen Unternehmer handelt und der das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings bekannt wird oder die einen begründeten Verdacht auf ein solches Auftreten hat, meldet dies unverzüglich der zuständigen Behörde. Erfolgt diese Meldung nicht schriftlich, so trägt die zuständige Behörde sie in ein amtliches Verzeichnis ein. Auf Aufforderung durch die zuständige Behörde stellt diese Person der Behörde die ihr vorliegenden Informationen zu diesem Auftreten zur Verfügung.

- 1a. Die zuständige Behörde kann festlegen, dass die Meldung nach Absatz 1 in dem Fall, dass ein bestimmter Schädling in einem Gebiet bekanntermaßen auftritt, nicht erforderlich ist.**
- 2. Im Anschluss an die Meldung nach Absatz 1 konsultiert die betreffende Person die zuständige Behörde hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen. Im Einklang mit den jeweiligen Anweisungen der zuständigen Behörde ergreift die betreffende Person die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Ausbreitung dieses Schädlings zu verhindern und diesen Schädling von den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie gegebenenfalls von seinem Betrieb zu entfernen.**

### **Artikel 15b**

#### **Ausnahmen von den Meldepflichten**

#### **Die Meldepflicht gemäß den Artikeln 15 und 15a**

- (a) gilt nicht, wenn das Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen in der Befallszone eines abgegrenzten Gebiets festgestellt wird, das gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Eindämmung des betreffenden Schädlings eingerichtet wurde;**
- (b) gilt nicht in den ersten acht Jahren, wenn das Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen in der Befallszone eines abgegrenzten Gebiets festgestellt wird und für diese Schädlinge bereits Tilgungsmaßnahmen ergriffen wurden, die mindestens acht Jahre dauern.**

### *Artikel 16*

#### **Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen**

1. **Nach der amtlichen Bestätigung gemäß Artikel 12 Buchstabe a oder b [...] ergreift die zuständige Behörde unverzüglich alle erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen, um den Unionsquarantäneschädling im betreffenden Bezirk zu tilgen [...]. Diese Maßnahmen werden gemäß Anhang IV zu Maßnahmen und Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen [...] ergriffen.**

**Die Tilgungsverpflichtung gemäß Unterabsatz 1 besteht nicht, wenn ein gemäß Artikel 27 Absatz 2 erlassener Durchführungsrechtsakt zu diesem Schädling etwas anderes vorsieht.**

2. **Die zuständige Behörde ermittelt unverzüglich die Quelle des Auftretens** [...] des betreffenden Unionsquarantäneschädlings und **ermittelt insbesondere, ob dieses Auftreten** mit der Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen zusammenhängen könnte und **ob** die Möglichkeit **besteht**, dass sich der betreffende Schädling durch diese Verbringung auf andere Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände ausgebreitet hat.
3. Betreffen die Maßnahmen nach Absatz 1 die Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union oder die Verbringung innerhalb dieses Gebiets, so meldet der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.
4. [...]

**Die Maßnahmen nach Absatz 1 und die Untersuchungen nach Absatz 2 erfolgen unabhängig davon, ob der Schädling auf einem öffentlichen oder einem privaten Gelände auftritt.**

#### *Artikel 17*

#### **Einrichtung von [...] abgegrenzten Gebieten**

1. Nach der amtlichen Bestätigung gemäß Artikel **12** [...] Buchstabe a **oder b** richtet die zuständige Behörde unverzüglich ein **abgegrenztes Gebiet bzw. abgegrenzte Gebiete** [...] ein (im Folgenden [...] "**abgegrenztes Gebiet**"), in [...] **dem bzw. in denen die Tilgungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1** zu ergreifen sind.

[...] **Das abgegrenzte Gebiet** setzt sich aus einer Befallszone gemäß Absatz 2 und einer Pufferzone gemäß Absatz 3 zusammen.

2. Die Befallszone umfasst **gegebenenfalls**
  - (a) sämtliche Pflanzen, bei denen ein Befall durch den betreffenden Schädling bekannt ist;
  - (b) sämtliche Pflanzen mit Anzeichen oder Symptomen, die auf einen möglichen Befall durch diesen Schädling hindeuten;

- (c) sämtliche anderen Pflanzen, die mit dem Schädling **kontaminiert oder** von ihm befallen sein könnten **oder mit ihm kontaminiert oder von ihm befallen werden könnten, einschließlich Pflanzen, die befallen werden könnten,** weil sie gegenüber diesem Schädling empfänglich sind und sich in unmittelbarer Nähe befallener Pflanzen befinden oder weil sie – soweit bekannt – eine mit infizierten Pflanzen gemeinsame Erzeugungsquelle haben, oder aus infizierten Pflanzen hervorgegangene Pflanzen [...];

**(ca) Land, Boden, Wasser oder andere Elemente, die von dem betreffenden Schädling befallen sind oder befallen werden könnten.**

3. Die Pufferzone schließt sich an die Befallszone an und umgibt sie.

Ihre Größe richtet sich nach dem Risiko der Ausbreitung des betreffenden Schädlings über die Befallszone hinaus – entweder auf natürlichem Weg oder durch die Tätigkeiten von Menschen in der Befallszone und ihrer Umgebung – und wird gemäß den Grundsätzen in Anhang IV (Maßnahmen und Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen) Abschnitt 2 festgelegt.

Kann das Risiko der Ausbreitung des Schädlings über die Befallszone hinaus jedoch durch natürliche oder künstliche Hindernisse **beseitigt oder** [...] **auf ein hinnehmbares Maß verringert** werden, so muss keine Pufferzone eingerichtet werden.

4. Stellt die zuständige Behörde unmittelbar fest, dass **aufgrund der Eigenschaften** des betreffenden Schädlings **oder der betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände** und des Ortes des Befalls **der betreffende Schädling** sofort beseitigt werden kann, so kann sie abweichend von Absatz 1 beschließen, kein [...] **abgegrenztes Gebiet** einzurichten.

In diesem Fall führt die zuständige Behörde eine Untersuchung durch, um festzustellen, ob weitere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse befallen sind. Auf Grundlage dieser Untersuchung ermittelt die Behörde, ob ein [...] **abgegrenztes Gebiet** eingerichtet werden muss oder nicht. [...]

5. Ist es gemäß den Absätzen 2 und 3 erforderlich, ein [...] **abgegrenztes Gebiet** auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates auszuweiten, nimmt der Mitgliedstaat, in dem das Auftreten des betreffenden Schädlings festgestellt wurde, unverzüglich mit dem Mitgliedstaat Kontakt auf, auf dessen Hoheitsgebiet [...] **das abgegrenzte Gebiet** ausgeweitet werden soll, damit jener Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 4 ergreifen kann.

6. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten spätestens am [...] **30. April** jedes Jahres, wie viele [...] **abgegrenzte Gebiete** an welchen Orten im Vorjahr eingerichtet wurden, welche Schädlinge betroffen waren und welche Maßnahmen jeweils ergriffen wurden.

**Dieser Absatz gilt unbeschadet etwaiger Meldepflichten in Bezug auf abgegrenzte Gebiete, die in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 97a vorgesehen sind.**

#### *Artikel 18*

### **Untersuchungen zu den [...] abgegrenzten Gebieten, Anpassung der Grenzen und Aufhebung der Beschränkungen**

1. Die zuständigen Behörden führen **mindestens** jährlich **zu geeigneten Zeitpunkten** für jedes [...] **abgegrenzte Gebiet** eine Untersuchung zur Entwicklung des Auftretens des betreffenden Schädlings durch.  
  
Diese Untersuchungen werden gemäß den Bestimmungen zu Untersuchungen gemäß Artikel 21 Absatz [...] 2 durchgeführt.
2. Stellt eine zuständige Behörde im Rahmen einer [...] Untersuchung **gemäß Absatz 1 oder anderweitig** fest, dass der betreffende Schädling in der Pufferzone auftritt, so meldet der betreffende Mitgliedstaat dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten und gibt dabei an, dass der Schädling in einer Pufferzone aufgetreten ist.
3. Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 passen die zuständigen Behörden gegebenenfalls die Grenzen der Befallszonen, Pufferzonen oder [...] **abgegrenzten Gebiete** an.
4. Die zuständigen Behörden können beschließen, ein [...] **abgegrenztes Gebiet** aufzuheben und die entsprechenden Tilgungsmaßnahmen zu beenden, wenn im Rahmen der Untersuchung[...] nach Absatz 1 **das Gebiet als frei von dem betreffenden Schädling befunden und** innerhalb eines **zur Überprüfung des schädlingfreien Zustands des Gebiets** ausreichend langen Zeitraums kein Auftreten des betreffenden Schädlings **in dem betreffenden abgegrenzten Gebiet** festgestellt wurde.

5. Bei ihrer Entscheidung über die Anpassungen nach Absatz 3 bzw. die Aufhebung des [...] **abgegrenzten Gebiets** nach Absatz 4 berücksichtigt die zuständige Behörde mindestens die biologischen Eigenschaften des Schädlings und des betreffenden Vektors, das Vorhandensein von Wirtspflanzen, die ökologisch-klimatischen Bedingungen und die Erfolgswahrscheinlichkeit der Tilgungsmaßnahmen.

**5a. Abweichend von Absatz 1 sind keine jährlichen Untersuchungen in der Befallszone abgegrenzter Gebiete durchzuführen, die für Folgendes eingerichtet wurden:**

**(a) Schädlinge, für die Tilgungsmaßnahmen ergriffen wurden, die mindestens acht Jahre dauern;**

**(b) Schädlinge, für die Eindämmungsmaßnahmen nach Artikel 27 Absatz 2 ergriffen wurden.**

**Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Schädlinge gemäß Buchstabe a des vorliegenden Artikels und gemäß Artikel 15b Buchstabe b sowie die Bedingungen für die Anwendung dieser Ausnahmen genauer festzulegen.**

#### *Artikel 19*

**Berichte über die gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 ergriffenen Maßnahmen**

- 1. Hat ein Mitgliedstaat Maßnahmen in einem Gebiet ergriffen, das an das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates angrenzt, so wird dem zuletzt genannten Mitgliedstaat ein Bericht über die gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 ergriffenen Maßnahmen übermittelt.**
- 2. Auf Ersuchen der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaats übermittelt der betreffende Mitgliedstaat einen Bericht über die gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 ergriffenen besonderen Maßnahmen.**

[...]

[...]

## Artikel 20

### Änderung von Anhang IV

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang IV Abschnitt 1 [...] in Bezug auf Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung des Befalls von Kultur- und Wildpflanzen, Maßnahmen hinsichtlich Sendungen mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie Maßnahmen hinsichtlich anderer Übertragungswege von Quarantäneschädlingen und von Anhang IV Abschnitt 2 [...] in Bezug auf Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen zu erlassen, **um diese Maßnahmen und Grundsätze an den** [...] technischen und wissenschaftlichen Fortschritt **oder die Entwicklungen in Bezug auf die einschlägigen internationalen Normen anzupassen.**

## Artikel 21

### Untersuchungen zu Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, die vorläufig als Unionsquarantäneschädlinge einzustufen sind

1. Die Mitgliedstaaten führen während festgelegter Zeiträume **risikobasierte** Untersuchungen durch, um **mindestens** Folgendes zu prüfen:
  - (a) das Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen und
  - (b) Anzeichen und Symptome eines Befalls mit Schädlingen, **für die die Maßnahmen nach Artikel 28 oder gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten.** [...]**Diese Untersuchungen werden** in allen Gebieten **durchgeführt**, in denen der betreffende Schädling – soweit bekannt – bisher nicht auftrat.  
**[...] Diese Untersuchungen brauchen nicht in Bezug auf Schädlinge durchgeführt zu werden, für die unzweifelhaft feststeht, dass sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund der ökologisch-klimatischen Bedingungen oder des Fehlens der betreffenden Wirtsarten nicht ansiedeln oder ausbreiten können.**
2. **Das Konzept dieser Untersuchungen beruht auf dem Risiko des Auftretens des betreffenden Schädlings in dem jeweiligen Gebiet.** Diese Untersuchungen umfassen mindestens visuelle Untersuchungen durch die zuständige Behörde und gegebenenfalls Probenahmen und die Durchführung von Tests. **Sie werden an allen angezeigten Orten durchgeführt und erstrecken sich gegebenenfalls auch auf den Betrieb und das Gelände, die Fahrzeuge, Maschinen und Verpackungen, die von den Unternehmern und anderen Personen genutzt bzw. verwendet werden.** Sie beruhen auf anerkannten wissenschaftlichen und technischen Grundsätzen und werden zu angemessenen Zeitpunkten durchgeführt, an denen die Möglichkeit besteht, den betreffenden Schädling nachzuweisen.

Bei diesen Untersuchungen werden die wissenschaftlichen und technischen Nachweise und alle weiteren geeigneten Informationen in Bezug auf das Auftreten der betreffenden Schädlinge berücksichtigt.

3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten Untersuchungen nach Maßgabe von Absatz 1. **Diese Berichte enthalten Informationen über den Ort der Untersuchungen, den Zeitpunkt dieser Untersuchungen, die betreffenden Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, die Zahl der Inspektionen und Probenahmen sowie das Ergebnis für jeden der betreffenden Schädlinge.**

**Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format dieser Berichte vorgeben sowie Anweisungen zur Einhaltung dieses Formats festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.**

#### *Artikel 22*

#### **Mehrjahresprogramme für Untersuchungen und Zusammentragen von Informationen**

1. Die Mitgliedstaaten stellen Mehrjahresprogramme auf, in denen die Inhalte der gemäß Artikel 21 durchzuführenden Untersuchungen festgelegt werden. Diese Programme regeln das Zusammentragen und Aufzeichnen wissenschaftlicher und technischer Nachweise sowie der in Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten weiteren Informationen.

[...] Diese Programme [...] **umfassen im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2** Folgendes [...]: konkretes Ziel jeder Untersuchung; [...] Abgrenzung **in Bezug auf das betreffende Gebiet und den abgedeckten Zeitrahmen**; Schädlinge, Pflanzen und Waren, die Gegenstand der Untersuchung sind; Untersuchungsmethodik und Qualitätsmanagement einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für visuelle Untersuchungen, Probenahmen und Tests und deren fachlicher Begründung; Zeiten, Häufigkeit und Anzahl der vorgesehenen visuellen Untersuchungen, Probenahmen und Tests; Methoden zur Aufzeichnung der zusammengetragenen Informationen und Berichterstattung über diese Informationen. Die Laufzeit der Mehrjahresprogramme beträgt fünf bis sieben Jahre.

2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten **auf Aufforderung** über die Festlegung ihrer Mehrjahresprogramme in Kenntnis.

3. [...]

**Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats der mehrjährigen Überwachungsprogramme und der praktischen Modalitäten für die Anwendung der in Absatz 1 aufgeführten Elemente auf die spezifischen Schädlingsrisiken erlassen.**

**Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.**

#### *Artikel 23*

### **Untersuchungen zu prioritären Schädlingen**

1. Für jeden prioritären Schädling führen die Mitgliedstaaten jährlich eine [...] Untersuchung gemäß Artikel 21 Absätze 1 und 2 durch. Diese Untersuchungen umfassen visuelle Untersuchungen, Probenahmen und Tests in ausreichender, auf den jeweiligen Schädling abgestimmter Anzahl, damit mit **großer Zuverlässigkeit** [...] gewährleistet ist, dass der Schädling – **soweit dies angesichts der biologischen Eigenschaften des betreffenden Schädlings und der ökologisch-klimatischen Bedingungen möglich ist** – frühzeitig nachgewiesen wird.

**Diese Untersuchungen brauchen nicht in Bezug auf Schädlinge durchgeführt zu werden, für die unzweifelhaft feststeht, dass sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund der jeweiligen ökologisch-klimatischen Bedingungen oder des Fehlens der betreffenden Wirtsarten nicht ansiedeln oder ausbreiten können.**

2. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten Untersuchungen nach Maßgabe von Absatz 1.

#### *Artikel 24*

### **Krisenpläne für prioritäre Schädlinge**

1. Jeder Mitgliedstaat erstellt für jeden prioritären Schädling, der in der Lage ist, in sein Hoheitsgebiet oder Teile davon einzudringen und sich dort anzusiedeln, einen separaten Plan und aktualisiert diesen fortlaufend; dieser Plan (im Folgenden "Krisenplan") enthält Informationen zu den anzuwendenden Entscheidungsprozessen, Verfahren und Protokollen und den bereitzustellenden **Mindestressourcen und Verfahren für die Bereitstellung weiterer Ressourcen** für den Fall, dass ein Verdacht auf Auftreten des betreffenden Schädlings besteht oder dieses Auftreten **amtlich** bestätigt wird.

Die Mitgliedstaaten konsultieren im Rahmen der Ausarbeitung und regelmäßigen Aktualisierung des Krisenplans zu einem geeigneten Zeitpunkt alle einschlägigen Akteure.

**Diese Krisenpläne brauchen nicht in Bezug auf Schädlinge erstellt zu werden, für die unzweifelhaft feststeht, dass sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund der jeweiligen ökologisch-klimatischen Bedingungen oder des Fehlens der betreffenden Wirtsarten nicht ansiedeln oder ausbreiten können.**

2. Der Krisenplan umfasst Angaben zu Folgendem:

- (a) Aufgaben und Zuständigkeiten der Stellen, die im Falle eines Verdachts auf Auftreten des betreffenden prioritären Schädlings bzw. dessen **amtliche** Bestätigung an der Umsetzung des Plans beteiligt sind, Weisungsbefugnisse und Verfahren zur Abstimmung der Maßnahmen, die von zuständigen Behörden, anderen Behörden [...], beauftragten Stellen oder beteiligten Privatpersonen [...] sowie Laboratorien und Unternehmern durchgeführt werden – gegebenenfalls einschließlich der Abstimmung mit benachbarten Mitgliedstaaten sowie benachbarten Drittländern;
- (b) Zugang der zuständigen Behörden zu den Betrieben und **dem Gelände** von Unternehmern, **anderen einschlägigen Akteuren** und Privatpersonen;
- (ba) Zugang der zuständigen Behörden**, falls erforderlich, zu Laboratorien, Ausrüstung, Personal, externen Sachverständigen und Ressourcen, die für die schnelle und wirksame Tilgung bzw. gegebenenfalls die Eindämmung des prioritären Schädlings benötigt werden;
- (c) zu ergreifende Maßnahmen zur Unterrichtung der Kommission, der anderen Mitgliedstaaten, der betreffenden Unternehmer und der Allgemeinheit über das amtlich bestätigte Auftreten oder den Verdacht auf Auftreten des betreffenden prioritären Schädlings und Maßnahmen zu dessen Bekämpfung;
- (d) Vorkehrungen für Aufzeichnungen bei Feststellung des betreffenden prioritären Schädlings;
- (e) verfügbare Bewertungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 sowie gegebenenfalls vom Mitgliedstaat vorgenommene Bewertungen zu dem vom prioritären Schädling ausgehenden Risiko für sein Hoheitsgebiet;

- (f) in Bezug auf den betreffenden prioritären Schädling durchzuführende Risikomanagementmaßnahmen nach Anhang IV Abschnitt 1 und anzuwendende Verfahren;
- (g) Grundsätze für die geografische Abgrenzung der [...] **abgegrenzten Gebiete**;
- (h) Protokolle mit Beschreibungen der Methoden für visuelle Untersuchungen, Probenahmen und Labortests und
- (i) Grundsätze für die Schulung des Personals der zuständigen Behörden **sowie gegebenenfalls der Stellen, zuständigen Behörden, Laboratorien, Unternehmer und anderen Personen gemäß Buchstabe a**.

Gegebenenfalls werden die Angaben zu den Buchstaben **c** bis i in Form von Anleitungen vorgelegt.

**2a. Ein Krisenplan gemäß Absatz 1 kann für mehrere prioritäre Schädlinge mit ähnlichen biologischen Eigenschaften und einem ähnlichen Wirtsartenspektrum erstellt werden. In diesem Fall besteht der Krisenplan aus einem allgemeinen Teil für alle darin erfassten prioritären Schädlinge und speziellen Teilen für jeden der betreffenden prioritären Schädlinge.**

**3. Innerhalb von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufstellung der Liste der prioritären Schädlinge gemäß Artikel 6 Absatz 2 erstellen die Mitgliedstaaten einen Krisenplan für die in dieser Liste aufgeführten prioritären Schädlinge.**

Die Mitgliedstaaten legen innerhalb eines Jahres ab der Aufnahme eines **weiteren** Schädlings in [...] **diese** Liste der prioritären Schädlinge einen Krisenplan für den betreffenden prioritären Schädling fest. Die Mitgliedstaaten überprüfen die Krisenpläne regelmäßig und aktualisieren sie gegebenenfalls.

**4. Auf Anfrage übermitteln die Mitgliedstaaten ihre Krisenpläne der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten und unterrichten alle einschlägigen Unternehmer durch Veröffentlichung im Internet darüber.**

**Simulationsübungen für prioritäre Schädlinge**

1. Die Mitgliedstaaten führen Simulationsübungen zur Umsetzung der Krisenpläne durch; die Häufigkeit dieser Übungen richtet sich nach den biologischen Eigenschaften des betreffenden prioritären Schädlings **bzw. der betreffenden prioritären Schädlinge** und dem von ihm/**ihnen** ausgehenden [...] Risiko.

Diese Übungen werden innerhalb einer angemessenen Frist **und unter Mitwirkung der betroffenen einschlägigen Akteure** für alle betreffenden prioritären Schädlinge durchgeführt.

**Diese Übungen brauchen nicht durchgeführt zu werden, wenn der jeweilige Mitgliedstaat vor nicht langer Zeit bereits Maßnahmen zur Tilgung des betreffenden Schädlings durchgeführt hat.**

2. Falls das Auftreten eines prioritären Schädlings in einem Mitgliedstaat Folgen für benachbarte Mitgliedstaaten haben könnte, [...] **können** die betreffenden Mitgliedstaaten die Simulationsübungen auf Grundlage ihrer jeweiligen Krisenpläne gemeinsam durchführen.

Gegebenenfalls [...] **können** die Mitgliedstaaten diese Simulationsübungen auch mit benachbarten Drittländern durchführen.

3. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage einen Bericht über die Ergebnisse jeder Simulationsübung vor.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

## Artikel 26

### [...] **Aktionspläne für prioritäre Schädlinge**

1. Wird das Auftreten eines prioritären Schädlings im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gemäß Artikel 11 [...] Buchstabe a amtlich bestätigt, so legt die zuständige Behörde unverzüglich einen Plan mit Maßnahmen zur Tilgung des betreffenden Schädlings gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 **oder zur Eindämmung des betreffenden Schädlings gemäß Artikel 27 Absatz 2** sowie einen Zeitplan zur Umsetzung dieser Maßnahmen fest. Dieser Plan wird als "[...] **Aktionsplan**" bezeichnet.

Der [...] **Aktionsplan** beinhaltet eine Beschreibung des Konzepts und der Organisation der durchzuführenden Untersuchungen und legt die Anzahl der visuellen Untersuchungen, der Probenahmen und der von Laboratorien durchzuführenden Tests **sowie die für die Untersuchungen, Probenahmen und Tests anzuwendende Methodik** fest.

**Der Aktionsplan beruht auf dem einschlägigen Krisenplan gemäß Artikel 24 Absatz 1 und wird von der zuständigen Behörde unverzüglich den betreffenden Unternehmern übermittelt.**

2. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage [...] **die betreffenden Aktionspläne** [...] vor.

## Artikel 27

### *Maßnahmen der Union zur Bekämpfung bestimmter Unionsquarantäneschädlinge*

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Unionsquarantäneschädlinge festlegen. Diese Maßnahmen dienen der Durchführung einer oder mehrerer der folgenden Vorschriften speziell in Bezug auf den/die betreffenden Schädling(e):
  - (a) Artikel [...] **11** über Maßnahmen im Falle des Verdachts auf Auftreten dieses Unionsquarantäneschädlings **und die amtliche Bestätigung dafür durch die zuständigen Behörden;**
  - (b) Artikel 15 über von Unternehmern unverzüglich zu ergreifende Maßnahmen;
  - (ba) Artikel 15a über von anderen Personen als Unternehmern zu ergreifende Maßnahmen;**

- (c) Artikel 16 über die Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen;
- (d) Artikel 17 über die Einrichtung von [...] **abgegrenzten Gebieten**;
- (e) Artikel 18 über Untersuchungen **zu den** [...] **abgegrenzten Gebieten**, Anpassung der Grenzen und Aufhebung der Beschränkungen;
- (f) Artikel 21 über Untersuchungen zu Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, die vorläufig als Unionsquarantäneschädlinge einzustufen sind;
- (g) Artikel 23 über Untersuchungen zu prioritären Schädlingen hinsichtlich der für bestimmte prioritäre Schädlinge vorgesehenen Anzahl der visuellen Untersuchungen, Probenahmen und Tests;
- (h) Artikel 24 über Krisenpläne für prioritäre Schädlinge;
- (i) Artikel 25 über Simulationsübungen **für prioritäre Schädlinge**;
- (j) Artikel 26 über [...] **Aktionspläne** für prioritäre Schädlinge.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

2. [...] **Wird** auf Grundlage der in Artikel 18 genannten Untersuchungen oder anderer Nachweise in Bezug auf [...] **ein abgegrenztes Gebiet** [...] **der Schluss gezogen**, dass eine Tilgung des betreffenden Unionsquarantäneschädlings nicht möglich ist, so [...] erlässt die Kommission **abweichend von Artikel 16** Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 mit Maßnahmen zu dem alleinigen Zweck [...] **der Eindämmung**.

**Um zu diesem Schluss zu gelangen, ergreift die Kommission im Anschluss an die Übermittlung der betreffenden Nachweise durch den betroffenen Mitgliedstaat oder eine andere Quelle unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen.**

3. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass zum Schutz desjenigen Teils des Gebiets der Union, in dem der betreffende Schädling nicht auftritt, Präventivmaßnahmen **in Gebieten** [...] außerhalb [...] **abgegrenzter Gebiete** erforderlich sind, so kann sie Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 zur Festlegung solcher Maßnahmen erlassen.

4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen sind gemäß Anhang IV zu Maßnahmen und Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen sowie unter Berücksichtigung der spezifischen Risiken der betreffenden Unionsquarantäneschädlinge, **der speziellen ökologisch-klimatischen Bedingungen und Risiken in den betreffenden Mitgliedstaaten** und der Notwendigkeit einer harmonisierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Risikominderung auf Unionsebene zu ergreifen.
5. [...] Bis zur Annahme einer Maßnahme durch die Kommission kann der Mitgliedstaat die von ihm ergriffenen Maßnahmen aufrechterhalten.
6. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission zur Abwendung eines ernststen [...] **Schädlingsrisikos** sofort geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren gemäß Artikel 99 Absatz 4. **Diese Rechtsakte sind gemäß Anhang IV zu Maßnahmen und Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen zu erlassen, wobei den spezifischen Risiken der betreffenden Unionsquarantäneschädlinge, den speziellen ökologisch-klimatischen Bedingungen und Risiken in den betreffenden Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit einer harmonisierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Risikominderung auf Unionsebene Rechnung zu tragen ist.**
7. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem alle Fälle von Verstößen durch Unternehmer **oder andere Personen als Unternehmer** gegen die gemäß dem vorliegenden Artikel festgelegten Maßnahmen, **durch die ein Risiko der Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen entsteht.**

#### *Artikel 28*

### **Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlingen**

1. Wird das Auftreten eines nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlings im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates amtlich bestätigt und ist **der betreffende Mitgliedstaat** [...] der Auffassung, dass dieser Schädling die Bedingungen zur Aufnahme in die Liste der Unionsquarantäneschädlinge erfüllen könnte, so bewertet er unverzüglich, ob dieser Schädling die in Anhang II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 aufgeführten Kriterien erfüllt. Gelangt er zu dem Schluss, dass diese Kriterien erfüllt werden, so ergreift er unverzüglich Tilgungsmaßnahmen gemäß Anhang IV zu Maßnahmen und Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen. Es gelten die Artikel 16 bis 19.

**Wird auf Grundlage der in Artikel 18 genannten Untersuchungen oder anderer Nachweise in Bezug auf ein abgegrenztes Gebiet der Schluss gezogen, dass eine Tilgung des betreffenden Schädlings nicht möglich ist, so gilt Artikel 27 Absatz 2 entsprechend.**

**Wird das Auftreten eines Schädlings, der die Kriterien nach Unterabsatz 1 erfüllt, in einer Sendung mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die in das Gebiet eines Mitgliedstaats eingeführt wurde oder innerhalb dieses Gebiets verbracht wurde, amtlich bestätigt, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um das Eindringen des betreffenden Schädlings in das Gebiet der Union und seine Ansiedlung und Ausbreitung innerhalb dieses Gebiets zu verhindern.**

Hat **ein Mitgliedstaat** [...] den Verdacht, dass in seinem Hoheitsgebiet ein Schädling auftritt, der die Kriterien nach Unterabsatz 1 erfüllt, so gilt Artikel [...] **11** entsprechend.

**Solange das Auftreten des betreffenden Schädlings nicht amtlich bestätigt ist, ergreift der betroffene Mitgliedstaat gegebenenfalls Pflanzenschutzmaßnahmen, um das Risiko einer Ausbreitung des Schädlings zu mindern.**

2. Im Anschluss an die Maßnahmen nach Absatz 1 bewertet der Mitgliedstaat, ob der betreffende Schädling [...] die in Anhang II Abschnitt 1 aufgeführten Kriterien für Quarantäneschädlinge erfüllt.
3. Der betreffende Mitgliedstaat meldet der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten [...] das Auftreten dieses Schädlings [...]. **Überdies unterrichtet er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten** darüber, was die in Absatz 1 genannte Bewertung erbracht hat, welche Maßnahmen getroffen wurden und auf welche Nachweise sie sich stützen.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Ergebnisse der Bewertung nach Absatz 2 innerhalb von 24 Monaten nach der amtlichen Bestätigung des Auftretens des Schädlings.

Das Auftreten des betreffenden Schädlings wird über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem gemeldet.

**Maßnahmen der Union zur Bekämpfung von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlingen**

1. Erhält die Kommission eine Meldung nach Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 1 oder liegen ihr andere Nachweise über das Auftreten eines nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlings im Gebiet der Union vor bzw. besteht die unmittelbare Gefahr des Eindringens eines solchen Schädlings in dieses Gebiet **oder seiner Ausbreitung in diesem Gebiet** und ist sie der Auffassung, dass dieser Schädling die Bedingungen zur Aufnahme in die Liste der Unionsquarantäneschädlinge erfüllen könnte, so bewertet sie unverzüglich in Bezug auf das Gebiet der Union, ob dieser Schädling die in Anhang II Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 aufgeführten Kriterien erfüllt.

Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass diese Kriterien erfüllt werden, so legt sie unverzüglich im Wege von Durchführungsrechtsakten befristete, auf das von diesem Schädling ausgehende [...] Risiko ausgerichtete Maßnahmen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

Die genannten Maßnahmen dienen **gegebenenfalls** der Durchführung einer oder mehrerer der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Bestimmungen speziell in Bezug auf die betreffenden Schädlinge.

- 1a. Im Anschluss an die Maßnahmen nach Absatz 1 bewertet die Kommission, ob der betreffende Schädling in Bezug auf das Gebiet der Union die in Anhang II Abschnitt 1 aufgeführten Kriterien für Quarantäneschädlinge erfüllt.**

- 2.** [...] **Wird** auf Grundlage der in den Artikeln 18 und 21 genannten Untersuchungen oder anderer Nachweise **der Schluss gezogen**, dass eine Tilgung des betreffenden Schädlings in bestimmten [...] **abgegrenzten Gebieten** nicht möglich ist, so können in den in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zum alleinigen Zweck der Eindämmung dieses Schädlings festgelegt werden.
3. [...] **Wird der Schluss gezogen**, dass zum Schutz des Teils des Gebiets der Union, in dem der betreffende Schädling nicht auftritt, Präventivmaßnahmen in **Gebieten** [...] außerhalb [...] **abgegrenzter Gebiete** erforderlich sind, so können in den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 1 solche Maßnahmen festgelegt werden.

4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen sind gemäß Anhang IV Abschnitt 1 zu Maßnahmen für das Risikomanagement bei Quarantäneschädlingen und Anhang IV Abschnitt 2 zu Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen zu erlassen, wobei den vom betreffenden Schädling ausgehenden spezifischen Risiken und der Notwendigkeit einer harmonisierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Risikominderung auf Unionsebene Rechnung zu tragen ist.
5. [...] Bis zur Annahme [...] **von Maßnahmen** durch die Kommission kann der Mitgliedstaat die von ihm **gemäß Artikel 28** ergriffenen Maßnahmen aufrechterhalten.
6. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission zur Abwendung eines ernststen [...] **Schädlingsrisikos** sofort geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren gemäß Artikel 99 Absatz 4. **Diese Rechtsakte sind gemäß Anhang IV Abschnitt 1 zu Maßnahmen für das Risikomanagement bei Quarantäneschädlingen und Anhang IV Abschnitt 2 zu Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen zu erlassen, wobei den vom betreffenden Schädling ausgehenden spezifischen Risiken und der Notwendigkeit einer harmonisierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Risikominderung auf Unionsebene Rechnung zu tragen ist.**
7. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem alle Fälle von Verstößen durch Unternehmer **oder andere Personen als Unternehmer** gegen die gemäß dem vorliegenden Artikel festgelegten Maßnahmen, **durch die ein Risiko der Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen entsteht.**

#### *Artikel 30*

[...]

#### *Artikel 31*

### **Festlegung strengerer Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten**

1. Die Mitgliedstaaten können innerhalb ihrer Hoheitsgebiete Maßnahmen anwenden, die strenger sind als die auf Grundlage von Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 29 Absätze 1, 2 und 3 festgelegten Maßnahmen, sofern das Ziel des Pflanzenschutzes dies rechtfertigt und sie mit Anhang IV (Maßnahmen und Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen) Abschnitt 2 in Einklang stehen.

Diese Maßnahmen dürfen keine anderen Verbote bzw. Beschränkungen der Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union sowie der Verbringung innerhalb dieses Gebiets **und durch dieses Gebiet** vorsehen bzw. zur Folge haben als die durch die Bestimmungen der Artikel 40 bis 54 sowie der Artikel 67 bis 96 auferlegten.

2. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die von ihnen gemäß Absatz 1 festgelegten Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage einen jährlichen Bericht über die gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen vor.

### ABSCHNITT 3

#### SCHUTZGEBIET-QUARANTÄNESCHÄDLINGE

##### *Artikel 32*

#### **Anerkennung von Schutzgebieten**

1. Tritt ein Quarantäneschädling im Gebiet der Union auf, in dem betreffenden Mitgliedstaat jedoch nicht, und ist dieser Schädling kein Unionsquarantäneschädling, so kann die Kommission auf Antrag dieses Mitgliedstaats gemäß Absatz 4 das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats als Schutzgebiet gemäß Absatz 3 anerkennen.

Tritt ein solcher Schutzgebiet-Quarantäneschädling in einem bestimmten Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats nicht auf, so gilt dies analog für diesen Teil.

Diese Quarantäneschädlinge werden als "Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge" bezeichnet.

2. Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge dürfen nicht in das betreffende Schutzgebiet eingeführt oder innerhalb dieses Gebiets verbracht **oder in diesem Gebiet gehalten, vermehrt oder freigesetzt** werden.

**[...] Artikel 8 über für die Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Züchtung bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Unionsquarantäneschädlinge gilt entsprechend für die Einführung von Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen in Schutzgebiete, ihre Verbringung innerhalb dieser Gebiete sowie ihre Haltung und Vermehrung in diesen Gebieten.**

3. Die Kommission stellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste der Schutzgebiete und der jeweiligen Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge auf. In dieser Liste enthalten sind die Schutzgebiete, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG anerkannt wurden, sowie die jeweiligen Schädlinge, die in Anhang I Teil B und Anhang II Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, **sowie ein spezieller Code für den jeweiligen Schutzgebiet-Quarantäneschädling**. Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 Absatz [...] **3** erlassen.

Wenn die in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, kann die Kommission zusätzliche Schutzgebiete anerkennen, indem sie den in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt ändert. Eine solche Änderung wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 angenommen. Das gleiche Verfahren gilt im Falle [...] einer Ersetzung des in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakts **für die Zwecke der Konsolidierung von Änderungen**.

[...]

4. Der Mitgliedstaat legt zusammen mit dem Antrag nach Absatz 1 Folgendes vor:
- (a) eine Beschreibung der Grenzen des betreffenden Schutzgebiets (einschließlich Karten);  
[...]
  - (b) die Ergebnisse von Untersuchungen, die belegen, dass der betreffende Quarantäneschädling **zumindest** in den letzten drei Jahren vor Antragstellung nicht in dem betreffenden Gebiet aufgetreten ist; [...]
  - (c) **den Nachweis darüber, dass der jeweilige Schutzgebiet-Quarantäneschädling die Anforderungen nach Absatz 1 und damit auch die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt.**

**4a.** [...] **Die** Untersuchungen **nach Absatz 4** müssen zu angemessenen Zeitpunkten und mit hinreichender Intensität durchgeführt worden sein, so dass die Möglichkeit bestand, den betreffenden Schädling nachzuweisen. Sie müssen auf anerkannten wissenschaftlichen und technischen Grundsätzen beruhen **und die einschlägigen internationalen Normen berücksichtigen**.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Festlegung ausführlicher Vorschriften für **die** Untersuchungen **nach Absatz 4** zu erlassen [...].  
**Diese Rechtsakte werden im Einklang mit dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und den geltenden internationalen Normen erlassen.**

**4b. Zusätzlich zu Absatz 1 kann die Kommission ein vorübergehendes Schutzgebiet anerkennen. Zu diesem Zweck gelten die Anforderungen der Absätze 1 und 4 sowie Absatz 4a Unterabsatz 1 entsprechend. Abweichend von der Anforderung nach Absatz 4 Buchstabe b wird eine Untersuchung mindestens ein Jahr vor Antragstellung durchgeführt.**

**Die Anerkennung eines vorübergehenden Schutzgebiets gilt höchstens drei Jahre nach der Anerkennung und endet automatisch nach drei Jahren.**

**4c. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Grenzen der Schutzgebiete auf ihrem Hoheitsgebiet (einschließlich Karten) und unterrichten auch die Unternehmer über eine Veröffentlichung auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde darüber.**

### *Artikel 33*

#### **Allgemeine Pflichten hinsichtlich Schutzgebieten**

1. In Bezug auf ein Schutzgebiet gelten die in den folgenden Artikeln festgelegten Pflichten entsprechend für Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge:
  - (a) Artikel [...] **10** bis [...] **14** über die **amtliche** Bestätigung, Meldung und Unterrichtung im Falle des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings;
  - (b) Artikel 15 **und 15a** über von Unternehmern **und anderen Personen als Unternehmern** unverzüglich zu ergreifende Maßnahmen;
  - (c) Artikel 16, 17 und 18 über die Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen, die Einrichtung von [...] **abgegrenzten Gebieten**, die Anpassung der Grenzen und die in diesen [...] **abgegrenzten Gebieten** durchzuführenden Untersuchungen.

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände mit Ursprung in einem [...] **abgegrenzten Gebiet**, das gemäß Artikel 17 in einem Schutzgebiet für einen Schutzgebiet-Quarantäneschädling eingerichtet wurde, dürfen weder **aus diesem abgegrenzten Gebiet in den übrigen Teil des Schutzgebiets noch in ein anderes** für diesen Schutzgebiet-Quarantäneschädling eingerichtetes Schutzgebiet verbracht [...] werden.

**Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen** diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände **nur dann aus diesem abgegrenzten Gebiet durch das betreffende Schutzgebiet und aus diesem heraus verbracht werden, wenn sie so verpackt und verbracht werden,** [...] dass kein Risiko einer Ausbreitung des jeweiligen Schutzgebiet-Quarantäneschädlings innerhalb dieses Schutzgebiets besteht.

3. Die in einem Schutzgebiet eingerichteten [...] **abgegrenzten Gebiete** und die in diesen Gebieten gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 ergriffenen Tilgungsmaßnahmen werden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich gemeldet.

#### *Artikel 34*

#### **Untersuchungen zu Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen**

1. Die zuständige Behörde führt jährlich für jedes Schutzgebiet eine Untersuchung zum Auftreten des betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneschädlings durch. [...] **Artikel 21 Absatz 2 gilt entsprechend für Untersuchungen, die zu Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen durchgeführt werden.**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Festlegung ausführlicher Vorschriften für die [...] **Vorbereitung und den Inhalt der in Unterabsatz 1 genannten** Untersuchungen zu erlassen [...].

2. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten Untersuchungen nach Absatz 1.

## Anpassung und Aufhebung von Schutzgebieten

1. Die Kommission kann auf Antrag des Mitgliedstaats, dessen Hoheitsgebiet betroffen ist, die Größe eines Schutzgebiets ändern.

[...]

Betrifft eine solche Anpassung die Ausweitung eines Schutzgebiets, so gilt Artikel 32 [...].

2. Auf Antrag des Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 hebt die Kommission die Anerkennung eines Schutzgebiets auf bzw. verkleinert das Schutzgebiet, **indem sie den Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 32 Absatz 3 ändert. Diese Änderung wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 angenommen.**
3. Die Kommission hebt die Anerkennung eines Schutzgebiets auf, wenn die in Artikel 34 genannten Untersuchungen nicht gemäß den Bestimmungen des genannten Artikels durchgeführt wurden.
4. Die Kommission hebt die Anerkennung eines Schutzgebiets auf, wenn das Auftreten des jeweiligen Schutzgebiet-Quarantäneschädlings in diesem Gebiet festgestellt wurde und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - (a) Innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Auftretens des betreffenden Schädlings wurde kein [...] **abgegrenztes Gebiet** gemäß Artikel 33 Absatz 1 eingerichtet;
  - (b) die in einem [...] **abgegrenzten Gebiet** gemäß Artikel 33 Absatz 1 durchgeführten Tilgungsmaßnahmen waren innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Bestätigung des Auftretens des betreffenden Schädlings **oder innerhalb eines Zeitraums von mehr als 24 Monaten, wenn dies aufgrund der biologischen Eigenschaften des Schädlings gerechtfertigt ist und der betreffende Zeitraum in dem gemäß Artikel 32 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt ist,** nicht erfolgreich;

- (c) der Kommission vorliegende Informationen belegen in Bezug auf die Maßnahmen gemäß Artikel 16, 17 und 18, die aufgrund von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c ergriffen wurden, eine **grob** fahrlässige Reaktion auf das Auftreten des betreffenden Schädlings im Schutzgebiet.

**5. Die Kommission hebt die Anerkennung eines Schutzgebiets gemäß den Absätzen 3 und 4 auf, indem sie den Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 32 Absatz 3 ändert. Diese Änderung wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 angenommen.**

**Kapitel III**

**Geregelte Nicht-Unionsquarantäneschädlinge**

*Artikel 36*

Bestimmung des Begriffs [...] "**Geregelte Nicht-Unionsquarantäneschädlinge**"

Ein Schädling wird als [...] "**geregelter Nicht-Unionsquarantäneschädling**" bezeichnet, wenn er die folgenden Bedingungen erfüllt und in der in Artikel 37 genannten Liste aufgeführt ist:

- (a) Seine Identität wurde gemäß Anhang II Abschnitt 4 Ziffer 1 bestimmt;
- (b) er tritt im Gebiet der Union auf;
- (c) er ist kein Unionsquarantäneschädling **und kein Schädling, für den gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten**;
- (d) er wird in Übereinstimmung mit Anhang II Abschnitt 4 Ziffer 2 hauptsächlich durch spezifische, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen übertragen;
- (e) sein Auftreten auf den zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen hat gemäß Anhang II Abschnitt 4 Ziffer 3 nicht hinnehmbare wirtschaftliche Folgen in Bezug auf die vorgesehene Verwendung dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen;

- (f) es stehen durchführbare, wirksame Maßnahmen zur Verfügung, mit denen sich sein Auftreten auf den zum Anpflanzen bestimmten betreffenden Pflanzen verhüten lässt.

*Artikel 37*

**Verbot der Einführung und Verbringung von [...] geregelten Nicht-  
Unionsquarantäneschädlingen auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen**

1. **Unternehmer dürfen einen geregelten Nicht-Unionsquarantäneschädling** nicht auf den in der Liste gemäß Absatz 2 genannten, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, durch die er übertragen wird, in das Gebiet der Union einführen oder innerhalb dieses Gebiets **verbringen**.

**Das Verbot nach Unterabsatz 1 gilt nicht in einem oder mehreren der folgenden Fälle:**

(a) **Verbringung von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen innerhalb des Betriebsgeländes oder zwischen verschiedenen Betrieben des betreffenden Unternehmers;**

(b) **Verbringung von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen zu ihrer Desinfektion.**

2. Die Kommission stellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste der [...] **geregelten Nicht-Unionsquarantäneschädlinge** und der zum Anpflanzen bestimmten spezifischen Pflanzen nach Artikel 36 Buchstabe d auf; gegebenenfalls sind darin jeweils auch die Kategorien nach Absatz 4 und die Schwellenwerte nach Absatz 5 angegeben.

**2a. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens dieser Schädlinge auf den betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen gemäß Artikel 36 Buchstabe f fest. Diese Maßnahmen betreffen gegebenenfalls die Einführung dieser Pflanzen in das Gebiet der Union und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets. Sie werden gemäß den Grundsätzen in Anhang IV Abschnitt 2 über die Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen festgelegt. Sie gelten unbeschadet der Maßnahmen, die gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 98/56/EG, 1999/105/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG erlassen werden.**

**2b.** In der Liste nach Absatz 2 sind die Schädlinge und die jeweiligen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen enthalten, die in folgenden Rechtsakten aufgeführt sind:

- (a) Anhang II Teil A Kapitel II der Richtlinie 2000/29/EG;
- (b) Anhang I Nummern 3 und 6 sowie Anhang II Nummer 3 der Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut;

**(ba) Anhang I der Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben<sup>13</sup>;**

[...]

[...]

**(da) Rechtsakte, die gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 98/56/EG erlassen werden;**

(e) Anhang II [...] der Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut<sup>14</sup>;

(f) Anhang I [...] sowie Anhang II Buchstabe B der Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln<sup>15</sup> **sowie die gemäß Artikel 18 Buchstabe c dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakte;**

(g) Anhang I Nummer 4 sowie Anhang II Nummer 5 der Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen;

**(h) Rechtsakte, die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/90/EG erlassen werden;**

**(i) Rechtsakte, die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/72/EG des Rates über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut erlassen werden.**

<sup>13</sup> ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15.

<sup>14</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

<sup>15</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60.

**In Anhang I und in Anhang II Teil A Abschnitt I und Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführte Schädlinge, die auch als Unionsquarantäneschädlinge in der Liste nach Artikel 5 Absatz 2 aufgeführt sind, und Schädlinge, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten, werden nicht in diese Liste aufgenommen.**

- 2c. Die in den Absätzen 2 und 2a genannten** Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 Absatz [...] **3** erlassen.
3. Die Kommission ändert **die in den Absätzen 2 und 2a** genannten Durchführungsrechtsakte, wenn eine Bewertung ergibt, dass ein Schädling, der nicht in dem in [...] **Absatz 2 genannten** Durchführungsrechtsakt aufgeführt ist, die Bedingungen des Artikels 36 erfüllt, dass ein in diesem Durchführungsrechtsakt aufgeführter Schädling eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt oder dass diese Liste in Bezug auf die in Absatz 4 genannten Kategorien oder die in Absatz 5 genannten Schwellenwerte geändert werden muss **oder dass die gemäß Absatz 2a ergriffenen Maßnahmen geändert werden müssen.**

Die Kommission macht die Bewertung den Mitgliedstaaten **unverzüglich** zugänglich.

**Alle Änderungen der in den Absätzen 2 und 2a genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen. Das gleiche Verfahren gilt im Falle einer Ersetzung dieser Durchführungsrechtsakte für die Zwecke der Konsolidierung von Änderungen.**

4. Ist die Bedingung des Artikels 36 Buchstabe e nur für eine oder mehrere der Kategorien **Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Material, Saat- oder Kartoffelpflanzgut (Pflanzkartoffeln) oder Standard- oder CAC-Material oder -Saatgut nach Maßgabe der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG bzw. 2008/90/EG** [...] erfüllt, so sind in der in Absatz 1 genannten Liste diese Kategorien mit dem Hinweis anzugeben, dass das Einschleppungs- bzw. Verbringungsverbot gemäß Absatz 1 nur für diese Kategorien gilt.
5. Ist die Bedingung des Artikels 36 Buchstabe e nur erfüllt, wenn [...] **die Inzidenz** dieses Schädlings über einem bestimmten Schwellenwert **über Null** liegt, so ist in der in Absatz 1 genannten Liste dieser Schwellenwert mit dem Hinweis anzugeben, dass das Einschleppungs- bzw. Verbringungsverbot gemäß Absatz 1 nur oberhalb dieses Schwellenwerts gilt.

Ein **solcher** Schwellenwert **über Null** wird nur festgelegt, wenn die folgenden Punkte zutreffen:

- (a) [...] **Der** Unternehmer [...] kann **sicherstellen**, dass **die Inzidenz** dieses [...] **geregelten Nicht-Unionsquarantäneschädlings** auf diesen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen den Schwellenwert nicht übersteigt, und
- (b) es ist nachprüfbar, ob Partien dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen diesen Schwellenwert überschreiten oder nicht.

Es gelten die in Anhang IV Abschnitt 2 genannten Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen.

[...]

[...]

**7. Artikel 31 gilt entsprechend für die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen in Bezug auf geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge und die jeweiligen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen.**

*Artikel 38*

**Änderung von Anhang II Abschnitt 4**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Änderung von [...] Anhang II Abschnitt 4 zu den Kriterien für die Bestimmung von Schädlingen, die als [...] **geregelte Nicht-Unionsquarantäneschädlinge** einzustufen sind, [...] zu erlassen, **um diese Kriterien an den** technischen und wissenschaftlichen Fortschritt **und die Entwicklungen in Bezug auf die internationalen Normen anzupassen** [...].

*Artikel 39*

**Für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Züchtung bzw. Züchtungsvorhaben sowie Ausstellungen verwendete [...] geregelte Nicht-Unionsquarantäneschädlinge**

Das Verbot gemäß Artikel 37 gilt nicht für [...] **geregelte Nicht-Unionsquarantäneschädlinge**, die auf den betreffenden, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen vorhanden sind oder die für wissenschaftliche Zwecke **oder für Bildungszwecke**, Versuche, Züchtung bzw. Züchtungsvorhaben sowie Ausstellungen verwendet werden.

**Kapitel IV**  
**Maßnahmen in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände**

**ABSCHNITT 1**  
**FÜR DAS GESAMTE GEBIET DER UNION GELTENDE MASSNAHMEN**

*Artikel 40*

**Verbot der Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in  
das Gebiet der Union**

**01. Bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände dürfen nicht in das Gebiet der Union eingeführt werden, wenn sie aus sämtlichen oder bestimmten Drittländern oder Drittlandsgebieten stammen.**

1. [...]

**Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste mit den in Absatz 01 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, deren Einführung in das Gebiet der Union verboten ist. Drittländer, Gruppen von Drittländern oder bestimmte Gebiete von Drittländern, für die das Verbot gilt, werden in diesem Durchführungsrechtsakt ebenfalls aufgeführt.**

**Beim erstmaligen Erlass dieses Durchführungsrechtsakts nimmt die Kommission darin die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände sowie deren in Anhang III Teil A der Richtlinie 2000/29/EG angegebene Ursprungsländer auf.**

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 Absatz [...] **3** erlassen.

In der mit diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Liste werden die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände **auch** mit ihrem jeweiligen Code in der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>16</sup> (im Folgenden "KN-Code") angegeben, **wenn es einen solchen Code gibt.**

---

<sup>16</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

**Zusätzlich werden in Unionsrechtsvorschriften festgelegte andere Codes angeführt, wenn dadurch der geltende KN-Code für eine bestimmte Pflanze, ein bestimmtes Pflanzenerzeugnis oder bestimmte sonstige Gegenstände präzisiert wird.**

2. Geht von einer Pflanze, einem Pflanzenerzeugnis oder einem sonstigen Gegenstand mit Ursprung oder Versandort in einem Drittland aufgrund der Wahrscheinlichkeit, einem Unionsquarantäneschädling als Wirt zu dienen, ein nicht hinnehmbares [...] **Schädlings**risiko aus und kann dieses Risiko nicht durch Ausführung einer oder mehrerer der in Anhang IV (Maßnahmen und Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen) Abschnitt 1 Ziffern 2 und 3 genannten Maßnahmen auf ein hinnehmbares Maß verringert werden, so ändert die Kommission den in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt den Erfordernissen entsprechend, um diese Pflanze, dieses Pflanzenerzeugnis oder diesen sonstigen Gegenstand sowie die betreffenden Drittländer darin aufzunehmen.

Geht von in diesem Durchführungsrechtsakt aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen kein nicht hinnehmbares [...] **Schädlings**risiko aus oder kann ein solches zwar bestehendes Risiko durch Ausführung einer oder mehrerer der in Anhang IV Abschnitt 1 Ziffern 2 und 3 über das Risiko- und Übertragungswegemanagement bei Quarantäneschädlingen genannten Maßnahmen auf ein hinnehmbares Maß verringert werden, so ändert die Kommission diesen Durchführungsrechtsakt den Erfordernissen entsprechend.

Die Hinnehmbarkeit des [...] **Schädlings**risikos wird gemäß den in Anhang IV Abschnitt 2 festgelegten Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen bewertet.

Gegebenenfalls wird die Hinnehmbarkeit des [...] **Schädlings**risikos in Bezug auf ein spezifisches Drittland oder mehrere spezifische Drittländer bewertet.

Diese Änderungen werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 angenommen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission zur Abwendung eines ernststen [...] **Schädlings**risikos sofort geltende Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 99 Absatz 4 genannten Verfahren, um diese Änderungen vorzunehmen.

3. [...]

4. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem alle Fälle, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände entgegen den Bestimmungen in Absatz [...] **01** in das Gebiet der Union eingeführt wurden.

[...] **Diese Meldung erfolgt auch an das Drittland**, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände in das Gebiet der Union eingeführt wurden.

#### Artikel 41

### Besondere und gleichwertige Anforderungen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände

**01. Bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände dürfen nur dann in das Gebiet der Union bzw. innerhalb dieses Gebiets verbracht werden, wenn besondere oder gleichwertige Anforderungen erfüllt sind. Diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände können aus Drittländern oder dem Gebiet der Union stammen.**

1. [...] **Die Kommission verabschiedet im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste mit den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie den jeweiligen besonderen Anforderungen gemäß Absatz 01. Diese Liste enthält gegebenenfalls die betreffenden Drittländer, die Gruppen der betreffenden Drittländer oder bestimmte Gebiete der betreffenden Drittländer. Beim erstmaligen Erlass dieses Durchführungsrechtsakts nimmt die Kommission darin die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die besonderen Anforderungen und gegebenenfalls die in Anhang IV Teil A der Richtlinie 2000/29/EG angegebenen Ursprungsländer auf.**

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 dieser Verordnung erlassen.

In der mit diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Liste werden die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände **auch** mit ihrem jeweiligen KN-Code angegeben, **wenn es einen solchen Code gibt. Zusätzlich werden in Unionsrechtsvorschriften festgelegte andere Codes angeführt, wenn dadurch der geltende KN-Code für eine bestimmte Pflanze, ein bestimmtes Pflanzenerzeugnis oder bestimmte sonstige Gegenstände präzisiert wird.**

2. Geht von einer Pflanze, einem Pflanzenerzeugnis oder einem sonstigen Gegenstand aufgrund der Wahrscheinlichkeit, einem Unionsquarantäneschädling als Wirt zu dienen, ein nicht hinnehmbares [...] **Schädlings**risiko aus und kann dieses Risiko durch Ausführung einer oder mehrerer der in Anhang IV (Maßnahmen und Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen) Abschnitt 1 Ziffern 2 und 3 genannten Maßnahmen auf ein hinnehmbares Maß verringert werden, so ändert die Kommission den in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt, um diese Pflanze, dieses Pflanzenerzeugnis oder diesen sonstigen Gegenstand sowie die in Bezug darauf durchzuführenden Maßnahmen darin aufzunehmen. Diese Maßnahmen und die in Absatz 1 genannten Anforderungen werden im Folgenden als "besondere Anforderungen" bezeichnet.

Bei diesen Maßnahmen kann es sich um gemäß Artikel 42 Absatz 1 festgelegte spezifische Anforderungen für die Einführung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstiger Gegenstände in das Gebiet der Union handeln, die besonderen Anforderungen für die Einführung solcher Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände **in das Gebiet der Union** und deren Verbringung innerhalb **dieses** Gebiets gleichwertig sind (im Folgenden "gleichwertige Anforderungen").

Geht von in diesem Durchführungsrechtsakt aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen kein nicht hinnehmbares [...] **Schädlings**risiko aus oder besteht ein solches Risiko, das durch die besonderen Anforderungen jedoch nicht auf ein hinnehmbares Maß verringert werden kann, so ändert die Kommission diesen Durchführungsrechtsakt **entsprechend, indem sie die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände aus der Liste gemäß Artikel 40 Absatz 2 streicht bzw. in diese Liste aufnimmt.**

Gemäß den in Anhang IV Abschnitt 2 festgelegten Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen wird die Hinnehmbarkeit des [...] **Schädlings**risikos bewertet und werden Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos auf ein hinnehmbares Maß angenommen. Gegebenenfalls erfolgen diese Bewertung der Hinnehmbarkeit des [...] **Schädlings**risikos und die Annahme dieser Maßnahmen im Hinblick auf ein spezifisches Drittland oder mehrere spezifische Drittländer oder Teile davon.

Diese Änderungen werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 angenommen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission zur Abwendung eines ernstesten [...] **Schädlings**risikos sofort geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren gemäß Artikel 99 Absatz 4.

[...]

4. [...] **Wurden** Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände entgegen den Bestimmungen des Absatzes [...] **01** in das Gebiet der Union bzw. innerhalb dieses Gebiets verbracht, **so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen gemäß den Unionsvorschriften über amtliche Kontrollen und melden dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem.**

Diese Meldung erfolgt gegebenenfalls auch an das Drittland, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände in das Gebiet der Union verbracht wurden.

#### Artikel 41a

### Auf einer Vorabbewertung beruhende Beschränkungen für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit hohem Risiko in das Gebiet der Union

1. Ergibt sich aus einer Vorabbewertung, dass von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen mit Ursprung in einem Drittland, die nicht in der Liste gemäß Artikel 40 aufgeführt sind oder nicht ausreichend von den besonderen Anforderungen gemäß Artikel 41 erfasst werden oder nicht von den befristeten Maßnahmen gemäß Artikel 47 betroffen sind, ein nicht hinnehmbares Schädlingsrisiko für das Gebiet der Union ausgeht, so werden sie als "Pflanzen mit hohem Risiko", "Pflanzenerzeugnisse mit hohem Risiko" und "sonstige Gegenstände mit hohem Risiko" bezeichnet (im Folgenden "Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände mit hohem Risiko").

Bei dieser Vorabbewertung werden die für die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände jeweils geeigneten Kriterien gemäß Anhang IIIA berücksichtigt.

2. Die in dem in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakt aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände mit hohem Risiko dürfen nicht aus dem dort aufgeführten Ursprungsland in das Gebiet der Union verbracht werden.
3. Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem die in Absatz 1 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände mit hohem Risiko bis zur Durchführung der Risikobewertung gemäß Absatz 4 vorläufig auf dem geeigneten taxonomischen Rang und gegebenenfalls die betreffenden Drittländer, die Gruppen der betreffenden Drittländer oder bestimmte Gebiete der betreffenden Drittländer aufgeführt werden.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 dieser Verordnung erlassen.

Er wird zum ersten Mal spätestens bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum zwei Jahre nach dem Inkrafttreten einfügen] erlassen.

In der mit diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Liste werden die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände gegebenenfalls auch mit ihrem jeweiligen KN-Code angegeben, wenn es einen solchen Code gibt. Zusätzlich werden in Unionsrechtsvorschriften festgelegte andere Codes angeführt, wenn dadurch der geltende KN-Code für eine bestimmte Pflanze, ein bestimmtes Pflanzenerzeugnis oder bestimmte sonstige Gegenstände präzisiert wird.

- 4.** Wird auf der Grundlage einer Risikobewertung der Schluss gezogen, dass von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen mit Ursprung in den betreffenden Drittländern gemäß Absatz 2 auf dem gemäß Absatz 3 angegebenen taxonomischen Rang oder darunter aufgrund der Wahrscheinlichkeit, einem Unionsquarantäne-schädling als Wirt zu dienen, kein nicht hinnehmbares Risiko ausgeht, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände aus der im vorliegenden Absatz genannten Liste in Bezug auf die betreffenden Drittländer gestrichen werden. Wird auf der Grundlage einer Risikobewertung der Schluss gezogen, dass von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen mit Ursprung in den betreffenden Drittländern gemäß Absatz 2 aufgrund der Wahrscheinlichkeit, einem Unions-quarantäneschädling als Wirt zu dienen, ein nicht hinnehmbares Risiko ausgeht, dass dieses Risiko durch Ausführung einer oder mehrerer der in Anhang IV (Maßnahmen und Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen) Abschnitt 1 Nummern 2 und 3 genannten Maßnahmen nicht auf ein hinnehmbares Maß verringert werden kann, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände und die betreffenden Drittländer aus der Liste gemäß Absatz 2 gestrichen und in die Liste gemäß Artikel 40 aufgenommen werden.

Wird auf der Grundlage einer Risikobewertung der Schluss gezogen, dass von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen mit Ursprung in den betreffenden Drittländern gemäß Absatz 2 ein nicht hinnehmbares Risiko ausgeht, kann dieses Risiko jedoch durch Ausführung einer oder mehrerer der in Anhang IV (Maßnahmen und Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen) Abschnitt 1 Nummern 2 und 3 genannten Maßnahmen auf ein hinnehmbares Maß verringert werden, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände und die betreffenden Drittländer aus der Liste gemäß Absatz 2 gestrichen und in die Liste gemäß Artikel 41 aufgenommen werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

5. Liegt ein Antrag für die Einfuhr von in der Liste gemäß Absatz 2 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen vor, so wird die Risikobewertung gemäß Absatz 4 innerhalb einer angemessenen und vertretbaren Frist vorgenommen.

Soweit dies angebracht ist, kann diese Bewertung nur Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände eines bestimmten Ursprungs- oder Versanddrittlands oder einer Gruppe von Ursprungs- oder Versanddrittländern betreffen.

6. Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts besondere Vorschriften für die Verfahren festlegen, die bei der Durchführung der Risikobewertung gemäß Absatz 4 anzuwenden sind.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

#### Artikel 41b

Besondere Einfuhrbedingungen für die Einführung von Verpackungsmaterial aus Holz in das Gebiet der Union

1. Verpackungsmaterial aus Holz darf unabhängig davon, ob es tatsächlich für die Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet wird, nur dann in das Gebiet der Union eingeführt werden, wenn es den folgenden Anforderungen insgesamt genügt:

- (a) Es wurde den genehmigten Behandlungen gemäß Anhang 1 des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 "Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel" (im Folgenden "ISPM15") unterzogen und genügt den dort festgelegten jeweiligen Anforderungen;
- (b) es wurde mit der Markierung gemäß Anhang 2 des ISPM15 versehen, mit der bescheinigt wird, dass es den Behandlungen gemäß Buchstabe a unterzogen wurde.

**Dieser Absatz gilt nicht für Verpackungsmaterial aus Holz, für das die Ausnahmen gemäß ISPM15 gelten.**

- 2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Änderung und Ergänzung der Anforderungen gemäß Absatz 1 zu erlassen, um die Entwicklungen in Bezug auf die internationalen Normen, insbesondere den ISPM15, zu berücksichtigen.**

**In diesen delegierten Rechtsakten kann ferner festgelegt werden, dass anderes als in Absatz 1 Unterabsatz 3 genanntes Verpackungsmaterial aus Holz von den Anforderungen gemäß Absatz 1 ausgenommen ist oder weniger strengen Vorschriften unterliegt.**

#### *Artikel 42*

#### **Festlegung gleichwertiger Anforderungen**

1. Gleichwertige Anforderungen gemäß Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden auf Ersuchen eines Drittlands im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegt, wenn alle im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sind:
  - (a) Indem das betreffende Drittland im Rahmen seiner amtlichen Kontrolltätigkeit eine oder mehrere festgelegte Maßnahmen durchführt, gewährleistet es in Bezug auf die Verbringung der entsprechenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenschutzniveau, das den auf Grundlage von Artikel 41 Absätze 1 und 2 festgelegten besonderen Anforderungen gleichwertig ist;
  - (b) das betreffende Drittland weist gegenüber der Kommission [...] nach, dass mit den unter Buchstabe a genannten festgelegten Maßnahmen das dort genannte Pflanzenschutzniveau erreicht wird.
2. Gegebenenfalls [...] **führt** die Kommission in dem betreffenden Drittland [...] **Untersuchungen durch, um zu überprüfen**, ob **Absatz 1** Buchstaben a und b [...] erfüllt ist. **Diese Untersuchungen müssen den Anforderungen für Untersuchungen durch die Kommission gemäß den Unionsvorschriften über amtliche Kontrollen genügen.**
3. Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

### Artikel 43

#### **Für Reisende und Kunden von Postdiensten [...] bereitzustellende Informationen**

1. Die Mitgliedstaaten, **Seehäfen, Flughäfen** und international tätige Verkehrsunternehmen stellen Informationen für Reisende bereit, in denen in Bezug auf die Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union die Verbote auf Grundlage von Artikel 40 Absatz [...] **01**, die Anforderungen auf Grundlage von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 2 und die Ausnahmen auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 2 erläutert werden.

Diese Informationen werden in Form von Plakaten oder Broschüren sowie gegebenenfalls [...] **auf der Internetseite der Mitgliedstaaten, Seehäfen, Flughäfen und Verkehrsunternehmen nach Unterabsatz 1** bereitgestellt.

**Ferner stellen Postdienste und im Fernabsatz tätige Unternehmer ihren Kunden diese Informationen in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände nach Unterabsatz 1 zumindest über das Internet zur Verfügung.**

[...]

Die Kommission [...] **kann im Wege** eines Durchführungsrechtsakts [...] **die Modalitäten für die Aufmachung und Verwendung** dieser Plakate und Broschüren [...] **festlegen**. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 Absatz [...] **3** erlassen.

[...]

3. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission **auf Ersuchen** jährlich einen Bericht über die auf Grundlage des vorliegenden Artikels bereitgestellten Informationen vor.

### Artikel 44

#### **Ausnahmen von den Verboten und Anforderungen für Grenzgebiete**

1. Abweichend von Artikel 40 Absatz [...] **01**, Artikel 41 Absatz [...] **01 und Artikel 41a Absatz 2** dürfen die Mitgliedstaaten die Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union genehmigen, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände [...] die folgenden Bedingungen **insgesamt** erfüllen:

- (a) Sie werden in Drittländern in Gebieten angebaut bzw. erzeugt, die sich in der Nähe der **Land**grenze zu Mitgliedstaaten der Union befinden (im Folgenden "Grenzgebiete von Drittländern");
- (b) sie werden in Gebiete von Mitgliedstaaten unmittelbar auf der anderen Seite dieser Grenze verbracht (im Folgenden "Grenzgebiete von Mitgliedstaaten");
- (c) sie werden in den betreffenden Grenzgebieten der Mitgliedstaaten so verarbeitet, dass [...] **kein Schädlingsrisiko** mehr besteht;
- (d) von ihrer Verbringung innerhalb des Grenzgebiets geht keinerlei Risiko einer Ausbreitung von **Unionsquarantäneschädlingen oder Schädlingen, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten**, aus.

Diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen ausschließlich in die Grenzgebiete der Mitgliedstaaten und innerhalb dieser Gebiete verbracht werden, und dies muss unter amtlicher Überwachung durch die zuständige Behörde erfolgen.

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:
  - (a) Höchstbreite der Grenzgebiete der Drittländer und der Grenzgebiete der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls individuell auf die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände abgestimmt;
  - (b) maximaler Verbringungsweg für die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände innerhalb der Grenzgebiete der Drittländer und der Grenzgebiete der Mitgliedstaaten und
  - (c) Verfahren zur Genehmigung der Einführung der in Absatz 1 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände in Grenzgebiete der Mitgliedstaaten sowie Verbringung innerhalb dieser Grenzgebiete.

Die Breite dieser Gebiete wird so festgelegt, dass durch die Einführung dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände in das Gebiet der Union bzw. die Verbringung innerhalb dieses Gebiets keinerlei [...] **Schädlingsrisiken** für das Gebiet der Union oder Teile davon entstehen.

3. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten spezifische Bedingungen bzw. Maßnahmen hinsichtlich der Einführung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände in Grenzgebiete von Mitgliedstaaten und hinsichtlich bestimmter Drittländer festlegen, die Gegenstand dieses Artikels sind.

Diese Rechtsakte werden gemäß Anhang IV Abschnitt 1 zu Maßnahmen für das Risikomanagement bei Quarantäneschädlingen sowie Anhang IV Abschnitt 2 zu Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen erlassen, wobei **gegebenenfalls dem** technischen und wissenschaftlichen Fortschritt **und den Entwicklungen in Bezug auf die internationalen Normen** Rechnung zu tragen ist.

Der Erlass bzw. gegebenenfalls die Aufhebung oder Ersetzung dieser Durchführungsrechtsakte erfolgt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3.

4. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem, wenn Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände entgegen den Bestimmungen der Absätze 1, [...] 2 **und 3** in die in diesen Absätzen genannten Grenzgebiete eingeführt oder innerhalb dieser Gebiete verbracht wurden.

[...] **Diese Meldung erfolgt auch an das Drittland**, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände in das betreffende Grenzgebiet eingeführt wurden.

#### *Artikel 45*

[...] **Anforderungen an die pflanzengesundheitlich unbedenkliche Durchfuhr**

1. Abweichend von Artikel 40 Absatz [...] **01**, Artikel 41 Absatz [...] **01**, **Artikel 41a Absatz 2**, **Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68a** dürfen [...] Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände in das Gebiet der Union eingeführt und durch das Gebiet der Union in ein Drittland **entweder in Form der Durchfuhr oder Umladung** (im Folgenden "pflanzengesundheitlich unbedenkliche Durchfuhr") [...] verbracht werden, wenn diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände die folgenden Bedingungen erfüllen:
- (a) Ihnen ist eine unterzeichnete Erklärung des Unternehmers beigefügt, der für diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände zuständig ist, aus der hervorgeht, dass sich diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände auf der pflanzengesundheitlich unbedenklichen Durchfuhr befinden;

- (b) sie sind so verpackt und werden so verbracht, dass während ihrer Einführung in und Durchführung durch das Gebiet der Union kein Risiko einer Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen besteht [...].

[...]

**1a. Die zuständigen Behörden verbieten die pflanzengesundheitlich unbedenkliche Durchführung, wenn die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände Absatz 1 nicht genügen oder wenn es einen brauchbaren Nachweis dafür gibt, dass sie Absatz 1 nicht genügen werden.**

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

#### Artikel 46

**Für die Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Züchtung [...] und Züchtungsvorhaben [...] verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände**

1. Abweichend von Artikel 40 Absatz [...] **01**, Artikel 41 Absatz [...] **01 und Artikel 41a Absatz 2** dürfen die Mitgliedstaaten auf Antrag die Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in ihr Hoheitsgebiet sowie die Verbringung innerhalb dieses Gebiets **vorübergehend** genehmigen, sofern diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände **für Zwecke amtlicher Tests**, für wissenschaftliche Zwecke **oder für Bildungszwecke**, Versuche, Züchtung [...] **und** Züchtungsvorhaben verwendet [...] werden.

**Diese Genehmigung wird für die betreffende Tätigkeit nur erteilt, wenn angemessene Beschränkungen angeordnet werden, mit denen sichergestellt wird, dass durch das Vorhandensein der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände kein nicht hinnehmbares Risiko einer Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen oder Schädlingen, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassenen Maßnahmen gelten, entsteht, wobei die Identität, die biologischen Eigenschaften und die Ausbreitungsmöglichkeiten des betreffenden Schädlings, die vorgesehene Verwendung, die Interaktion mit der Umwelt und andere relevante Faktoren für das von diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen ausgehende Risiko berücksichtigt werden.**

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

3. Die Genehmigung wird mit allen folgenden Auflagen erteilt:

- (a) Die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände sind [...] **an einem Ort und unter Bedingungen** aufzubewahren, die von den zuständigen Behörden für geeignet befunden wurden und die in der Genehmigung aufgeführt sind;
- (b) die Tätigkeiten unter Verwendung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände sind in einer Quarantänestation **oder geschlossenen Einrichtung** auszuführen, die gemäß Artikel 56 von der zuständigen Behörde benannt wurde und die in der Genehmigung aufgeführt ist;
- (c) die Tätigkeiten unter Verwendung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände sind von Personal auszuführen, dessen wissenschaftliche und technische [...] **Kompetenzen** die zuständige Behörde als hinreichend erachtet hat, und die [...] **Kompetenzen** sind in der Genehmigung aufzuführen;
- (d) bei der Einführung in das Gebiet der Union bzw. der Verbringung innerhalb dieses Gebiets muss den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen die Genehmigung beiliegen.

4. Die Genehmigung beschränkt sich auf eine für die betreffende Tätigkeit angemessene Menge **und Dauer**, die die Kapazität der benannten Quarantänestation **oder geschlossenen Einrichtung** nicht übersteigen [...] dürfen.

Ferner sieht sie die notwendigen Einschränkungen vor, um das Risiko einer Ansiedlung und Ausbreitung des Unionsquarantäneschädling **bzw. des Schädling, für den gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten**, angemessen zu [...] **beseitigen**.

5. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in Absatz 3 genannten Auflagen sowie der in Absatz 4 genannten Beschränkung und Einschränkungen und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, falls gegen diese Auflagen bzw. Beschränkung und Einschränkungen verstoßen wird.

**Erforderlichenfalls widerruft sie die in Absatz 1 genannte Genehmigung.**

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ausführliche Bestimmungen in Bezug auf Folgendes festzulegen:
- (a) den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf die Einführung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände in das Gebiet der Union bzw. die Verbringung innerhalb dieses Gebiets;
  - (b) die **Verfahren und Bedingungen für die Gewährung der** [...] Genehmigung **gemäß** Absatz [...] **1** und
  - (c) die **Anforderungen an die** Überwachung der Einhaltung **und die** bei Verstößen **zu ergreifenden** Maßnahmen [...] gemäß Absatz 5.

[...]

[...]

[...]

*Artikel 47*

**Befristete Maßnahmen in Bezug auf [...] Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, von denen voraussichtlich neu festgestellte Schädlingsrisiken oder andere verdächtige Pflanzengesundheitsrisiken ausgehen**

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten befristete Maßnahmen hinsichtlich der Einführung von aus Drittländern stammenden [...] Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen** in das Gebiet der Union und der Verbringung innerhalb dieses Gebiets annehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

**(a0) Von den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen gehen voraussichtlich neu festgestellte Schädlingsrisiken aus, die nicht ausreichend von Unionsmaßnahmen erfasst werden und die nicht in Verbindung stehen – oder noch nicht in Verbindung gebracht werden können – mit auf der Liste gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 aufgeführten Unions-quarantäneschädlingen oder Schädlingen, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten;**

- (a) es gibt [...] **unzureichende** pflanzengesundheitlich relevante Erfahrungen, **beispielsweise in Bezug auf neue Pflanzenarten oder Übertragungswege**, mit dem Handel mit den betreffenden [...] Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen**, die im betreffenden Drittland ihren Ursprung haben bzw. von dort aus versandt werden;
- (b) es wurde keine Bewertung der neu festgestellten [...] **Schädlingsrisiken** für das Gebiet der Union durchgeführt, die von den [...] Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen** aus dem betreffenden Drittland ausgehen;

[...]

Der Erlass bzw. gegebenenfalls die Aufhebung oder Ersetzung dieser Durchführungsrechtsakte erfolgt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3.

2. Die in Absatz 1 genannten befristeten Maßnahmen sind **unter Berücksichtigung** [...] des Anhangs III zu Elementen zur Bestimmung von [...] Pflanzen **oder Pflanzenerzeugnissen**, von denen [...] **voraussichtlich neu festgestellte Schädlingsrisiken oder andere verdächtige Pflanzengesundheitsrisiken** für das Gebiet der Union ausgehen, sowie des Anhangs IV Abschnitt 2 zu Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen anzunehmen.

Diese Maßnahmen sehen je nach Notwendigkeit im betreffenden Fall eines oder mehrere der folgenden Elemente vor:

- (a) **systematische und intensive Prüfungen und** [...] Probenahme am Ort des Eingangs bei jeder in das Gebiet der Union eingeführten Partie mit [...] Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen** und Testen der Proben;
- (b) eine Quarantäne **in einer Quarantänestation oder geschlossenen Einrichtung gemäß Artikel 56** zum Nachweis, dass von den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen kein [...] **neu festgestelltes Schädlingsrisiko** ausgeht, [...];

- (c) ein Verbot der Einführung der betreffenden Pflanzen, **Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände** in das Gebiet der Union [...].

**Im Falle der Anwendung der Buchstaben a und b können in dem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 1 auch besondere Maßnahmen festgelegt werden, die vor der Einführung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände in das Gebiet der Union zu ergreifen sind.**

3. Die **befristeten** Maßnahmen gemäß Absatz 1 [...] **gelten für einen angemessenen und vertretbaren Zeitraum, bis die Eigenschaften der Schädlinge, die voraussichtlich mit den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus den betreffenden Drittländern in Verbindung stehen, beschrieben sind und die vollständige Bewertung der Risiken, die von diesen Schädlingen ausgehen, gemäß Anhang II Abschnitt 1 vorgenommen wurde.**
4. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission zur Abwendung eines **neu festgestellten** ernstes **Schädlingsrisikos** sofort geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren gemäß Artikel 99 Absatz 4. **Diese Rechtsakte werden gemäß Anhang IV Abschnitt 2 zu Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen angenommen.**
5. Für die Einführung von [...] Pflanzen, **Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen**, die **für die Zwecke amtlicher Tests**, für wissenschaftliche Zwecke **oder für Bildungszwecke**, Versuche, Züchtung [...] **und** Züchtungsvorhaben [...] verwendet werden, in das Gebiet der Union sowie die Verbringung innerhalb dieses Gebiets gelten abweichend von den gemäß Absatz 1 angenommenen Maßnahmen die Bestimmungen des Artikels 46.
6. Die Mitgliedstaaten [...] **legen** der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten **bis zum 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Anwendung der** [...] Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a bzw. b **im Vorjahr vor** [...].

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Fälle, in denen nach Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 2 Buchstabe a bzw. b ein Schädling gefunden wurde, von dem voraussichtlich neue [...] **Schädlingsrisiken** ausgehen.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem die Fälle, in denen die Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union bzw. die Verbringung innerhalb dieses Gebiets verweigert wurde, da nach Auffassung des betreffenden Mitgliedstaates gegen das Verbot nach Absatz 2 Buchstabe c verstoßen wurde. Gegebenenfalls ist in dieser Meldung auch anzugeben, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten gemäß [...] **den Unionsvorschriften über amtliche Kontrollen** in Bezug auf die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse [...] **oder** sonstigen Gegenstände ergriffen haben.

Gegebenenfalls wird dies auch dem Drittland gemeldet, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände zur Einführung in das Gebiet der Union versandt wurden.

#### *Artikel 47 a*

### **Bericht der Kommission über die Durchsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen in Bezug auf die Einfuhren in das Gebiet der Union**

**Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse über die Durchsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen in Bezug auf die Einfuhren in das Gebiet der Union vor und unterbreitet gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag.**

#### *Artikel 48*

### **Änderung von Anhang III**

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Änderung von [...] Anhang III zu Elementen zur Bestimmung von [...] Pflanzen **oder Pflanzenerzeugnissen**, von denen voraussichtlich **neu festgestellte Schädlingsrisiken oder andere verdächtige** Pflanzengesundheitsrisiken für das Gebiet der Union ausgehen, in Bezug auf die Eigenschaften und den Ursprung dieser [...] Pflanzen **oder Pflanzenerzeugnisse** zu erlassen, **um diese Elemente an den** technischen und wissenschaftlichen Fortschritt **und die Entwicklungen in Bezug auf die einschlägigen internationalen Normen anzupassen.**

- 2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang IIIA zu den Kriterien für die Bewertung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit einem hohen Risiko (Artikel 41a) zu erlassen, um diese Kriterien an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und die Entwicklungen in Bezug auf die einschlägigen internationalen Normen anzupassen.**

#### **Artikel 48a**

##### **Befristete Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei unmittelbarer Gefahr**

- 1. Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass die Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus bestimmten Drittländern oder bestimmten anderen Mitgliedstaaten in das Gebiet der Union oder die Verbringung innerhalb dieses Gebiets ein nicht hinnehmbares Schädlingsrisiko in Bezug auf das Eindringen eines Unionsquarantäneschädlinge oder eines Schädlinge, der gemäß einer Bewertung die Bedingungen für die Aufnahme in die Liste der Unionsquarantäneschädlinge erfüllt, in dieses Gebiet oder seine Ansiedlung und Ausbreitung in diesem Gebiet darstellt, und wird dieses Risiko nicht durch die Maßnahmen nach Artikel 16 Absätze 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 27 Absätze 1 und 2, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absätze 1 und 2, Artikel 40 Absätze 1 und 2, Artikel 41 Absätze 1 und 2, Artikel 41a Absatz 3, Artikel 47 Absatz 1 sowie Artikel 49 angemessen gemindert, so teilt er der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten schriftlich die Maßnahmen, die ergriffen werden sollten, und die technische oder wissenschaftliche Begründung dieser Maßnahmen mit.**
- 1a. Ist er der Ansicht, dass diese Unionsmaßnahmen nicht so rechtzeitig ergriffen werden bzw. ergriffen werden können, dass dieses Risiko gemindert wird, so kann er befristete Maßnahmen zum Schutz seines Gebiets vor der unmittelbaren Gefahr ergreifen. Diese befristeten Maßnahmen und die technische Begründung dieser Maßnahmen werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt.**

- 2. Erhält die Kommission eine Mitteilung gemäß Absatz 1, so bewertet sie unverzüglich, ob das Risiko nach Absatz 1 durch die Maßnahmen nach Artikel 16 Absätze 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 27 Absätze 1 und 2, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absätze 1 und 2, Artikel 40 Absätze 1 und 2, Artikel 41 Absätze 1 und 2, Artikel 41 a Absatz 3, Artikel 47 Absatz 1 sowie Artikel 49 angemessen gemindert wird oder ob neue Maßnahmen nach diesen Artikeln angenommen werden sollten.**
- 3. Kommt die Kommission aufgrund der Bewertung nach Absatz 2 zu dem Schluss, dass das Risiko durch die von dem Mitgliedstaat ergriffenen befristeten Maßnahmen nach Absatz 1a nicht angemessen gemindert wird, oder sind diese Maßnahmen unverhältnismäßig oder nicht hinreichend begründet, so kann sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts beschließen, dass diese Maßnahmen aufzuheben oder zu ändern sind. Bis zur Annahme dieses Durchführungsrechtsakts durch die Kommission kann der Mitgliedstaat die von ihm ergriffenen Maßnahmen aufrechterhalten.**
- Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.**

## ABSCHNITT 2

### MASSNAHMEN IN BEZUG AUF SCHUTZGEBIETE

#### *Artikel 49*

#### Verbot der Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in Schutzgebiete

- 01. Bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die aus Drittländern oder dem Gebiet der Union stammen, dürfen nicht in bestimmte Schutzgebiete eingeführt werden.**
- 1. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste mit den in Absatz 01 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen fest, deren Einführung in bestimmte Schutzgebiete verboten ist. Beim erstmaligen Erlass dieses Durchführungsrechtsakts nimmt die Kommission darin die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände und die jeweiligen Schutzgebiete sowie gegebenenfalls die in Anhang III Teil B der Richtlinie 2000/29/EG angegebenen Ursprungsländer auf.**

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem [...] **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 Absatz [...] **3** erlassen.

In der mit diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Liste werden die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände **auch** mit ihrem jeweiligen KN-Code angegeben, **wenn es einen solchen Code gibt**.

**Zusätzlich werden in Unionsrechtsvorschriften festgelegte andere Codes angeführt, wenn dadurch der geltende KN-Code für eine bestimmte Pflanze, ein bestimmtes Pflanzenerzeugnis oder bestimmte sonstige Gegenstände präzisiert wird.**

2. Geht von einer Pflanze, einem Pflanzenerzeugnis oder einem sonstigen Gegenstand mit Ausgangspunkt außerhalb eines Schutzgebiets aufgrund der Wahrscheinlichkeit, einem Schutzgebiet-Quarantäneschädling als Wirt zu dienen, ein nicht hinnehmbares [...] **Schädlings**risiko aus und kann dieses Risiko nicht durch Ausführung einer oder mehrerer der in Anhang IV Abschnitt 1 Ziffern 2 und 3 über das Risiko- und Übertragungswegemanagement bei Quarantäneschädlingen genannten Maßnahmen auf ein hinnehmbares Maß verringert werden, so ändert die Kommission den in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt den Erfordernissen entsprechend, um diese Pflanze, dieses Pflanzenerzeugnis oder diesen sonstigen Gegenstand sowie die betreffenden Schutzgebiete darin aufzunehmen.

Geht von in diesem Durchführungsrechtsakt aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen kein nicht hinnehmbares [...] **Schädlings**risiko aus oder besteht ein solches Risiko, das durch Ausführung einer oder mehrerer der in Anhang IV Abschnitt 1 Ziffern 2 und 3 über das Risiko- und Übertragungswegemanagement bei Quarantäneschädlingen genannten Maßnahmen jedoch auf ein hinnehmbares Maß verringert werden kann, so ändert die Kommission diesen Durchführungsrechtsakt **entsprechend**.

Diese Änderungen werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 angenommen.

Die Hinnehmbarkeit des [...] **Schädlings**risikos wird gemäß den in Anhang [...] **IV** Abschnitt 2 festgelegten Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen bewertet.

[...]

4. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission zur Abwendung eines ernststen [...] **Schädlings**risikos sofort geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren gemäß Artikel 99 Absatz 4.

5. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem die Fälle, in denen entgegen eines auf Grundlage des vorliegenden Artikels festgelegten Verbots Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände in das betreffende Schutzgebiet oder innerhalb dieses Gebiets verbracht wurden.

Gegebenenfalls melden **die Mitgliedstaaten oder die Kommission** dies auch dem Drittland, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände in das Schutzgebiet verbracht wurden.

#### Artikel 50

### Besondere Anforderungen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände im Zusammenhang mit Schutzgebieten

**01. Bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur dann in bestimmte Schutzgebiete eingeführt bzw. innerhalb dieser Gebiete verbracht werden, wenn besondere Anforderungen erfüllt werden.**

1. [...] **Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste mit den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenstände, den jeweiligen Schutzgebieten und den besonderen Anforderungen. Beim erstmaligen Erlass dieses Durchführungsrechtsakts nimmt die Kommission darin die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die jeweiligen Schutzgebiete und die in Anhang IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG angegebenen besonderen Anforderungen auf.**

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem [...] **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 Absatz [...] **3** erlassen.

In der mit diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Liste werden die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände **auch** mit ihrem jeweiligen KN-Code angegeben, **wenn es einen solchen Code gibt.**

**Zusätzlich werden in Unionsrechtsvorschriften festgelegte andere Codes angeführt, wenn dadurch der geltende KN-Code für eine bestimmte Pflanze, ein bestimmtes Pflanzenerzeugnis oder bestimmte sonstige Gegenstände präzisiert wird.**

2. Geht von einer Pflanze, einem Pflanzenerzeugnis oder einem sonstigen Gegenstand mit Ausgangspunkt außerhalb eines Schutzgebiets aufgrund der Wahrscheinlichkeit, einem Schutzgebiet-Quarantäneschädling als Wirt zu dienen, ein nicht hinnehmbares [...] **Schädlings**risiko für das Schutzgebiet aus und kann dieses Risiko nicht durch Ausführung einer oder mehrerer der in Anhang IV Abschnitt 1 Ziffern 2 und 3 über das Risiko- und Übertragungswegemanagement bei Quarantäneschädlingen genannten Maßnahmen auf ein hinnehmbares Maß verringert werden, so ändert die Kommission den in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt, um diese Pflanze, dieses Pflanzenerzeugnis oder diesen sonstigen Gegenstand sowie die hierauf anzuwendenden Maßnahmen darin aufzunehmen. Diese Maßnahmen und die in Absatz 1 genannten Anforderungen werden im Folgenden als "besondere Anforderungen im Zusammenhang mit Schutzgebieten" bezeichnet.

Geht von in diesem Durchführungsrechtsakt aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen kein nicht hinnehmbares [...] **Schädlingsrisiko** für das betreffende Schutzgebiet aus oder besteht ein solches Risiko, das durch die besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit Schutzgebieten jedoch nicht auf ein hinnehmbares Maß verringert werden kann, so ändert die Kommission diesen Durchführungsrechtsakt **entsprechend**.

Diese Änderungen werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 angenommen.

Gemäß den in Anhang [...] **IV** Abschnitt 2 festgelegten Grundsätzen für das Risikomanagement bei Schädlingen wird die Hinnehmbarkeit des [...] **Schädlingsrisikos** bewertet und werden Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos auf ein hinnehmbares Maß angenommen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission zur Abwendung eines ernstesten [...] **Schädlingsrisikos** sofort geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren gemäß Artikel 99 Absatz 4.

[...]

4. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem die Fälle, in denen entgegen den auf Grundlage des vorliegenden Artikels festgelegten Maßnahmen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände in das betreffende Schutzgebiet eingeführt oder innerhalb dieses Gebiets verbracht wurden.

Gegebenenfalls melden **die Mitgliedstaaten oder die Kommission** dies auch dem Drittland, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände in das Gebiet der Union [...] eingeführt wurden.

#### Artikel 51

### **Für Reisende und Kunden von Postdiensten [...] bereitzustellende Informationen in Bezug auf Schutzgebiete**

Für die Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen [...] **in Schutzgebiete sowie die Verbringung innerhalb dieser Gebiete** gilt Artikel 43 (Für Reisende **und** Kunden von Postdiensten [...] bereitzustellende Informationen) entsprechend.

#### Artikel 52

### **Ausnahmen von den Verboten und Anforderungen für Grenzgebiete im Zusammenhang mit Schutzgebieten**

Für gemäß Artikel 49 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 50 Absätze 1 und 2 aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, **die aus dem Grenzgebiet eines Drittlands in die jeweiligen an dieses Grenzgebiet angrenzenden Schutzgebiete eingeführt werden,** gilt Artikel 44 (Ausnahmen von den Verboten und Anforderungen für Grenzgebiete) [...] entsprechend.

#### Artikel 53

### **[...] Anforderungen an die pflanzengesundheitlich unbedenkliche Durchfuhr im Zusammenhang mit Schutzgebieten**

Für gemäß Artikel 49 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 50 Absätze 1 und 2 aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände gilt Artikel 45 ([...] Anforderungen an die pflanzengesundheitlich unbedenkliche Durchfuhr) in Bezug auf die Durchfuhr durch Schutzgebiete entsprechend.

#### Artikel 54

### **Für die Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Züchtung [...] und Züchtungsvorhaben [...] verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände im Zusammenhang mit Schutzgebieten**

Für die Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die gemäß Artikel 49 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 50 Absätze 1 und 2 aufgeführt sind und die **für Zwecke amtlicher Tests,** für wissenschaftliche Zwecke **oder für Bildungszwecke,** Versuche, Züchtung [...] **und** Züchtungsvorhaben [...] verwendet werden, in Schutzgebiete sowie für deren Verbringung innerhalb dieser Gebiete gilt – abweichend von den Verboten und Anforderungen gemäß Artikel 49 Absatz [...] **01** und Artikel 50 Absatz [...] **01** – Artikel 46 **entsprechend.**

**ABSCHNITT 3**  
**ANDERE MASSNAHMEN IN BEZUG AUF PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE**  
**UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE**

*Artikel 55*

**Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge, Maschinen und Verpackungsmaterial [...]**

1. **Fahrzeuge und Maschinen, die für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände genutzt werden, und** Verpackungsmaterial, das für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände verwendet wird, die in den gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2, Artikel 29 Absätze 1 und 2, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41 Absätze 1 und 2, **Artikel 41a Absatz 3** sowie Artikel 47 Absatz 1 [...] erlassenen Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind und die in das Gebiet der Union, [...] innerhalb dieses Gebiets **oder durch das Gebiet der Union gemäß Artikel 45** verbracht werden, haben frei von Unionsquarantäneschädlingen **und Schädlingen, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten**, zu sein.  
  
[...]  
  
[...]  
  
[...]
3. In Bezug auf die jeweiligen Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge **gilt Absatz 1** [...] auch für Schutzgebiete.

*Artikel 56*

**Benennung von Quarantänestationen und geschlossenen Einrichtungen**

1. **Für die Zwecke der Artikel 8, 46 und 47 ergreifen die** Mitgliedstaaten **eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Schädlingsrisikos:**  
  
[...]
  - (a) **Sie** benennen Quarantänestationen [...] **oder geschlossene Einrichtungen** in ihrem Hoheitsgebiet [...];
  - (b) **sie** genehmigen die Nutzung benannter Quarantänestationen oder geschlossener Einrichtungen in **einem** anderen Mitgliedstaat, **gegebenenfalls** sofern [...] **der andere Mitgliedstaat seine Zustimmung zu dieser Genehmigung erteilt hat;**

**(c) sie benennen vorübergehend das Betriebsgelände von Unternehmern oder anderen Personen als geschlossene Einrichtungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände und deren jeweilige Verwendungen gemäß den in dem vorliegenden Absatz genannten Artikeln.**

**1a. Diese Quarantänestationen und geschlossenen Einrichtungen müssen die Anforderungen gemäß Artikel 56b erfüllen.**

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf ein entsprechendes Ersuchen hin eine Liste der benannten Quarantänestationen **und geschlossenen Einrichtungen** in ihrem Hoheitsgebiet.

## Artikel 56b

### Anforderungen an Quarantänestationen und geschlossene Einrichtungen

- 1. Quarantänestationen und geschlossene Einrichtungen haben die folgenden Bedingungen zu erfüllen, um die Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen zu verhindern:**
  - (a) Sie ermöglichen eine physische Isolation der in Quarantäne oder unter Verschluss zu haltenden Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände und gewährleisten, dass es ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nicht möglich ist, Zugang zu diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen zu erhalten oder sie aus den Stationen oder den Einrichtungen zu entfernen;**
  - (b) sie verfügen über Systeme oder den Zugang zu Systemen zur Sterilisierung, Dekontaminierung bzw. Vernichtung von befallenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, Abfällen und Ausrüstungen, bevor diese aus den Stationen oder Einrichtungen entfernt werden;**
  - (c) eine Festlegung und Beschreibung der Aufgaben dieser Stationen und Einrichtungen, der für die Ausführung dieser Aufgaben verantwortlichen Personen sowie der für die Ausführung dieser Aufgaben vorgesehenen Bedingungen steht zur Verfügung;**
  - (d) es steht Personal in ausreichender Zahl und mit hinreichender Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung zur Verfügung;**
  - (e) es steht ein Krisenplan zur Verfügung, mit dem etwaige unabsichtlich vorhandene Unionsquarantäneschädlinge oder Schädlinge, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten, beseitigt werden können und ihre Ausbreitung verhindert werden kann.**
- 2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Vorschriften festlegen, um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der Anforderungen gemäß Absatz 1 in Bezug auf die Art der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände und die tatsächlichen oder potenziellen Risiken, einschließlich der besonderen Anforderungen für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Züchtung bzw. Züchtungsvorhaben, zu schaffen.**

**Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.**

*Artikel 57*

**Betrieb von Quarantänestationen und geschlossenen Einrichtungen**

1. Die für die Quarantänestation **oder geschlossene Einrichtung** zuständige Person überwacht diese Station **oder Einrichtung** und deren unmittelbare Umgebung im Hinblick auf das **unbeabsichtigte Auftreten** von Unionsquarantäneschädlingen **und Schädlingen, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten.**
  - 1a.** Wird das **unbeabsichtigte** Auftreten eines solchen Schädlings festgestellt **oder wird das unbeabsichtigte Auftreten eines solchen Schädlings vermutet**, so ergreift die für die betreffende Quarantänestation **oder die betreffende geschlossene Einrichtung** zuständige Person **auf der Grundlage des Krisenplans gemäß Artikel 56b Buchstabe e geeignete Maßnahmen** [...]. **Die Pflichten für Unternehmer gemäß Artikel 15 gelten entsprechend für die für die Quarantänestation oder geschlossene Einrichtung zuständige Person.**
- [...]
3. Die für die Quarantänestation **oder geschlossene Einrichtung** zuständige Person führt Aufzeichnungen über Folgendes:
  - (a) beschäftigtes Personal;
  - (b) Besucher, die Zugang zur Station **oder Einrichtung** erhalten;
  - (c) **Schädlinge**, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die in die Station **oder Einrichtung** verbracht werden und die sie verlassen;
  - (d) Ursprungsort der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände;
  - (e) Auftreten von Schädlingen bei diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen **innerhalb der Quarantänestation oder geschlossenen Einrichtung und in ihrer unmittelbaren Umgebung.**

Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren.

*Artikel 58*

**Beaufsichtigung der Quarantänestationen und der geschlossenen Einrichtungen und Widerruf der Benennung**

1. Die zuständige Behörde [...] **führt regelmäßig** Inspektionen bei den Quarantänestationen **und geschlossenen Einrichtungen** durch [...], um zu überprüfen, ob diese Stationen **und Einrichtungen** die [...] **Anforderungen gemäß** Artikel [...] **56b und die Bedingungen für den Betrieb gemäß Artikel 57** erfüllen.

**Die zuständige Behörde legt die Häufigkeit dieser Inspektionen entsprechend dem mit dem Betrieb der Quarantänestationen oder geschlossenen Einrichtungen verbundenen Schädlingsrisiko fest.**

2. [...] **Auf der Grundlage der Inspektionen gemäß Absatz 1 kann die zuständige Behörde von der für die Quarantänestation oder geschlossene Einrichtung zuständigen Person verlangen, dass sie Korrekturmaßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der Artikel 56b und 57 entweder unverzüglich oder innerhalb einer bestimmten Frist durchführt, damit die Einhaltung der betreffenden Vorschriften gewährleistet ist.**

**Gelangt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die Quarantänestation oder geschlossene Einrichtung nicht den Bestimmungen der Artikel 56b und 57 genügt, so ergreift diese Behörde unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nicht weiter gegen diese Bestimmungen verstoßen wird. Zu diesen Maßnahmen kann der Widerruf oder die Aussetzung der Benennung nach Artikel 56 Absatz 1 gehören.**

- 2a. Hat die zuständige Behörde Maßnahmen mit Ausnahme des Widerrufs oder der Aussetzung der Benennung nach Artikel 56 Absatz 1 ergriffen und dauert der Verstoß weiterhin an, so widerruft sie die Benennung unverzüglich.**

## Artikel 59

### **Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus den Quarantänestationen und geschlossenen Einrichtungen**

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände dürfen die Quarantänestationen **oder geschlossenen Einrichtungen** nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden verlassen, wenn bestätigt ist, dass sie frei von Unionsquarantäneschädlingen **und Schädlingen, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten**, bzw. gegebenenfalls frei von Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen sind.
2. Die zuständigen Behörden dürfen die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, **die von einem Unionsquarantäneschädling oder einem Schädling, für den gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten, befallen sind**, von einer Quarantänestation **oder geschlossenen Einrichtung** in eine andere Quarantänestation **oder geschlossene Einrichtung** nur dann genehmigen, wenn **diese Verbringung aufgrund amtlicher Tests oder durch wissenschaftliche Gründe für die Verbringung gerechtfertigt ist und unter den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erfolgt** [...].
3. **Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Vorschriften für die Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus den Quarantänestationen oder geschlossenen Einrichtungen sowie gegebenenfalls Kennzeichnungsvorschriften für diese Freigabe oder die Verbringung gemäß Absatz 2 festlegen.**  
  
**Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.**

## Artikel 60

[...]

**Kapitel V**  
**Registrierung von Unternehmern und Rückverfolgbarkeit**

*Artikel 61*

**Amtliches Unternehmerregister**

1. Die zuständige Behörde führt und aktualisiert ein Register über **die folgenden Unternehmer, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats tätig sind:**
  - (a) [...] Unternehmer, **die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, für die nach Maßgabe der gemäß Artikel 68 Absatz 1, Artikel 68a, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 75 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakte ein Pflanzengesundheitszeugnis bzw. ein Pflanzenpass erforderlich ist, in die Union einführen oder innerhalb der Union verbringen;**
  - (b) **Unternehmer, die gemäß Artikel 84 ermächtigt sind, Pflanzenpässe auszustellen;**  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
  
  - (d) **Unternehmer, die die zuständige Behörde ersuchen, die Zeugnisse und Bescheinigungen nach den Artikeln 94, 95 und 96 auszustellen;**

**(da) Unternehmer, die ermächtigt sind, die Markierungen nach Artikel 92 anzubringen, die ermächtigt sind, die Attestierungen nach Artikel 93 auszustellen, die gemäß Artikel 43 oder Artikel 51 Informationen bereitstellen, die gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder Artikel 52 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände in Grenzgebiete einführen, oder Unternehmer, deren Tätigkeiten die entsprechenden Pflanzen in abgegrenzten Gebieten nach Artikel 17 betreffen, es sei denn, die betreffenden Unternehmer werden bereits in einem anderen amtlichen Register, das den zuständigen Behörden zugänglich ist, geführt;**

**(db) andere Unternehmer als die Unternehmer nach den Buchstaben a bis da, wenn dies in den gemäß Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1 oder Artikel 50 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakten vorgesehen ist.**

**Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass weitere Kategorien von Erzeugern oder anderen Unternehmern registriert werden, wenn dies aufgrund des Schädlingsrisikos, das von den von ihnen angebauten Pflanzen oder einer ihrer anderen Tätigkeiten ausgeht, gerechtfertigt ist.**

2. Ein Unternehmer kann **nur einmal** im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden [...]. **Die** Registrierung [...] **erfolgt gegebenenfalls mit ausdrücklichem Verweis auf jeden einzelnen der** unterschiedlichen Betriebe [...] nach Maßgabe von Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe d. [...]
3. Absatz 1 findet keine Anwendung auf einen Unternehmer, auf den mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:
  - (a) Er liefert Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände in [...] kleinen Mengen ausschließlich **und direkt** an Endnutzer mit Ausnahme des Fernabsatzes;  
**(aa) er liefert Samen mit Ausnahme der unter Artikel 68 fallenden Samen in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer;**
  - (b) seine berufliche Tätigkeit in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände beschränkt sich auf die Beförderung solcher Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände für einen anderen Unternehmer;

- (c) seine berufliche Tätigkeit betrifft ausschließlich die Beförderung von Gegenständen aller Art unter Verwendung von Verpackungsmaterial aus Holz.

**Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Ausnahme nach Buchstabe a nicht für alle oder bestimmte Erzeuger oder andere Unternehmer gilt, wenn dies aufgrund des Schädlingsrisikos, das von den von ihnen angebauten Pflanzen oder einer ihrer anderen Tätigkeiten ausgeht, gerechtfertigt ist.**

- 3a.** Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen einer oder mehrere der folgenden Aspekte geregelt werden:
- (a) weitere Kategorien von Unternehmern, auf die Absatz 1 keine Anwendung findet, wenn die Registrierung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu dem [...] **mit** ihren beruflichen Tätigkeiten verbundenen [...] **geringen Schädlingsrisiko** für sie bedeuten würde;
- (b) besondere Anforderungen an die Registrierung bestimmter Unterkategorien, **wobei die Art ihrer Tätigkeit oder der betreffenden Pflanze, des betreffenden Pflanzenerzeugnisses oder des betreffenden sonstigen Gegenstands zu berücksichtigen ist;**
- (c) das Höchstmaß der kleinen Mengen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstiger Gegenstände gemäß [...] **Absatz 3** Buchstabe a. **Diese Mengen werden in einem geeigneten Verhältnis zu den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen und den jeweiligen Schädlingsrisiken festgelegt.**

#### *Artikel 62*

#### **Registrierungsverfahren**

1. Unternehmer nach Maßgabe von Artikel 61 Absatz 1 [...] stellen bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Aufnahme in das Register.
2. Dieser Antrag enthält folgende Bestandteile:

- (a) Name, Anschrift **im Mitgliedstaat der Registrierung** und Kontaktdaten des Unternehmers;
- (b) eine Erklärung des Unternehmers, in der er seine Absicht bekundet, [...] **eine oder mehrere der** Tätigkeiten nach Artikel 61 Absatz 1 betreffend Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände auszuüben;
- (c) eine Erklärung des Unternehmers, in der er seine Absicht bekundet, [...] **gegebenenfalls eine oder mehrere** der folgenden Aufgaben auszuführen:
  - (i) Ausstellung von Pflanzenpässen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände gemäß Artikel 79 Absatz 1;
  - (ii) Anbringen der Markierung auf Verpackungsmaterial aus Holz nach Artikel 91 Absatz 1;
  - (iii) Ausstellung sonstiger Attestierungen nach Artikel 93 Absatz 1;

[...]

- (d) Anschrift der Betriebe [...] **und gegebenenfalls die Lage der Flächen**, die der Unternehmer bei der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 61 Absatz 1 im betreffenden Mitgliedstaat nutzt, zum Zweck der Registrierung;
- (e) **Warentypen, Familien**, Gattungen **oder** Arten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie gegebenenfalls Art der sonstigen Gegenstände, auf die sich die Tätigkeit des Unternehmers **nach Artikel 61 Absatz 1** bezieht.

3. Die zuständigen Behörden registrieren **unverzüglich** einen Unternehmer unter der Bedingung, dass der Registrierungsantrag die in Absatz 2 aufgeführten Bestandteile enthält.

**3a. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 registriert eine zuständige Behörde einen Unternehmer ohne Antragstellung, wenn der betreffende Unternehmer gemäß Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 3, Artikel 6 Absatz 6 oder Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/29/EG oder nationalen Pflanzengesundheitsvorschriften registriert ist und der betreffenden zuständigen Behörde alle Bestandteile nach Absatz 2 vorliegen. Gegebenenfalls legt der betreffende Unternehmer eine Aktualisierung dieser Bestandteile innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Verordnung vor.**

4. Registrierte Unternehmer [...] **legen** gegebenenfalls **jährlich eine** [...] Aktualisierung **etwaiger Änderungen** der Angaben nach Absatz 2 Buchstaben [...] d und e sowie der Erklärungen nach Absatz 2 Buchstaben b und c **vor. Diese Vorlage erfolgt bis zum 30. April jedes Jahres in Bezug auf die Aktualisierung der Angaben zum Vorjahr.**

**Ein Antrag auf Aktualisierung der Angaben nach Absatz 2 Buchstabe a ist spätestens 30 Tage nach der Änderung dieser Angaben zu stellen.**

5. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass der registrierte Unternehmer die in Artikel 61 Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten nicht mehr ausübt oder dass der vom registrierten Unternehmer gestellte Antrag nicht mehr den Anforderungen von Absatz 2 genügt, so fordert sie den Unternehmer auf, die Anforderungen unverzüglich oder innerhalb einer festgelegten Frist zu erfüllen.

Erfüllt der registrierte Unternehmer diese Anforderungen nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist, so **ändert bzw.** entzieht die zuständige Behörde ihm **gegebenenfalls** die Registrierung.

#### *Artikel 63*

#### **Inhalt des Registers**

Das Register enthält die in Artikel 62 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, und e aufgeführten Bestandteile sowie Folgendes:

- (a) die amtliche Registriernummer, **die mindestens** den Zwei-Buchstaben-Code aus der Norm ISO 3166-1-alpha-2<sup>17</sup> für den Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer registriert ist, **enthält**;
- (c) **gegebenenfalls** eine Angabe darüber, **zu welcher** [...] der in Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten Tätigkeiten **der Unternehmer** ermächtigt ist, **sowie gegebenenfalls Angaben zu den betreffenden Pflanzen, den betreffenden Pflanzenerzeugnissen und den betreffenden sonstigen Gegenständen.**

---

<sup>17</sup> ISO 3166-1:2006, Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten – Teil 1: Codes für Ländernamen. Internationale Normenorganisation ISO, Genf.

## Artikel 64

### Verfügbarkeit der Informationen aus den amtlichen Registern

1. Der das Register führende Mitgliedstaat macht den anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission **für den Eigenbedarf** die darin enthaltenen Informationen auf **begründete** Anfrage zugänglich.
2. Der das Register führende Mitgliedstaat macht jedem **in der Union niedergelassenen** Unternehmer auf **berechtigte** Anfrage **für den Eigenbedarf** die Informationen nach **Artikel 62 Absatz 2 Buchstaben a und b und** Artikel 63 Buchstabe c **in Bezug auf einen bestimmten registrierten Unternehmer** [...] zugänglich.
3. **Dieser Artikel gilt unbeschadet nationaler und Unionsvorschriften über die Vertraulichkeit, den Zugang zu Informationen und den Schutz personenbezogener Daten.**

## Artikel 65

### Rückverfolgbarkeit

1. Ein Unternehmer, dem Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände geliefert werden, die [...] Anforderungen oder Bedingungen gemäß [...] Artikel 27 Absatz 1 **Buchstaben a bis c und Absätze 2 und 3, Artikel 29 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 41 Absätze 1 und 2, Artikel 44 Absätze 1 und 3, [...] Artikel 46 Absätze 1 und 3, Artikel 47 Absatz 1, [...] Artikel 50 Absätze 1 und 2, Artikel 52, Artikel 53, Artikel 54 sowie Artikel 74 Absatz 1** unterliegen, führt Aufzeichnungen über jede **Handelseinheit mit** Pflanzen,[...] Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, damit er den Lieferunternehmer feststellen kann.
2. Ein Unternehmer, der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände ausliefert, die [...] Anforderungen oder Bedingungen gemäß [...] Artikel 27 Absatz 1 **Buchstaben a bis c Absätze 2 und 3, Artikel 29 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 41 Absätze 1 und 2, Artikel 44 Absätze 1 und 3, [...] Artikel 46 Absätze 1 und 3, Artikel 47 Absatz 1, [...] Artikel 50 Absätze 1 und 2, Artikel 52, Artikel 53, Artikel 54 sowie Artikel 74 Absatz 1** unterliegen, führt Aufzeichnungen, damit er für **jede** von ihm gelieferte **Handelseinheit mit** Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen feststellen kann, an welchen Unternehmer er sie geliefert hat.

**2a. In dem Fall, dass ein ermächtigter Unternehmer gemäß Artikel 79 Absatz 1 einen Pflanzenpass oder die zuständige Behörde gemäß Artikel 79 Absatz 2 einen Pflanzenpass für einen registrierten Unternehmer ausstellt, stellt der betreffende Unternehmer im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 sicher, dass er die folgenden Informationen in Bezug auf den Pflanzenpass aufzeichnet:**

**(a) gegebenenfalls Angaben zu dem Unternehmer, der die betreffende Handelseinheit geliefert hat;**

**(b) Angaben zu dem Unternehmer, dem die betreffende Handelseinheit geliefert wurde;**

**(c) die einschlägigen Informationen des Pflanzenpasses.**

3. Die Unternehmer bewahren die Aufzeichnungen gemäß den Absätzen 1, 2 **und 2a** ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Pflanze, das betreffende Pflanzenerzeugnis oder der betreffende sonstige Gegenstand an sie geliefert bzw. von ihnen ausgeliefert wurde, **mindestens** drei Jahre lang auf.

**3a. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes festlegen:**

**(a) einen kürzeren oder längeren Mindestzeitraum als der Mindestzeitraum gemäß Absatz 3 in Bezug auf bestimmte Pflanzen, wenn dies durch die Länge der Kulturzeit dieser Pflanzen gerechtfertigt ist;**

**(b) die Anforderungen in Bezug auf die Zugänglichkeit der von den Unternehmern zu führenden Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2.**

**Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.**

4. Die Unternehmer **nach Absatz 3** legen die in den Aufzeichnungen nach den Absätzen 1, 2 **und 2a** enthaltenen Angaben auf Anfrage der zuständigen Behörde vor.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Unternehmer nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben b **und c**.

## Artikel 66

### Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen innerhalb des Betriebsgeländes sowie zwischen Betrieben des Unternehmers

1. **Die in Artikel 65 Absätze 1 und 2 genannten** Unternehmer, **an die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände ausgeliefert werden bzw. die diese liefern,** verfügen über Systeme zur Rückverfolgbarkeit **oder** Verfahren, anhand derer sie die Verbringungsverfahren in Bezug auf **diese** Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände innerhalb ihres eigenen Betriebsgeländes **und zwischen ihren Betrieben** feststellen können.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Unternehmer nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben b **und c**.

2. Die Informationen über die Verbringung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände innerhalb des Betriebsgeländes, die anhand der Systeme **oder** Verfahren nach Absatz 1 gewonnen wurden, sind der zuständigen Behörde auf Anfrage zugänglich zu machen.

## Kapitel VI

### Ausstellung von Bescheinigungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände

#### ABSCHNITT 1

### FÜR DIE EINFÜHRUNG VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND SONSTIGEN GEGENSTÄNDEN IN DAS GEBIET DER UNION ERFORDERLICHE PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNISSE

## Artikel 67

### Pflanzengesundheitszeugnis für die Einführung in das Gebiet der Union

1. Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union ist ein von einem Drittland ausgestelltes Dokument, das den Anforderungen von Artikel 71 genügt, die Bestandteile gemäß Anhang V Teil A bzw. gegebenenfalls gemäß Anhang V Teil B enthält und bescheinigt, dass die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände jeder der folgenden Anforderungen genügen:
  - (a) Sie sind frei von Unionsquarantäneschädlingen **und Schädlingen, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten;**

- (b) sie entsprechen den Bestimmungen von Artikel 37 Absatz 1 bezüglich des Auftretens von [...] **geregelten Nicht-Unionsquarantäneschädlingen** auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen;
  - (c) sie entsprechen den Anforderungen gemäß Artikel 41 Absätze 1 und 2, **Artikel 41a oder gegebenenfalls Artikel 50 Absätze 1 und 2;**
  - (d) sie entsprechen gegebenenfalls den gemäß Artikel 27 Absatz 1 **Buchstabe c und** Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 1 festgelegten Maßnahmen.
2. Im Pflanzengesundheitszeugnis wird in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben, **welcher Anforderung im Einzelnen genügt wird, wenn nach dem entsprechenden, nach Artikel 27 Absatz 1 oder 2, Artikel 29 Absatz 1 oder 2, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 1 oder 2 bzw. Artikel 50 Absatz 1 oder 2 erlassenen Durchführungsrechtsakt [...]** mehrere **verschiedene** Optionen **für diese Anforderungen** zur Auswahl stehen. **Diese Angabe enthält den vollständigen Wortlaut der entsprechenden Anforderung.**
  3. Im Pflanzengesundheitszeugnis wird gegebenenfalls angegeben, dass die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände den Pflanzengesundheitsanforderungen genügen, die gemäß Artikel 42 als den Anforderungen des gemäß Artikel 41 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakts gleichwertig anerkannt sind.
  4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang V Teile A und B zu erlassen, um sie an [...] die Entwicklung **der einschlägigen** internationalen Normen anzugleichen.

*Artikel 68*

**Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird**

1. Die Kommission erstellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände sowie der entsprechenden Ursprungs- oder Versanddrittländer, die für die Einführung in das Gebiet der Union ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen.

Diese Liste enthält Folgendes:

**(a0) alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit Ausnahme von Samen;**

- (a) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände gemäß Anhang V Teil B Ziffer I der Richtlinie 2000/29/EG;
- (b) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, für deren Einführung in das Gebiet der Union Maßnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 1 **Buchstabe c** und Artikel 29 Absatz 1 festgelegt wurden;
- (c) die in der Liste gemäß Artikel 37 Absätze 2 **und 2b** aufgeführten Samen **oder gegebenenfalls Pflanzkartoffeln, die Gleichwertigkeitsentscheidungen gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 98/56/EG, 1999/105/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG unterliegen;**
- (d) die in der Liste gemäß Artikel 41 Absätze 1 und 2 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände;
- (e) **Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, für die Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben a und b gelten.**

Die Buchstaben **a** bis **d** finden **jedoch** keine Anwendung **und ein Pflanzengesundheitszeugnis wird nicht benötigt**, wenn der gemäß Artikel 27 Absatz 1 **Buchstabe c**, Artikel 29 Absatz 1 bzw. Artikel 41 Absatz 1 oder 2 erlassene Rechtsakt einen Konformitätsnachweis in Form einer amtlichen Markierung nach Maßgabe von Artikel 91 Absatz 1 bzw. in Form einer sonstigen amtlichen Attestierung nach Maßgabe von Artikel 93 Absatz 1 vorschreibt.

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 [...] **Absatz 3** erlassen.

**In der mit diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Liste werden die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände auch mit ihrem jeweiligen KN-Code angegeben, wenn es einen solchen Code gibt. Zusätzlich werden in Unionsrechtsvorschriften festgelegte andere Codes angeführt, wenn dadurch der geltende KN-Code für eine bestimmte Pflanze, ein bestimmtes Pflanzenerzeugnis oder bestimmte sonstige Gegenstände präzisiert wird.**

2. In den folgenden Fällen ändert die Kommission den Durchführungsrechtsakt nach Maßgabe von Absatz 1 im Wege eines Durchführungsrechtsakts:
  - (a) Im genannten Durchführungsrechtsakt aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände erfüllen nicht die Anforderungen von Absatz 1 Buchstaben b, c oder d;

- (b) im genannten Durchführungsrechtsakt nicht aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände erfüllen die Anforderungen von Absatz 1 Buchstaben b, c oder d.

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 **Absatz 3** erlassen.

3. **Zusätzlich zu Absatz 2** kann die Kommission den Durchführungsrechtsakt nach Maßgabe von Absatz 1 gemäß den in Anhang IV Abschnitt 2 dargelegten Grundsätzen im Wege eines Durchführungsrechtsakts ändern, wenn das Risiko besteht, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die nicht im genannten Rechtsakt aufgeführt werden, einem Unionsquarantäneschädling **oder einem Schädling, für den gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten**, als Wirt dienen, bzw. wenn dieses Risiko für im genannten Rechtsakt aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände nicht mehr besteht.

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 **Absatz 3** erlassen.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2, und 3 wird kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, für die Artikel 44, Artikel 45, Artikel 46 und Artikel 70 **Absatz 1** gelten.

#### **Artikel 68a**

##### **Andere Pflanzen, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird**

1. **Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts fest, dass andere als die in Artikel 68 Absatz 1 genannten Pflanzen für die Einführung in das Gebiet der Union ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen.**
2. **In diesem Durchführungsrechtsakt wird jedoch festgelegt, dass diese Pflanzen kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen, wenn durch eine Bewertung auf der Grundlage der Erkenntnisse über Schädlingsrisiken und der Erfahrungen im Handel nachgewiesen ist, dass eine solche Bescheinigung nicht notwendig ist. Bei dieser Bewertung werden die Kriterien nach Anhang VIa berücksichtigt. Soweit dies angebracht ist, kann diese Bewertung nur Pflanzen eines bestimmten Ursprungs- oder Versanddrittlands oder einer Gruppe von Ursprungs- oder Versanddrittländern betreffen.**

**In der mit diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Liste werden die Pflanzen auch mit ihrem jeweiligen KN-Code angegeben, wenn es einen solchen Code gibt.**

**Zusätzlich werden in Unionsrechtsvorschriften festgelegte andere Codes angeführt, wenn dadurch der geltende KN-Code für eine bestimmte Pflanze, ein bestimmtes Pflanzenerzeugnis oder bestimmte sonstige Gegenstände präzisiert wird.**

- 3. Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen oder geändert. Er wird bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] erlassen.**

#### *Artikel 69*

**Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, für deren Einführung in ein Schutzgebiet ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird**

- 1. Pflanzengesundheitszeugnisse sind zusätzlich zu den in Artikel 68 Absätze 1, 2 und 3 geregelten Fällen für die Einführung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände aus bestimmten Ursprungs- oder Versanddrittländern in bestimmte Schutzgebiete erforderlich.**

Die Kommission erstellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste **dieser** Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände sowie der entsprechenden Ursprungs- oder Versanddrittländer **gemäß Unterabsatz 1** [...].

Diese Liste beinhaltet Folgendes:

- (a) **beim erstmaligen Erlass dieses Durchführungsrechtsakts durch die Kommission** die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände gemäß Anhang V Teil B Ziffer II der Richtlinie 2000/29/EG;
- (b) die in der Liste gemäß Artikel 50 Absatz 1 oder 2 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände.

**Ungeachtet der Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände gemäß den** Buchstaben a und b [...] **ist ein Pflanzengesundheitszeugnis nicht erforderlich**, wenn der gemäß Artikel 50 Absatz 1 oder 2 erlassene Rechtsakt einen Konformitätsnachweis in Form einer amtlichen Markierung nach Maßgabe von Artikel 91 Absatz 1 bzw. in Form einer sonstigen amtlichen Attestierung nach Maßgabe von Artikel 93 Absatz 1 vorschreibt.

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 Absatz [...] **3** erlassen.

**In der mit diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Liste werden die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände auch mit ihrem jeweiligen KN-Code angegeben, wenn es einen solchen Code gibt. Zusätzlich werden in Unionsrechtsvorschriften festgelegte andere Codes angeführt, wenn dadurch der geltende KN-Code für eine bestimmte Pflanze, ein bestimmtes Pflanzenerzeugnis oder bestimmte sonstige Gegenstände präzisiert wird.**

2. In den folgenden Fällen ändert die Kommission den Durchführungsrechtsakt nach Maßgabe von Absatz 1 im Wege eines Durchführungsrechtsakts:
  - (a) Im genannten Durchführungsrechtsakt aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände erfüllen nicht die Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe b;
  - (b) im genannten Durchführungsrechtsakt nicht aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände erfüllen die Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe b.

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 Absatz [...] **3** erlassen.

3. **Zusätzlich zu Absatz 2** kann die Kommission den Durchführungsrechtsakt nach Maßgabe von Absatz 1 gemäß den in Anhang IV Abschnitt 2 dargelegten Grundsätzen im Wege eines Durchführungsrechtsakts ändern, wenn das Risiko besteht, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die nicht im genannten Rechtsakt aufgeführt werden, dem betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneschädling als Wirt dienen, bzw. wenn dieses Risiko für im genannten Rechtsakt aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände nicht mehr besteht.

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2, und 3 wird kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, für die Artikel 52, Artikel 53, Artikel 54 und Artikel 70 **Absatz 1** gelten.

Artikel 70

**Ausnahmeregelungen für Gepäck von Reisenden [...]**

1. Kleine Mengen bestimmter Pflanzen (**mit Ausnahme von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen**), Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände aus einem Drittland können von der Anwendung der Vorschriften für Pflanzengesundheitszeugnisse gemäß Artikel 68 Absatz 1, **Artikel 68a** Absatz 1 und Artikel 69 Absatz 1 ausgenommen werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:
  - (a) Sie werden im persönlichen Gepäck Reisender [...] in das Gebiet der Union verbracht;
  - (b) sie dienen nicht der Verwendung zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken;
  - (c) sie werden in der Liste gemäß Absatz 2 aufgeführt.

[...]

2. Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände gemäß Absatz 1 sowie der betreffenden Drittländer und legt gegebenenfalls die Höchstmenge der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände fest, auf die die Ausnahmeregelung des genannten Absatzes sowie gegebenenfalls eine oder mehrere der Risikomanagementmaßnahmen gemäß Anhang IV Abschnitt 1 Anwendung finden.

Bei der Erstellung der Liste und der Festlegung der betreffenden Höchstmengen sowie erforderlichenfalls der Festlegung der Risikomanagementmaßnahmen wird das [...] **Schädlings**risiko zugrunde gelegt, das von kleinen Mengen der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände ausgeht, wobei den Grundsätzen in Anhang IV Abschnitt 2 Rechnung getragen wird.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 dieser Verordnung erlassen.

**Anforderungen an ein Pflanzengesundheitszeugnis**

1. **Unbeschadet der Verpflichtungen gemäß dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen** erkennt die zuständige Behörde ein Pflanzengesundheitszeugnis, das aus einem Drittland eingeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen beigefügt ist, nur dann an, wenn der Inhalt dieses Zeugnisses den Anforderungen von Anhang V Teil A genügt. Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die aus einem Drittland eingeführt werden sollen, das nicht ihr Ursprungsland ist, erkennt die zuständige Behörde nur Pflanzengesundheitszeugnisse an, die **entweder** den Anforderungen von **Anhang V Teil A oder denjenigen von** Anhang V Teil B genügen.

Sie erkennt kein Pflanzengesundheitszeugnis an, in dem die gemäß Artikel 67 Absatz 2 gegebenenfalls benötigte zusätzliche Erklärung fehlt oder nicht korrekt ist und die gegebenenfalls gemäß Artikel 67 Absatz 3 benötigte Erklärung fehlt.

**Sie erkennt kein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr an, dem nicht das ursprüngliche Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie dieses Zeugnisses beiliegt.**

2. Die zuständige Behörde erkennt nur Pflanzengesundheitszeugnisse an, die folgende Anforderungen erfüllen:
- (a) Sie sind in mindestens einer Amtssprache der Union abgefasst;
  - (b) sie sind an [...] **den Pflanzenschutzdienst eines Mitgliedstaats** gerichtet;
  - (c) sie wurden nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, für die sie gelten, das Ausstellungsland verlassen haben.

3. Im Falle eines Drittlands, das Vertragspartei des IPPC ist, erkennt die zuständige Behörde nur Pflanzengesundheitszeugnisse an, die vom nationalen amtlichen Pflanzenschutzdienst dieses Drittlands oder unter dessen Aufsicht von einem fachlich qualifizierten und von diesem nationalen amtlichen Pflanzenschutzdienst ordnungsgemäß beauftragten öffentlichen Bediensteten ausgestellt wurden.
4. Im Falle eines Drittlands, das nicht Vertragspartei des IPPC ist, erkennt die zuständige Behörde nur Pflanzengesundheitszeugnisse an, die von Behörden ausgestellt **wurden, die nach den** nationalen Vorschriften des betreffenden Drittlands **zuständig sind** und der Kommission gemeldet **wurden**. Die Kommission unterrichtet [...] die Mitgliedstaaten und Unternehmer über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem über die eingegangenen Meldungen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen für die Anerkennung zu ergänzen und so die Zuverlässigkeit der genannten Zeugnisse zu gewährleisten.

5. Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse werden nur anerkannt, wenn sie über [...] ein computergestütztes Informationsmanagementsystem [...] für amtliche Kontrollen auf EU-Ebene bereitgestellt oder über dieses System ausgetauscht werden.

#### *Artikel 72*

### **Ungültigmachen von Pflanzengesundheitszeugnissen**

1. Gelangt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass ein gemäß Artikel 67 Absätze 1, 2 und 3 ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis die Bedingungen gemäß Artikel 71 nicht erfüllt, so macht sie dieses Pflanzengesundheitszeugnis ungültig und stellt sicher, dass es den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen nicht mehr beiliegt. In diesem Falle ergreift die zuständige Behörde in Bezug auf die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände eine der [...] Maßnahmen **gemäß den Rechtsvorschriften der Union über amtliche Kontrollen, die bei nicht vorschriftsmäßigen Sendungen, die aus Drittländern in die Union eingeführt werden, zu treffen sind.**

**In diesem Falle wird das genannte Zeugnis auf der Vorderseite deutlich sichtbar mit einem roten Dreiecksstempel der betreffenden zuständigen Behörde markiert, wobei neben dem Vermerk "ungültig" der Name der betreffenden zuständigen Behörde und das Datum des Ungültigmachens angegeben sein müssen. Der Vermerk ist in mindestens einer der Amtssprachen der Union in Großbuchstaben anzubringen.**

2. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem die Fälle, in denen gemäß Absatz 1 ein Pflanzengesundheitszeugnis ungültig gemacht wurde.

Das Drittland, von dem das Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt wurde, wird **von dem betreffenden Mitgliedstaat** ebenfalls unterrichtet.

3. **Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts die technischen Modalitäten in Bezug auf das Ungültigmachen der in Artikel 71 Absatz 5 genannten elektronischen Pflanzengesundheitszeugnisse festlegen. Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.**

## ABSCHNITT 2

### FÜR DIE VERBRINGUNG VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND SONSTIGEN GEGENSTÄNDEN INNERHALB DES GEBIETS DER UNION ERFORDERLICHE PFLANZENPÄSSE

#### *Artikel 73*

#### **Pflanzenpässe**

Ein Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union und gegebenenfalls für die Verbringung in Schutzgebiete bzw. innerhalb dieser Gebiete, das die Konformität mit allen Anforderungen gemäß Artikel 80 bzw. – im Fall der Verbringung in Schutzgebiete **und innerhalb von Schutzgebieten** – gemäß Artikel 81 bescheinigt und in Inhalt und Form Artikel 78 entspricht.

**Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, für deren Verbringung innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass benötigt wird**

1. **Pflanzenpässe sind für die Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände innerhalb des Gebiets der Union erforderlich.** Die Kommission erstellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste **dieser** [...] Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die bei ihrer Verbringung innerhalb des Gebiets der Union einen Pflanzenpass benötigen.

Diese Liste beinhaltet Folgendes:

- (a) alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit Ausnahme von Samen;
- (b) **beim erstmaligen Erlass dieses Durchführungsrechtsakts durch die Kommission** die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände gemäß Anhang V Teil A Ziffer I der Richtlinie 2000/29/EG, **sofern sie nicht bereits unter Buchstabe a fallen;**
- (c) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, für deren Verbringung innerhalb des Gebiets der Union Maßnahmen gemäß Artikel 27 Absätze 1, 2 oder 3 bzw. Artikel 29 Absätze 1, 2 oder 3 festgelegt wurden;
- (d) die in der Liste gemäß Artikel 37 Absatz 2 aufgeführten Samen;
- (e) die in der Liste gemäß Artikel 41 Absätze 1 und 2 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände **im Hinblick auf ihre Verbringung innerhalb der Union, mit Ausnahme von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, für die gemäß dem genannten Artikel eine andere besondere Kennzeichnung oder eine andere Art der Attestierung erforderlich ist.**

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 Absatz [...] **3** erlassen.

2. In den folgenden Fällen ändert die Kommission den Durchführungsrechtsakt nach Maßgabe von Absatz 1 im Wege eines Durchführungsrechtsakts:
- (a) Im Rechtsakt nicht aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände erfüllen die Anforderungen von Absatz 1 Buchstaben c, d oder e;

- (b) im genannten Durchführungsrechtsakt aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände erfüllen nicht die Anforderungen von Absatz 1 Buchstaben c, d oder e.

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 Absatz [...] **3** erlassen.

3. **Zusätzlich zu Absatz 2** kann die Kommission den Durchführungsrechtsakt nach Absatz 1 gemäß den in Anhang IV Abschnitt 2 dargelegten Grundsätzen im Wege eines Durchführungsrechtsakts ändern, wenn das Risiko besteht, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die nicht im genannten Rechtsakt aufgeführt werden, einem Unionsquarantäneschädling als Wirt dienen, bzw. wenn dieses Risiko für im genannten Rechtsakt aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände nicht mehr besteht.

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2, und 3 wird kein Pflanzenpass benötigt für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, für die die Artikel 44, 45, 46 und 70 gelten.

- 4a. Spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen mit der Ausweitung der Pflanzenpassregelung auf jegliche Verbringung von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen innerhalb des Gebiets der Union samt einer klaren Kosten-Nutzen-Analyse für die Unternehmer vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt ist.**

#### *Artikel 75*

**Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, für deren Einführung in Schutzgebiete und deren Verbringung innerhalb dieser Gebiete ein Pflanzenpass benötigt wird**

1. **Pflanzenpässe sind für die Einführung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände in bestimmte Schutzgebiete und deren Verbringung innerhalb dieser Gebiete erforderlich.**

Die Kommission erstellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste **dieser** [...] Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die für ihre Einführung in bestimmte Schutzgebiete sowie ihre Verbringung innerhalb dieser Gebiete einen Pflanzenpass benötigen.

Diese Liste beinhaltet Folgendes:

- (a) **beim erstmaligen Erlass dieses Durchführungsrechtsakts durch die Kommission** die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände gemäß Anhang V Teil A Ziffer II der Richtlinie 2000/29/EG;
- (b) sonstige in der Liste gemäß Artikel 50 Absatz 2 aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände.

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 Absatz [...] **3** erlassen.

2. In den folgenden Fällen kann die Kommission den Durchführungsrechtsakt nach Absatz 1 im Wege eines Durchführungsrechtsakts ändern:

- (a) Im genannten Rechtsakt nicht aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände erfüllen die Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe b;
- (b) im genannten Durchführungsrechtsakt aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände erfüllen nicht die Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe b;

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 99 [...] **3** erlassen.

3. **Zusätzlich zu Absatz 2** kann die Kommission den Durchführungsrechtsakt nach Absatz 1 gemäß den in Anhang IV Abschnitt 2 dargelegten Grundsätzen im Wege eines Durchführungsrechtsakts ändern, wenn das Risiko besteht, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die nicht im genannten Rechtsakt aufgeführt werden, dem betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneschädling als Wirt dienen, bzw. wenn dieses Risiko für im genannten Rechtsakt aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände nicht mehr besteht.

Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2, und 3 wird kein Pflanzenpass benötigt für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, für die die Artikel 52, 53 **und** 54 [...] gelten.

## Artikel 76

### Ausnahmeregelung für die direkte Lieferung an Endnutzer

1. Für die Verbringung von [...] Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen **oder** sonstigen Gegenständen, **die direkt an einen Endnutzer, einschließlich Hobbygärtner, geliefert werden,** [...] wird kein Pflanzenpass benötigt.

#### **Diese Ausnahme gilt nicht für**

- (a) **Endnutzer, die die betreffenden Pflanzen, die betreffenden Pflanzenerzeugnisse oder die betreffenden sonstigen Gegenstände im Fernabsatz erhalten;**
- (b) **Endnutzer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, für die gemäß Artikel 75 ein Pflanzenpass für Schutzgebiete benötigt wird.**

**Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts festlegen, dass die Anforderung des Buchstabens b nur für bestimmte Schutzgebiet-Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände gilt.**

**Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.**

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die [...] **Fälle festgelegt werden, in denen die Ausnahme nach Absatz 1 bei bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen nur** in Bezug auf kleine Mengen [...] **gilt. In diesen delegierten Rechtsakten werden diese Mengen für bestimmte Zeiträume festgelegt, die auf die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände und die jeweiligen Schädlingsrisiken abgestimmt sind.**

## Artikel 77

### Ausnahmeregelungen für die Verbringung innerhalb des Betriebsgeländes sowie zwischen verschiedenen Betrieben eines registrierten Unternehmers

Für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen innerhalb des Betriebsgeländes sowie zwischen verschiedenen, **in unmittelbarer Nähe zueinander gelegenen** Betrieben desselben **registrierten** Unternehmers wird kein Pflanzenpass benötigt.

**Die Mitgliedstaaten können den Ausdruck "unmittelbare Nähe" für ihr Gebiet genauer definieren und festlegen, ob für diese Verbringungen anstelle des Pflanzenpasses ein anderes Dokument auszustellen ist.**

**Finden solche Verbringungen innerhalb zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten statt, so ist für die Ausnahme von der Verpflichtung zur Ausstellung eines Pflanzenpasses eine Genehmigung von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten erforderlich.**

## Artikel 78

### Inhalt und Form des Pflanzenpasses

1. Der Pflanzenpass ist ein gut erkennbares Etikett [...] auf einem [...] Träger, **der für den Druck der Bestandteile nach Absatz 2 geeignet ist**, [...] wobei der Pflanzenpass [...] von allen anderen Informationen oder Etiketten [...], die sich möglicherweise ebenfalls auf diesem Träger befinden, **zu unterscheiden sein muss**.

Der Pflanzenpass ist **gut sichtbar und** deutlich lesbar und [...] **die darin enthaltenen Informationen sind unveränderlich und** dauerhaft.

2. Der für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union benötigte Pflanzenpass enthält die in Anhang VI Teil A aufgeführten Bestandteile.

**Abweichend von Anhang VI Teil A Nummer 1 Buchstabe e wird der Rückverfolgbarkeitscode nicht verlangt, wenn zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen die folgenden Bedingungen erfüllen:**

- (a) **Sie sind in einer Weise vorbereitet, dass sie ohne weitere Vorbereitung zum Verkauf an Endnutzer angeboten werden können, und es besteht nicht die Gefahr der Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen oder Schädlingen, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten;**
- (b) **sie gehören nicht zu den Typen oder Arten, die in dem Durchführungsrechtsakt nach Absatz 2a aufgeführt sind.**

**2a. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Typen und Arten von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen fest, für die die Ausnahme gemäß Absatz 2 nicht gilt. Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.**

- 2b.** Der für die Einführung in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets benötigte Pflanzenpass muss die in Anhang VI Teil B aufgeführten Bestandteile enthalten.
3. Bei zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, die [...] als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Material **oder als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saat- oder Kartoffelpflanzgut (Pflanzkartoffeln)** nach Maßgabe [...] **der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG bzw. 2008/90/EG** erzeugt oder auf dem Markt bereitgestellt wurden, wird der Pflanzenpass gut erkennbar dem gemäß **den jeweiligen Bestimmungen der genannten Richtlinien** [...] angefertigten amtlichen Etikett [...] beigefügt.

Findet dieser Absatz Anwendung, so muss der für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union benötigte Pflanzenpass die in Anhang VI Teil C aufgeführten Bestandteile beinhalten.

Findet dieser Absatz Anwendung, so muss der für die Einführung in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets benötigte Pflanzenpass die in Anhang VI Teil D aufgeführten Bestandteile beinhalten.

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang VI Teile A, B, C und D zu erlassen, um sie erforderlichenfalls an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.
5. Binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nimmt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die formalen Anforderungen an den Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union sowie den Pflanzenpass für die Einführung in ein Schutzgebiet bzw. die Verbringung innerhalb dieses Gebiets an, d. h. für die Pflanzenpässe gemäß Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

Wenn die Eigenschaften bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstiger Gegenstände dies erfordern, können spezifische Anforderungen an die Größe **des Pflanzenpasses für diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände** festgelegt werden.

6. **Pflanzenpässe können auch in elektronischer Form ausgestellt werden (im Folgenden "elektronischer Pflanzenpass"), wenn sie alle Bestandteile nach Absatz 2 enthalten und die technischen Modalitäten im Wege des Durchführungsrechtsakts nach Unterabsatz 2 festgelegt wurden.**

**Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts die technischen Modalitäten der Ausstellung von elektronischen Pflanzenpässen festlegen, um sicherzustellen, dass sie mit den Bestimmungen des vorliegenden Artikels übereinstimmen und die elektronische Ausstellung eine angemessene, glaubwürdige und wirksame Verfahrensweise für die Ausstellung von Pflanzenpässen darstellt. Der genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.**

#### *Artikel 79*

##### **Ausstellung durch ermächtigte Unternehmer und zuständige Behörden**

1. Pflanzenpässe werden von [...] **ermächtigten** Unternehmern [...] unter der Aufsicht der zuständigen Behörden ausgestellt.  
  
Ermächtigte Unternehmer stellen Pflanzenpässe ausschließlich für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände aus, für die sie verantwortlich sind.
2. [...] **Abweichend von Absatz 1 können auch** zuständige Behörden [...] **Pflanzenpässe ausstellen.**
3. Ermächtigte Unternehmer stellen Pflanzenpässe ausschließlich in den Betrieben, Sammellagern und Versandzentren [...] aus, **die unter ihrer Verantwortung stehen und von ihnen** gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe d **angegeben wurden, oder, für den Fall, dass Artikel 89 Absatz 1 Anwendung findet, an einem anderen Ort, wenn sie hierzu von der zuständigen Behörde ermächtigt wurden.**

#### *Artikel 80*

##### **Grundlegende Anforderungen an die Ausstellung eines Pflanzenpasses für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union**

Pflanzenpässe für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union werden [...] für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände ausgestellt, die folgenden Anforderungen genügen:

- (a) Sie sind frei von Unionsquarantäneschädlingen **oder Schädlingen, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten;**
- (b) sie entsprechen den Bestimmungen von Artikel 37 Absatz 1 bezüglich des Auftretens von [...] **geregelten Nicht-Unionsquarantäneschädlingen** auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen **und den Bestimmungen des Artikels 37 Absatz 2a bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen;**
- (c) sie genügen den Anforderungen **bezüglich ihrer Verbringung innerhalb des Gebiets der Union** gemäß Artikel 41 Absätze 1 und 2;
- (d) sie entsprechen gegebenenfalls [...] **den Vorschriften, die in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 16 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Absatz 2 sowie Artikel 29 Absätze 1 und 2 angenommenen einschlägigen Maßnahmen erlassen wurden; und**
- (e) sie stehen gegebenenfalls in Einklang mit den Maßnahmen, die die zuständigen Behörden zur Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen gemäß Artikel 16 Absatz 1 **oder zur Tilgung von Schädlingen, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten,** bzw. gemäß Artikel 28 Absatz 1 zur Tilgung von vorläufig als Unionsquarantäneschädlinge einzustufenden Schädlingen ergriffen haben.

#### *Artikel 81*

#### **Grundlegende Anforderungen an die Ausstellung eines Pflanzenpasses für die Einführung in ein Schutzgebiet bzw. die Verbringung innerhalb dieses Gebiets**

1. Pflanzenpässe für die Einführung in ein Schutzgebiet bzw. die Verbringung innerhalb dieses Gebiets werden [...] für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände ausgestellt, die neben sämtlichen Bestimmungen des Artikels 80 zusätzlich folgenden Anforderungen genügen:
  - (a) Sie sind frei von den betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen und
  - (b) sie genügen den Anforderungen gemäß Artikel 50 Absätze 1 und 2.
2. Findet Artikel 33 Absatz 2 Anwendung, so wird kein Pflanzenpass nach Absatz 1 **für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände ausgestellt, die ihren Ursprung in dem betreffenden abgegrenzten Gebiet haben und dem Schutzgebiet-Schädling als Wirt dienen können.**

## Untersuchungen für den Pflanzenpass

1. Ein Pflanzenpass darf nur für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände ausgestellt werden, wenn bei ihnen eine gründliche Untersuchung gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 ergeben hat, dass sie den Anforderungen des Artikels 80 sowie gegebenenfalls des Artikels 81 genügen.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände können einzeln oder anhand repräsentativer Stichproben untersucht werden. Die Untersuchung schließt auch das Verpackungsmaterial der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände mit ein.

2. Die Untersuchung wird vom ermächtigten Unternehmer [...] durchgeführt. **In den folgenden Fällen wird die Untersuchung jedoch von der zuständigen Behörde durchgeführt:**

**(a) Absatz 3 Buchstabe c findet auf Inspektionen, Probenahmen und Tests Anwendung;**

**(b) Artikel 79 Absatz 2 findet Anwendung;**

**(c) eine Untersuchung wird in der unmittelbaren Umgebung gemäß Absatz 3 Buchstabe b durchgeführt und der ermächtigte Unternehmer hat keinen Zugang zu dieser unmittelbaren Umgebung.**

3. Die Untersuchung erfüllt folgende Bedingungen:

(a) Sie wird [...] zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführt und trägt den einschlägigen Risiken Rechnung;

(b) sie wird in den Betrieben [...] gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführt [...]. **Eine Untersuchung wird auch in der unmittelbaren Umgebung des Produktionsorts der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände durchgeführt, wenn die gemäß Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 2a, Artikel 41 Absatz 1 oder Artikel 50 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakte dies vorschreiben;**

(c) sie erfolgt **zumindest** durch visuelle Untersuchung [...]. **Im Falle des Verdachts auf Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings oder von Schädlingen, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten, oder im Falle des Verdachts auf Auftreten eines Schutzgebiet-Quarantäneschädlings in dem betreffenden Schutzgebiet wird die visuelle Untersuchung durch Inspektionen, Probenahmen und Tests durch die zuständige Behörde ergänzt. Im Falle des Verdachts auf Auftreten eines geregelten Nicht-Unionsquarantäneschädlings – gegebenenfalls über dem jeweiligen Schwellenwert – wird die visuelle Untersuchung durch Probenahmen und Tests ergänzt;**

**(ca) die Ergebnisse werden aufgezeichnet und mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.**

Die Untersuchung wird unbeschadet spezifischer Untersuchungsvorschriften und Maßnahmen durchgeführt, die gemäß Artikel 27 Absätze 1, 2 oder 3, Artikel 29 Absätze 1, 2 oder 3, **Artikel 37 Absatz 2a**, Artikel 41 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 50 Absätze 1 und 2 erlassen wurden bzw. werden. **Ist diese Untersuchung entsprechend diesen Untersuchungsvorschriften oder Maßnahmen von der zuständigen Behörde durchzuführen, so wird diese Untersuchung nicht von dem ermächtigten Unternehmer gemäß Absatz 2 durchgeführt.**

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände zu erlassen, um ausführliche Maßnahmen für visuelle Untersuchungen, Probenahmen und Tests sowie Häufigkeit und Zeitpunkt der Untersuchungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 festzulegen, wobei die möglicherweise von diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen ausgehenden besonderen **Schädlingsrisiken** zugrunde zu legen sind. Die genannten Untersuchungen erstrecken sich gegebenenfalls auf bestimmte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, **die zu [...] Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material, Saat- oder Kartoffelpflanzgut (Pflanzkartoffeln) oder Standard- oder CAC-Material oder -Saatgut nach Maßgabe [...] der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG bzw. 2008/90/EG gehören.**

Erlässt die Kommission [...] einen solchen delegierten Rechtsakt für bestimmte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und unterliegen diese zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen den Zertifizierungsverfahren gemäß [...] **den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG und 2008/90/EG, so legt die Kommission die Anforderungen für die Untersuchungen zur Feststellung von Unionsquarantäneschädlingen oder Schädlingen, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten, und von geregelten Nicht-Unionsquarantäneschädlingen sowie für die Untersuchungen in Bezug auf andere Eigenschaften der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen gemäß den genannten Richtlinien** in einem einzigen Bescheinigungs- bzw. Zertifizierungsverfahren **fest**.

Beim Erlass [...] dieser delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt **und die Entwicklung der internationalen Normen**.

#### *Artikel 83*

### **Anbringen der Pflanzenpässe**

Die Pflanzenpässe werden von den [...] **betreffenden** Unternehmern an [...] **der Handelseinheit** der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände angebracht, bevor sie gemäß Artikel 74 innerhalb des Gebiets der Union oder gemäß Artikel 75 in ein Schutzgebiet bzw. innerhalb eines solchen Gebiets verbracht werden. Werden die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände in einem Paket, als Bündel oder im Behälter verbracht, so ist der Pflanzenpass am Paket, am Bündel oder am Behälter anzubringen.

#### *Artikel 84*

### **Ermächtigung von Unternehmern zur Ausstellung von Pflanzenpässen**

1. Die zuständige Behörde erteilt einem Unternehmer eine Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen (im Folgenden "Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen") **für bestimmte Familien, Gattungen oder Arten und Warentypen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen**, wenn er folgende **Bedingungen** erfüllt:
  - (a) Er verfügt über die notwendigen Kenntnisse, um die Untersuchungen nach Artikel 82 im Hinblick auf Unionsquarantäneschädlinge **oder Schädlinge, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten**, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte [...] **Nicht-Unionsquarantäneschädlinge** durchzuführen, die die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände befallen könnten, sowie über die notwendigen Kenntnisse im Hinblick auf Anzeichen für das Auftreten solcher Schädlinge, [...] die von ihnen ausgelösten Symptome **und** die Mittel zur Verhinderung des Auftretens und der Verbreitung dieser Schädlinge [...];
  - (b) er verfügt über Systeme und Verfahren, um seinen Verpflichtungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit gemäß den Artikeln 65 und 66 nachkommen zu können.

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um **die Kriterien festzulegen, denen** die Unternehmer genügen müssen, um die **Bedingungen** gemäß Absatz 1 Buchstabe a zu erfüllen, **sowie Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass diese Kriterien erfüllt werden**.

#### *Artikel 85*

#### **Pflichten der ermächtigten Unternehmer**

1. Beabsichtigt ein ermächtigter Unternehmer die Ausstellung eines Pflanzenpasses, so ermittelt und überwacht er die Punkte in seinem Produktionsablauf und die Punkte bei der Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen [...], die kritisch im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 29 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 41 Absatz [...] **01**, den Artikeln 80 und Artikel 82 sowie gegebenenfalls Artikel 33 Absatz 2, **Artikel 37 Absatz 2a**, Artikel 50 Absatz [...] **01** sowie Artikel 81 sind.

Über die Ermittlung und Überwachung dieser Punkte führt der Unternehmer Aufzeichnungen **und bewahrt diese mindestens drei Jahre auf**.

2. Der ermächtigte Unternehmer nach Absatz 1 sorgt **erforderlichenfalls** für eine angemessene Schulung des an den Untersuchungen nach Artikel 82 beteiligten Personals, um zu gewährleisten, dass das Personal über die notwendigen Kenntnisse zur Durchführung dieser Untersuchungen verfügt.

#### *Artikel 86*

#### **Risikomanagementpläne für [...]Schädlinge**

1. **Ermächtigte Unternehmer können Risikomanagementpläne für Schädlinge bereitstellen.** Die zuständige Behörde [...] **genehmigt diese Pläne, wenn diese die folgenden Bedingungen insgesamt erfüllen:**

a) **Sie sehen Maßnahmen vor, die den betreffenden Unternehmern zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 85 Absatz 1 zweckdienlich sind;**

b) **sie erfüllen die Anforderungen gemäß Absatz 2.**

**Bei ermächtigten Unternehmern, die einen genehmigten Risikomanagementplan für Schädlinge durchführen, kann die Häufigkeit von Inspektionen verringert werden.**

2. Die Risikomanagementpläne für [...] **Schädlinge** enthalten – gegebenenfalls in Form **eines Standardverfahrens** [...] – mindestens Folgendes:

(a) die gemäß Artikel 62 Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben zur Registrierung des ermächtigten Unternehmers;

(b) die gemäß Artikel 65 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben zur Rückverfolgbarkeit von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen;

(c) eine Beschreibung der Produktionsprozesse des ermächtigten Unternehmers und seiner Tätigkeiten betreffend die Verbringung und den Absatz von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen;

(d) eine Analyse der kritischen Punkte gemäß Artikel 85 Absatz 1 und der vom ermächtigten Unternehmer ergriffenen Maßnahmen zur Begrenzung des mit diesen kritischen Punkten verbundenen [...] **Schädlingsrisikos**;

(e) die vorhandenen Verfahren und die geplanten Maßnahmen im Fall des Verdachts auf Quarantäneschädlinge bzw. ihrer Feststellung, Aufzeichnungen über diese Verdachtsfälle oder Befunde und Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen;

(f) die Aufgaben und Zuständigkeiten des Personals, das an der Meldung nach Artikel **15**, den Untersuchungen nach Artikel 82 Absatz 1, [...] der Ausstellung der Pflanzenpässe nach Artikel 79 Absatz 1, Artikel 88 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 89 **und dem Anbringen der Pflanzenpässe nach Artikel 83** beteiligt ist;

(g) Angaben über die Schulung des Personals nach Buchstabe f.

[...]

**3a. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass der betreffende Unternehmer die Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a nicht anwendet oder dass ein Risikomanagementplan für Schädlinge nicht mehr die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, so ergreift sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass nicht weiter gegen diese Bedingungen verstoßen wird. Zu diesen Maßnahmen kann der Entzug der Genehmigung dieses Plans gehören.**

**Hat die zuständige Behörde Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 mit Ausnahme des Entzugs der Genehmigung des Plans ergriffen und dauert der Verstoß weiterhin an, so entzieht sie die Genehmigung unverzüglich.**

*Artikel 87*

**Inspektionen und Entzug der Ermächtigung**

**01. Die zuständige Behörde führt mindestens einmal jährlich Inspektionen und gegebenenfalls Probenahmen und Tests durch, um zu überprüfen, ob die ermächtigten Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 78 Absätze 1, 2, 2b und 3, den Artikeln 82 und 83, Artikel 84 Absatz 1, Artikel 85 bzw. Artikel 88 Absätze 1, 2, 3 und 5 erfüllen.**

1. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass ein ermächtigter Unternehmer gegen **die in Absatz 01 genannten Bestimmungen** [...] verstößt oder dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, für die der Unternehmer einen Pflanzenpass ausgestellt hat, nicht den Anforderungen von Artikel 80 bzw. gegebenenfalls von Artikel 81 genügen, so ergreift sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass nicht weiter gegen diese Bestimmungen verstoßen wird.

**Zu diesen Maßnahmen kann der Entzug der Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen für die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände gehören.**

2. Hat die zuständige Behörde diese Maßnahmen gemäß Absatz 1 mit Ausnahme des Entzugs der Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen **für die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände** ergriffen und dauert der Verstoß weiterhin an, so entzieht sie die Ermächtigung unverzüglich.

### Ersetzen eines Pflanzenpasses

1. Ein ermächtigter Unternehmer, bei dem eine [...] **Handelseinheit** mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen eingegangen ist, für die ein Pflanzenpass ausgestellt wurde, bzw. die auf Ersuchen eines Unternehmers handelnde zuständige Behörde kann unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen für die betreffende [...] **Handelseinheit** einen neuen Pflanzenpass ausstellen, der den ursprünglich erstellten Pflanzenpass **für diese Handelseinheit** ersetzt.
2. Wird eine [...] **Handelseinheit** mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, für die ein Pflanzenpass ausgestellt wurde, in zwei oder mehr [...] **neue Handelseinheiten** unterteilt, so stellt der für die neuen [...] **Handelseinheiten** verantwortliche Unternehmer bzw. die auf Ersuchen eines Unternehmers handelnde zuständige Behörde unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen einen Pflanzenpass für jede neue [...] **Handelseinheit** aus, die aus der Teilung hervorgegangen ist. Diese Pflanzenpässe ersetzen den für die ursprüngliche [...] **Handelseinheit** ausgestellten Pflanzenpass.  
  
[...]
3. Ein Pflanzenpass nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 darf nur ausgestellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - (a) **Die Anforderungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 65 Absatz 2a hinsichtlich** [...] der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände [...] **sind erfüllt**;
  - (b) die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände genügen **gegebenenfalls** weiterhin den Anforderungen nach **den** Artikeln 80 und 81;
  - (c) **die Eigenschaften der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände sind unverändert.**
4. Wird ein Pflanzenpass gemäß Absatz 1 oder 2 ausgestellt, so ist die Untersuchung nach Artikel 82 Absatz 1 nicht erforderlich.

5. Wird ein Pflanzenpass gemäß den Absätzen 1 und 2 ersetzt, so bewahrt der betreffende ermächtigte Unternehmer den ersetzten Pflanzenpass **oder dessen Inhalt mindestens** drei Jahre lang auf.

[...] **Wird ein Pflanzenpass gemäß den Absätzen 1 und 2 von der zuständigen Behörde ersetzt**, so bewahrt der [...] Unternehmer, auf dessen Ersuchen er ausgestellt wurde, den ersetzten Pflanzenpass **oder dessen Inhalt mindestens** drei Jahre lang auf.

**Diese Aufbewahrung kann in Form einer Speicherung der in dem Pflanzenpass enthaltenen Informationen in einer computergestützten Datenbank erfolgen, sofern dies die Informationen einschließt, die in einem Strichcode, einem Hologramm, einem Chip oder einem anderen Datenträger enthalten sind, der bzw. das Rückverfolgbarkeit gewährleistet und den Rückverfolgbarkeitscode ergänzen kann, wie er in Anhang VI vorgesehen ist.**

#### *Artikel 89*

#### **Pflanzengesundheitszeugnisse ersetzende Pflanzenpässe**

1. Wird für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die aus einem Drittland in das Gebiet der Union eingeführt wurden, innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass nach Maßgabe der in Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 75 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte benötigt, so wird abweichend von Artikel 82 ein solcher Pass ausgestellt, wenn die **im Rahmen amtlicher Kontrollen an Grenzkontrollstellen** [...] durchgeführten Prüfungen und Kontrollen in Bezug auf die Einführung der entsprechenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Erzeugnisse zufriedenstellend abgeschlossen wurden und ergeben haben, dass die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände die grundlegenden Anforderungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses gemäß Artikel 80 und, gegebenenfalls, Artikel 81 erfüllen.

**Die Ersetzung eines Pflanzengesundheitszeugnisses durch einen Pflanzenpass kann statt am Grenzüberschrittort am Bestimmungsort der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände erfolgen, wenn nach den Unionsvorschriften über amtliche Kontrollen Untersuchungen am Bestimmungsort zulässig sind.**

- 1a. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass ein Pflanzengesundheitszeugnis am Ort des Eintritts der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände in das Gebiet der Union durch eine amtlich beglaubigte Kopie des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses ersetzt wird.**

**Diese amtlich beglaubigte Kopie des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses wird von der zuständigen Behörde ausgestellt und ist den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen während ihrer Verbringung nur solange beigelegt, bis der Pflanzenpass ausgestellt ist; dies gilt nur im Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats.**

2. [...] **Die zuständige Behörde** [...] bewahrt das Pflanzengesundheitszeugnis [...] **mindestens drei Jahre lang auf. Diese Aufbewahrung kann in Form einer Speicherung der in dem Pflanzengesundheitszeugnis enthaltenen Informationen in einer computergestützten Datenbank erfolgen.**

Wenn Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe [...] **a0** Anwendung findet, wird das Pflanzengesundheitszeugnis durch eine amtlich beglaubigte Kopie ersetzt.

#### Artikel 90

[...] **Ungültigmachen und** Entfernen des Pflanzenpasses

1. Der Unternehmer, der für eine [...] **Handelseinheit** mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen verantwortlich ist, **macht** den Pflanzenpass **ungültig und entfernt ihn, wenn möglich**, von dieser [...] **Handelseinheit**, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine der Bedingungen gemäß den Artikeln 78 bis 82, 84, 85, [...] **88 oder 89** nicht erfüllt ist.  
[...]

**Unbeschadet der Meldepflicht nach Artikel 15 unterrichtet der betreffende Unternehmer die zuständige Behörde, die für sein Unternehmen zuständig ist.**

2. Kommt der Unternehmer seiner Pflicht gemäß Absatz 1 nicht nach, so [...] **macht** die zuständige Behörde den Pflanzenpass **ungültig und entfernt ihn, wenn möglich**, von [...] **der betreffenden Handelseinheit**.
3. Gelten die Absätze 1 und 2, so bewahrt der betroffene Unternehmer den ungültig gemachten Pflanzenpass **oder dessen Inhalt mindestens** drei Jahre lang auf.

**Diese Aufbewahrung kann in Form einer Speicherung der in dem ungültig gemachten Pflanzenpass enthaltenen Informationen in einer computergestützten Datenbank erfolgen, sofern dies die Informationen einschließt, die in einem Strichcode, einem Hologramm, einem Chip oder einem anderen Datenträger, der bzw. das Rückverfolgbarkeit gewährleistet und den Rückverfolgbarkeitscode gemäß Anhang VI ergänzen kann, enthalten sind; ferner ist eine Erklärung zu diesem Ungültigmachen zu speichern.**

4. Gelten die Absätze 1 und 2, so unterrichtet der betroffene Unternehmer den ermächtigten Unternehmer bzw. die zuständige Behörde, der bzw. die den ungültig gemachten Pflanzenpass ausgestellt hat.

5. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem, wenn ein Pflanzenpass gemäß Absatz 2 entfernt und ungültig gemacht wurde.

### ABSCHNITT 3 SONSTIGE ATTESTIERUNGEN

#### *Artikel 91*

#### **Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz, Holz oder sonstigen Gegenständen**

1. **Die Markierung für Verpackungsmaterial aus Holz, Holz oder sonstige Gegenstände, mit der attestiert wird, dass eine Behandlung gemäß ISPM15 Anhang 1 durchgeführt wurde, erfüllt in allen folgenden Fällen die Anforderungen gemäß ISPM15 Anhang 2:**
- (a) Bei Verpackungsmaterial aus Holz, das aus einem Drittland in das Gebiet der Union eingeführt wurde, gemäß Artikel 41b;**
  - (b) bei Verpackungsmaterial aus Holz, das im Gebiet der Union mit einer Markierung versehen wurde und aus dem Gebiet der Union verbracht wird;**
  - (c) bei Verpackungsmaterial aus Holz, Holz oder sonstigen Gegenständen, die innerhalb des Gebiets der Union verbracht werden, wenn dies in einem gemäß den Artikeln 27, 29, 41 oder 50 erlassenen Durchführungsrechtsakt vorgeschrieben ist.**
  - (d) bei Verpackungsmaterial aus Holz, Holz oder sonstigen Gegenständen, die im Gebiet der Union mit einer Markierung versehen wurden.**

**Die Markierung wird nur angebracht, wenn das Verpackungsmaterial aus Holz, das Holz oder die sonstigen Gegenstände den genehmigten Behandlungen gemäß ISPM15 Anhang 1 unterzogen wurden; dies gilt unbeschadet der Verordnungen 1005/2009, 1107/2009 und 528/2012.**

**Die Markierung für Verpackungsmaterial aus Holz, Holz oder sonstige Gegenstände im Gebiet der Union darf ausschließlich von einem gemäß Artikel 92 ermächtigten registrierten Unternehmer angebracht werden.**

**Die Buchstaben a und b finden keine Anwendung auf Verpackungsmaterial aus Holz, für das die Ausnahmen gemäß ISPM15 gelten.**

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Änderung [...] **und Ergänzung der Anforderungen gemäß Absatz 1** zu erlassen, um [...] **sie** an die Entwicklung internationaler Normen **und insbesondere der ISPM15** anzugleichen.

[...]

[...]

#### **Artikel 91a**

##### **Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz im Gebiet der Union**

1. **Verpackungsmaterial aus Holz, das mit der Markierung gemäß Artikel 91 versehen wurde, wird nur repariert, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

- (a) **Die Person, welche die Reparatur durchführt, ist ein gemäß Artikel 92 ermächtigter registrierter Unternehmer;**
- (b) **das verwendete Material und die angewendete Behandlung sind für die Reparatur zulässig;**
- (c) **die Markierung wird gegebenenfalls erneut angebracht.**

2. **Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Regelungen in Bezug auf das Material, die Behandlung und die Markierung nach Absatz 1 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen. Bei diesen Durchführungsrechtsakten werden die einschlägigen internationalen Normen und insbesondere der ISPM15 berücksichtigt.**

**3. Absätze 1 und 2 gelten nicht in dem Fall, dass ein Unternehmer früher angebrachte Markierungen in irgendeiner Weise dauerhaft von dem Verpackungsmaterial aus Holz entfernt.**

*Artikel 92*

**Ermächtigung und Überwachung registrierter Unternehmer, die im Gebiet der Union die Markierung für Verpackungsmaterial aus Holz anbringen**

1. Ein registrierter Unternehmer wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zur Anbringung der Markierung gemäß Artikel 91 [...] **und zur Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz gemäß Artikel 91a** ermächtigt, wenn er alle folgenden Bedingungen erfüllt:
  - (a) er verfügt über die notwendigen Kenntnisse, um die gemäß den Rechtsakten nach Artikel 91 [...] **und Artikel 91a** erforderliche Behandlung von Verpackungsmaterial aus Holz, **Holz oder sonstigen Gegenständen** vorzunehmen;
  - (b) er betreibt geeignete Einrichtungen **und Ausrüstungen**, um die Behandlung vorzunehmen (im Folgenden "Behandlungseinrichtungen").

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte [...] zu erlassen, um die Einzelheiten der Ermächtigungsbedingungen **festzulegen**, falls dies angesichts des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts **und der Entwicklung internationaler Normen** angezeigt ist.

[...]

2. [...] **Ein registrierter Unternehmer, der in einer Einrichtung eines anderen Unternehmers behandeltes Holz verwendet, wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zur Anbringung der Markierung nach Artikel 91 und zur Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz nach Artikel 91a ermächtigt, wenn er alle folgenden Bedingungen für Verpackungsmaterial aus Holz, das mit der betreffenden Markierung versehen wurde, erfüllt:**

- (g) Er verwendet ausschließlich Holz, **das**

(i) **den genehmigten Behandlungen gemäß ISPM15 Anhang 1 unterzogen wurde und** [...] in Behandlungseinrichtungen **behandelt wurde**, die von einem gemäß Absatz 1 ermächtigten registrierten Unternehmer betrieben werden; **oder**

(ii) **den genehmigten Behandlungen gemäß ISPM15 Anhang 1 in einer Behandlungseinrichtung in einem Drittland unterzogen wurde, die vom nationalen amtlichen Pflanzenschutzdienst dieses Drittlands zugelassen wurde;**

(b) er stellt sicher, dass das zu diesem Zweck verwendete Holz bis in die genannten Behandlungseinrichtungen **im Gebiet der Union oder des betreffenden Drittlands** zurückverfolgt werden kann;

(c) für den Fall, dass Artikel 27 Absätze 1 und 2, Artikel 29 Absätze 1 und 2, Artikel 41 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 50 Absätze 1 und 2 zur Anwendung kommen, verwendet er ausschließlich Holz nach Buchstabe a, dem ein Pflanzenpass **oder ein anderes Dokument** beigelegt ist, **das Garantien dafür bietet, dass den Behandlungsanforderungen gemäß ISPM15 Anhang 1 genügt wird.**

3. Die zuständige Behörde kontrolliert im Rahmen ihrer Überwachung **mindestens einmal pro Jahr** die gemäß **den Absätzen 1 und 2** ermächtigten **registrierten** Unternehmer, um zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie Verpackungsmaterial aus Holz, **Holz und sonstige Gegenstände** nach Maßgabe von Artikel 91 Absätze 1 **und 1a entsprechend** behandeln und markieren und den in den Absätzen 1 **bzw.** 2 dargelegten Bedingungen genügen.

[...]

4. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass ein Unternehmer gegen die Bestimmungen von Absatz 1 [...] **oder Absatz 2** verstößt, so ergreift sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass nicht weiter gegen diese Bestimmungen verstoßen wird.

Hat die zuständige Behörde diese Maßnahmen mit Ausnahme des Entzugs der Ermächtigung nach Absatz 1 **oder Absatz 2** ergriffen und dauert der Verstoß weiterhin an, so entzieht sie unverzüglich die Ermächtigung nach Absatz 1 **oder Absatz 2**.

### Artikel 93

#### **Attestierungen mit Ausnahme der Markierung für Verpackungsmaterial aus Holz**

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die erforderlichen Bestandteile amtlicher Attestierungen speziell für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände mit Ausnahme von Verpackungsmaterial aus Holz festgelegt werden, die gemäß den geltenden internationalen Normen zum Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt werden müssen, die gemäß Artikel 27 Absätze 1 **oder** 2, Artikel 29 Absätze 1 **oder** 2, Artikel 41 Absätze 1 **oder** 2, **Artikel 42 oder** Artikel 50 Absätze 1 **oder** 2 erlassen wurden bzw. werden.
2. In diesen delegierten Rechtsakten kann auch mindestens einer der folgenden Aspekte geregelt werden:
  - (a) Ermächtigung der Unternehmer im Hinblick auf die Ausstellung einer amtlichen Attestierung nach Absatz 1;
  - (b) Überwachung des gemäß Buchstabe a ermächtigten Unternehmers durch die zuständige Behörde;
  - (c) Entzug der Ermächtigung nach Buchstabe a.
3. Die Kommission nimmt im Wege von Durchführungsrechtsakten die formalen Anforderungen an Attestierungen nach Absatz 1 an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

### **ABSCHNITT 4**

#### **AUSFUHR VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND SONSTIGEN GEGENSTÄNDEN AUS DEM GEBIET DER UNION**

### Artikel 94

#### **Pflanzengesundheitszeugnisse für die Ausfuhr aus der Union**

1. Wird für die Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus dem Gebiet der Union in ein Drittland nach den [...] **pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen** dieses Drittlandes ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt (im Folgenden "Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr"), so wird dieses Zeugnis auf Ersuchen des Unternehmers [...] von der zuständigen Behörde ausgestellt, **wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:**
  - (a) **der Unternehmer wurde von der genannten zuständigen Behörde gemäß Artikel 61 registriert;**

- (b) der Unternehmer ist für die auszuführenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände verantwortlich;**
- (c) es ist gewährleistet, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände den pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen des betreffenden Drittlands genügen.**

**Die zuständige Behörde stellt ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr auch auf Ersuchen einer anderen Person als dem Unternehmer aus, sofern die Bedingungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c erfüllt sind.**

**Zum Zwecke dieses Absatzes darf die zuständige Behörde die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr keiner anderen Person übertragen.**

2. **Unbeschadet der Verpflichtungen gemäß dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen wird** das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr ausgestellt, wenn **die zuständige Behörde nach den** vorliegenden Informationen **die Konformität der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände mit den pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen** des betreffenden Drittlands **bescheinigen kann**. Die genannten Informationen können gegebenenfalls aus einer oder mehreren der folgenden Quellen stammen:

**(a0) Inspektionen, Probenahmen und Tests bei den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, oder am Produktionsort und dessen unmittelbarer Umgebung;**

**(a00) amtlichen Informationen über den Schädlingsstatus der Produktionsstätte, des Produktionsorts, der Ursprungsfläche oder des Ursprungslands der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände;**

- (a) einem Pflanzenpass gemäß Artikel 73, der an den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen angebracht ist, **wenn in diesem Pflanzenpass die Ergebnisse von Inspektionen durch die zuständige Behörde bescheinigt werden;**

- (b) der Markierung des Holz-Verpackungsmaterials nach Artikel 91 Absatz 1 oder der Attestierung nach Artikel 93 Absatz 1;
- (c) Informationen aus der Bescheinigung vor der Ausfuhr gemäß Artikel 96;
- (d) amtlichen Angaben aus dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 67, wenn die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände aus einem Drittland in das Gebiet der Union eingeführt wurden;

[...]

- 3. Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr **stimmt mit der Beschreibung und der Form des Modells** [...] in Anhang VIII Teil A **überein**.
- 4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Änderung **und Ergänzung der Bestandteile gemäß Absatz 2 und** Anhang VIII Teil A zu erlassen, um **diese** [...] an [...] die Entwicklung **der einschlägigen** internationalen Normen **anzupassen**.

[...]

- 6. Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse für die Ausfuhr werden [...] über [...] **ein** computergestütztes Informationsmanagementsystem [...] **für amtliche Kontrollen auf Unionsebene** bereitgestellt oder über dieses System ausgetauscht.

#### Artikel 95

#### **Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr aus dem Gebiet der Union**

- 1. [...] **Bei der Wiederausfuhr von** Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, **die** aus einem Drittland **stammen** und [...] aus diesem oder einem anderen Drittland in das Gebiet der Union eingeführt **wurden**, [...] **wird** [...] **soweit möglich** statt des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr **aus der Union (im Folgenden "Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr")** ausgestellt [...].

Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr wird auf Ersuchen des Unternehmers [...] von der zuständigen Behörde ausgestellt, **sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind**:

- (a) der betreffende Unternehmer wurde von der betreffenden zuständigen Behörde gemäß Artikel 61 registriert;
- (b) der Unternehmer ist für die wiederauszuführenden Pflanzen, die wiederauszuführenden Pflanzenerzeugnisse oder die wiederauszuführenden sonstigen Gegenstände verantwortlich;
- (c) es ist gewährleistet, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände den pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen des betreffenden Drittlands genügen.

Die zuständige Behörde stellt das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr auch auf Ersuchen einer anderen Person als dem Unternehmer aus, sofern die Bedingungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c erfüllt sind.

Zum Zwecke dieses Absatzes darf die zuständige Behörde die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr keiner anderen Person übertragen.

2. Unbeschadet der Verpflichtungen gemäß dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen wird das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausgestellt, sofern nach den vorliegenden Informationen die Konformität mit den pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen des betreffenden Drittlands bescheinigt werden kann und sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a0) Das ursprüngliche Pflanzengesundheitszeugnis, das den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus dem Ursprungsdrittland beiliegt, bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie dieses Zeugnisses ist dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr beigefügt;

- (a) die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände wurden nach ihrer Einführung in das Gebiet der Union nicht angebaut bzw. erzeugt oder verarbeitet, um ihre Eigenschaften zu ändern [...];
- (b) die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände waren während der Lagerung in dem Mitgliedstaat, aus dem sie in das genannte Drittland ausgeführt werden sollen, nicht dem Risiko eines Befalls oder einer Kontaminierung mit einem Quarantäneschädling oder einem regulierten Nichtquarantäneschädling ausgesetzt, der in dem Bestimmungsdrittland als solcher geführt wird;

- (c) die [...] **Identität** der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände **wurde gewahrt** [...].
3. Die Bestimmungen von Artikel 94 Absatz 2 betreffend die Informationen, welche [...] **die Bescheinigung der** Konformität mit den **pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen** des betreffenden Drittlands [...] **ermöglichen**, gelten entsprechend.
4. Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr **stimmt mit der Beschreibung und dem Format des Modells** [...] in Anhang VIII Teil B [...] **überein**.
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zur Änderung **und Ergänzung** von Anhang VIII Teil B zu erlassen, um **ihn** [...] an [...] die Entwicklung **der einschlägigen** internationalen Normen **anzupassen**.
- [...]
7. Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr werden [...] über [...] **ein** computergestütztes Informationsmanagementsystem [...] **für amtliche Kontrollen auf Unionsebene** bereitgestellt oder über dieses System ausgetauscht.

#### Artikel 96

#### **Bescheinigungen vor der Ausfuhr**

1. Die **zuständigen Behörden des** Mitgliedstaats, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände nach Artikel 94 Absatz 1 ausgeführt werden, und **die zuständigen Behörden des** Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände angebaut, erzeugt, **gelagert oder** verarbeitet wurden, tauschen [...] die **erforderlichen** Informationen **zur Pflanzengesundheit, die als Grundlage** für die Erstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr **dienen**, [...] aus [...].
2. Der Informationsaustausch gemäß Absatz 1 erfolgt in Form eines harmonisierten Dokuments (im Folgenden "Bescheinigung vor der Ausfuhr"), in dem **die zuständigen Behörden des** Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände angebaut, erzeugt, **gelagert oder** verarbeitet wurden, bescheinigen, dass diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände bestimmten Pflanzengesundheitsanforderungen in Bezug auf mindestens einen der folgenden Punkte genügen:

- (a) Nicht-Auftreten bestimmter Schädlinge in den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen **oder Auftreten der betreffenden Schädlinge unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts;**
  - (b) Ursprung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände **auf einem bestimmten Feld, in einer bestimmten Produktionsstätte, an einem bestimmten Produktionsort oder auf einer bestimmten Fläche;**
  - (ba) Schädlingsstatus des Felds, der Produktionsstätte, des Produktionsorts, der Ursprungsfläche oder des Ursprungslands der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände;**
  - (bb) Ergebnisse der Inspektionen, Probenahmen und Tests bei den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen;**
  - (c) die bei Erzeugung und Verarbeitung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände angewandten Pflanzenschutzverfahren.
3. Die Bescheinigung vor der Ausfuhr wird auf Ersuchen des Unternehmers von den **zuständigen Behörden des** Mitgliedstaats ausgestellt, in dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände angebaut, erzeugt, **gelagert oder** verarbeitet wurden, solange diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände auf dem Betriebsgelände des betreffenden Unternehmers verbleiben.
4. Die Bescheinigung vor der Ausfuhr ist den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen während ihrer Verbringung innerhalb des Gebiets der Union beigelegt, es sei denn, die betroffenen Mitgliedstaaten tauschen die darin enthaltenen Informationen [...] **über ein computergestütztes Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen auf Unionsebene oder über einen elektronischen Austausch mit diesem System aus.**
- 4a. Unbeschadet der Anforderungen gemäß Absatz 3 kann die Bescheinigung vor der Ausfuhr ausgestellt werden, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände das Betriebsgelände des betreffenden Unternehmers verlassen haben, sofern Inspektionen durchgeführt und erforderlichenfalls Probenahmen vorgenommen wurden, bei denen bestätigt wurde, dass diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände mindestens einer der besonderen Pflanzengesundheitsanforderungen nach Absatz 2 genügen.**

5. **Die Bescheinigung vor der Ausfuhr enthält die in Anhang VIII Teil C aufgeführten Bestandteile und hat das dort festgelegte Format.** Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte [...] **zur Änderung und Ergänzung von Anhang VIII Teil C** zu erlassen, [...] **um ihn an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und die Entwicklung der einschlägigen internationalen Normen anzupassen.**
6. Die Kommission [...] **kann** im Wege von Durchführungsrechtsakten die [...] **Verfahren für die Ausstellung der** Bescheinigung vor der Ausfuhr **festlegen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

## Kapitel VII

### Unterstützungsmaßnahmen seitens der Kommission

#### *Artikel 97*

#### **Einrichtung eines elektronischen Meldesystems**

1. Die Kommission richtet ein elektronisches System ein, mit dem die Mitgliedstaaten Meldungen übermitteln können.

Das genannte System wird mit [...] **einem** computergestützten Informationsmanagementsystem [...] **für amtliche Kontrollen auf Unionsebene** verbunden und ist mit diesem kompatibel.

[...]

#### *Artikel 97a*

#### **Informationen, Form und Fristen der Meldungen und der Meldungen im Falle eines Verdachts auf das Auftreten von Schädlingen**

**Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Vorschriften für die Übermittlung von Meldungen nach Artikel 10 Absätze 1 und 1a, Artikel 12, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 7, Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 29 Absatz 7, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 4, Artikel 41 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 4, Artikel 47 Absatz 6, Artikel 49 Absatz 5, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 57 Absatz 1, Artikel 72 Absatz 2 und Artikel 90 Absatz 5 festlegen. Solche Vorschriften können eines oder mehrere der folgenden Bestandteile betreffen:**

- (a) die Informationen, die diese Meldungen enthalten müssen;
- (b) die Formvorgaben für diese Meldungen und Anweisungen für die Einhaltung dieser Formvorgaben;
- (c) die Fristen für die Übermittlung bestimmter Informationen nach Buchstabe a;
- (d) die Fälle, in denen der Verdacht auf das Auftreten eines Schädlings zu melden ist, da aufgrund dessen biologischer Eigenschaften und der Möglichkeit einer raschen und weiträumigen Ausbreitung rasches Handeln erforderlich ist;
- (e) die zu meldenden Fälle von Verstößen, wenn von diesen Verstößen ein Risiko der Ausbreitung eines Unionsquarantäneschädlings oder eines vorläufig als Unionsquarantäneschädling eingestuften Schädlings ausgeht.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 99 Absatz 3 erlassen.

## Kapitel VIII

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 98

#### **Ausübung der Befugnisübertragung\***

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß [...] **Artikel 6 Absatz 2**, Artikel 7 Absatz 1 [...], Artikel 8 Absatz 6, [...] **Artikel 18 Absatz 5a**, Artikel 20, [...] Artikel 32 Absatz 4a, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 38, **Artikel 41b Absatz 2**, Artikel 44 Absatz 2, [...] Artikel 46 Absatz 6, Artikel 48, Artikel 61 Absatz 3a, Artikel 67 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 4, Artikel 76 **Absatz 2**, Artikel 78 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 84 Absatz 2, [...] Artikel 91 Absatz 2, Artikel 92 Absatz 1 [...], Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 Absatz 4, Artikel 95 Absatz 5 und Artikel 96 Absatz 5 wird der Kommission [...] **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab **[dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** übertragen.  
**Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament**

\* Text entsprechend der zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung geltenden interinstitutionellen Vereinbarung anzupassen.

**oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

3. Die Befugnisübertragung gemäß [...] **Artikel 6 Absatz 2**, Artikel 7 Absatz 1 [...], Artikel 8 Absatz 6, [...] **Artikel 18 Absatz 5a**, Artikel 20, [...] Artikel 32 Absatz 4**a**, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 38, **Artikel 41b Absatz 2**, Artikel 44 Absatz 2, [...] Artikel 46 Absatz 6, Artikel 48, Artikel 61 Absatz 3**a**, Artikel 67 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 4, Artikel 76 **Absatz 2**, Artikel 78 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 84 Absatz 2, [...] Artikel 91 Absatz 2, Artikel 92 Absatz 1 [...], Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 Absatz 4, Artikel 95 Absatz 5 und Artikel 96 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 6 Absatz 2**, Artikel 7 Absatz 1 [...], Artikel 8 Absatz 6, [...] **Artikel 18 Absatz 5a**, Artikel 20, [...] Artikel 32 Absatz 4**a**, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 38, **Artikel 41b Absatz 2**, Artikel 44 Absatz 2, [...] Artikel 46 Absatz 6, Artikel 48, Artikel 61 Absatz 3**a**, Artikel 67 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 4, Artikel 76 **Absatz 2**, Artikel 78 Absatz 4, Artikel 82 Absatz 4, Artikel 84 Absatz 2, [...] Artikel 91 Absatz 2, Artikel 92 Absatz 1 [...], Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 Absatz 4, Artikel 95 Absatz 5 und Artikel 96 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

**Artikel 98a**

**Dringlichkeitsverfahren**

- 1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.**
- 2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 98 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.**

## *Artikel 99*

### **Ausschussverfahren**

1. Die Kommission wird durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterstützt, der durch Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzt wurde. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

[...]

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder es verlangt.
4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

## *Artikel 100*

### **Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens am ...  
[*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung einfügen*]  
mit und melden ihr umgehend jede Änderung dieser Bestimmungen.

*Artikel 101*

**Aufhebung**

1. Die Richtlinie 2000/29/EG wird aufgehoben, **mit Ausnahme folgender Bestimmungen:**

**(a) Artikel 1 Absatz 4;**

**(b) Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben g, i, j, k, l, m, n, p, q und r;**

**(c) Artikel 11 Absatz 3;**

**(d) Artikel 12;**

**(e) Artikel 13;**

**(f) Artikel 13a;**

**(g) Artikel 13b;**

**(h) Artikel 13c;**

**(i) Artikel 13d;**

**(f) Artikel 21 Absätze 1 bis 5;**

**(g) Artikel 27a;**

**(h) Anhang VIIIa.**

Aufgehoben werden ferner folgende Rechtsakte:

(a) Richtlinie 69/464/EWG;

[...]

(c) Richtlinie 74/647/EWG;

(d) Richtlinie 93/85/EWG;

(e) Richtlinie 98/57/EWG;

**(ea) Richtlinie 2006/91/EWG;**

(f) Richtlinie 2007/33/EG.

2. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen.

**Artikel 102**  
**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014**

[...]

Die Verordnung (EU) Nr. [...] **652/2014** wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 1 erhält Buchstabe e folgende Fassung:

"e) Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen;"

**(1a) In Artikel 5 Absatz 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:**

**"c) die Programme zur Schädlingsbekämpfung in den Regionen in äußerster Randlage der Union gemäß Artikel 25."**

(2) In Artikel [...] **16** Absatz 1 erhalten Buchstaben a, b, und c folgende Fassung:

"a) Maßnahmen zur Tilgung eines Schädlings in einem befallenen Gebiet, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 16 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 1, **Artikel 28 Absatz 1** bzw. Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] des Europäischen Parlaments und des Rates [über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen]\* ergriffen werden;

b) Maßnahmen zur Eindämmung eines prioritären Schädlings, der in der Liste gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] \* aufgeführt ist, gegen den die Union gemäß Artikel 27 Absatz 2 [...] der genannten Verordnung in einem befallenen Gebiet, in dem der prioritäre Schädling nicht getilgt werden kann, Eindämmungsmaßnahmen festgelegt hat, sofern diese Maßnahmen von entscheidender Bedeutung für den Schutz des Gebiets der Union gegen eine weitere Ausbreitung dieses prioritären Schädlings sind. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Tilgung dieses Schädlings in der dieses befallene Gebiet umgebenden Pufferzone, falls er in dieser Zone nachgewiesen wird;

c) Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung eines prioritären Schädlings, der in der Liste gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] \* aufgeführt ist, gegen den die Union gemäß Artikel 27 Absatz 3 [...] der genannten Verordnung Maßnahmen festgelegt hat, sofern diese Maßnahmen von entscheidender Bedeutung für den Schutz des Gebiets der Union gegen eine weitere Ausbreitung dieses prioritären Schädlings sind.

ABl. L ... vom ....., S. ..." [Amt für amtliche Veröffentlichungen: Bitte diese Fußnote unter Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung in die Verordnung (EU) Nr. **652/2014** [...] mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz, sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial einfügen]

(3) Artikel [...] 17 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 17**

**Bedingungen**

**Die in Artikel 16 genannten Maßnahmen kommen für Finanzhilfen in Betracht, sofern sie sofort angewandt und die geltenden Bestimmungen des einschlägigen Unionsrechts eingehalten wurden, und soweit eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt ist bzw. sind:**

- a) **sie betreffen Unionsquarantäneschädlinge, die in der Liste gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] \* als Schädlinge aufgeführt sind, deren Auftreten im Gebiet der Union nicht festgestellt wurde;**
- b) **sie betreffen Schädlinge, die nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführt sind und für die die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine Maßnahme gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] \* festgelegt hat;**
- c) **sie betreffen Schädlinge, die nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführt sind und für die die Kommission eine Maßnahme gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] \* festgelegt hat;**
- d) **sie betreffen prioritäre Schädlinge, die in der Liste gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] \* aufgeführt sind.**

**Für Maßnahmen, die die Bedingung in Buchstabe b erfüllen, deckt die Finanzhilfe keine Kosten, die später als zwei Jahre nach Inkrafttreten der von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats [gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...]] \*] angenommenen Maßnahme oder nach dem Auslaufen dieser Maßnahme angefallen sind. Für Maßnahmen, die die Bedingung in Buchstabe c erfüllen, deckt die Finanzhilfe keine Kosten, die nach dem Auslaufen der von der Kommission gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...]] \* festgelegten Maßnahme angefallen sind.**

**\*ABl. L ... vom ....., S. ..." [Amt für amtliche Veröffentlichungen: Bitte diese Fußnote unter Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung in die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial einfügen]**

[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]  
[...]

(4) [...] **Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:**

**"d) Kosten für die Entschädigung der Eigentümer für den Wert vernichteter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände, für die die Maßnahmen von Artikel 16 gelten, begrenzt auf den Marktwert solcher Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände wie wenn sie nicht von diesen Maßnahmen betroffen gewesen wären; der Rückgewinnungswert wird gegebenenfalls von der Entschädigung abgezogen, und"**

[...]  
[...]  
[...]

[...]  
[...]  
[...]  
[...]

(5) Artikel [...] **19** wird wie folgt geändert:

(a) [...] **Absatz 1 erhält** folgende Fassung:

**"Den Mitgliedstaaten können Finanzhilfen für jährliche und mehrjährige Überwachungsprogramme gewährt werden, die sie zum Nachweis von Schädlingen durchführen ('Überwachungsprogramme'), sofern diese Programme mindestens eine der folgenden drei Bedingungen erfüllen:**

a) sie betreffen Unionsquarantäneschädlinge, die in der Liste gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] \* **als Schädlinge** aufgeführt sind, **deren Auftreten im Gebiet der Union nicht festgestellt wurde,**

b) sie betreffen prioritäre Schädlinge, die in der Liste gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] \* aufgeführt sind, **und**

c) sie betreffen Schädlinge, die nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführt sind und für die die Kommission eine Maßnahme gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] \* festgelegt hat.

\* ABl. L ... vom ..., S. ..." [Amt für amtliche Veröffentlichungen: Bitte diese Fußnote unter Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung in die Verordnung (EU) Nr. **652/2014** [...] mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial einfügen]

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Für Maßnahmen, die die Bedingung in Absatz 1 Buchstabe c erfüllen, deckt die Finanzhilfe keine Kosten, die nach dem Auslaufen der von der Kommission gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] / [...] \* festgelegten Maßnahme angefallen sind.

\* ABl. L ... vom ....., S. ..." [Amt für amtliche Veröffentlichungen: Bitte diese Fußnote unter Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung in die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 [...] mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz, sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial einfügen]

**(6) Artikel 20 wird wie folgt geändert:**

**Folgender Buchstabe a0 wird vor Buchstabe a eingefügt:**

**"(a0) Kosten für visuelle Untersuchungen;"**

**(7) Artikel 47 wird wie folgt geändert:**

**Nummer 2 erhält folgende Fassung:**

**"2. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**"Artikel 15a**

**Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jeder, der vom Auftreten eines Schädlings, der in Anhang I oder Anhang II genannt ist, oder eines Schädlings, der unter eine gemäß Artikel 16 Absatz 2 oder Artikel 16 Absatz 3 erlassene Maßnahme fällt, Kenntnis erhält oder Grund hat, ein derartiges Auftreten zu vermuten, unverzüglich die zuständige Behörde benachrichtigt und, wenn er von dieser zuständigen Behörde hierzu aufgefordert wird, die dieses Auftreten betreffenden Informationen, die ihm vorliegen, zur Verfügung stellt. Wird diese Benachrichtigung nicht schriftlich vorgenommen, so trägt sie die zuständige Behörde in ein amtliches Verzeichnis ein."**

**Artikel 102a**

**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 228/2013<sup>18</sup>**

**Dem Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:**

<sup>18</sup> ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23.

**"Die Unionsfinanzierung der Programme zur Bekämpfung von Schädlingen in den Regionen in äußerster Randlage der Union erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial."**

**Artikel 102b**

**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014**

**Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 wird wie folgt geändert:**

**(1) Artikel 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:**

**"d) Pflanzenschädlinge, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen]\* in der jeweiligen Liste aufgeführt sind oder die Gegenstand von Maßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 1 derselben Verordnung sind;**

**\* ABl. L ... vom ....., S. ..." [Amt für Veröffentlichungen: Bitte diese Fußnote unter Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung in die Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten einfügen]**

**Artikel 103**

**Inkrafttreten und Anwendung**

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum 36 Monate nach dem Inkrafttreten einfügen].

[...]

3. Die Rechtsakte gemäß Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 aufgehoben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der genannten Rechtsakte und den Bestimmungen dieser Verordnung haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang.

**4. Artikel 102 Nummer 7 gilt ab 1. Januar 2017.**

**5. Artikel 94 Absatz 3 und Artikel 95 Absatz 4 gelten ab dem 1. Januar 2021.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Für das Europäische Parlament

*Der Präsident*

Für den Rat

*Der Präsident*

## ANHANG I

[...]

## ANHANG II

### KRITERIEN ZUR EINSTUFUNG VON SCHÄDLINGEN GEMÄß DEM VON IHNEN AUSGEHENDEN RISIKO FÜR DAS GEBIET DER UNION

#### ABSCHNITT 1

**Kriterien für die Bestimmung von Schädlingen, die als Quarantäneschädlinge einzustufen sind (Artikel 3, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 1a und Artikel 47 Absatz 3)**

(1) Identität des Schädlings

Die taxonomische Identität des Schädlings ist klar definiert, oder der Schädling ruft nachweislich konsistente Symptome hervor und ist übertragbar.

Die taxonomische Identität des Schädlings ist auf dem Rang der Art definiert oder alternativ auf einem höheren oder niedrigeren taxonomischen Rang, sofern dieser taxonomische Rang angesichts der Virulenz, des Wirtsspektrums oder der Vektorbeziehungen aus wissenschaftlicher Sicht angemessen ist.

(2) Auftreten des Schädlings im betreffenden Gebiet

Eine oder mehrere der folgenden Bedingungen treffen zu:

- (a) das Auftreten des Schädlings ist im betreffenden Gebiet nicht bekannt;
- (b) das Auftreten des Schädlings ist im betreffenden Gebiet – von einem begrenzten Teil davon abgesehen – nicht bekannt;
- (c) das Auftreten des Schädlings ist – von seltenem, unregelmäßigem, isoliertem und sporadischem Auftreten abgesehen – im betreffenden Gebiet nicht bekannt.

Wenn die Bedingungen der Buchstaben b oder c zutreffen, so gilt der Schädling als [...] **nicht weit** verbreitet.

(3) Fähigkeit des Schädling zum Eindringen, zur Ansiedlung und zur Ausbreitung im betreffenden Gebiet

(a) *Fähigkeit zum Eindringen*

Ein Schädling gilt dann als fähig, in das betreffende Gebiet bzw. – sofern er bereits auftritt, **aber nicht weit verbreitet ist** – in den Teil dieses Gebiets, in dem er [...] **nicht auftritt** (im Folgenden: "**relevanter Teil des** gefährdeten Bezirks"), einzudringen, wenn ihm dies durch natürliche Ausbreitung gelingt oder wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die in das betreffende Gebiet verbracht werden, stehen mit dem Schädling in dem Ursprungsgebiet dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände oder in dem Gebiet, von dem aus diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände in das betreffende Gebiet verbracht werden, in Verbindung;
- (ii) der Schädling überdauert die Beförderung bzw. Lagerung;
- (iii) der Schädling könnte im betreffenden Gebiet auf einen geeigneten Wirt in Form einer Pflanze, eines Pflanzenerzeugnisses oder eines sonstigen Gegenstandes übertragen werden.

(b) *Fähigkeit zum Ansiedeln*

Ein Schädling gilt dann als fähig, sich in dem betreffenden Gebiet bzw. – sofern er bereits auftritt, **aber nicht weit verbreitet ist** – in dem Teil des Gebiets, in dem er [...] **nicht auftritt**, anzusiedeln [...], wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) es stehen Wirte für den Schädling und gegebenenfalls Vektoren für die Übertragung des Schädling zur Verfügung;
- (ii) die entscheidenden Umweltfaktoren sind für den betreffenden Schädling und gegebenenfalls für seinen Vektor günstig, so dass er Phasen klimatischer Belastungen überdauern und seinen Lebenszyklus vollständig durchlaufen kann;

- (iii) die im Gebiet angewandten Anbaumethoden und Kontrollmaßnahmen sind für den Schädling günstig;
- (iv) die vom Schädling zum Überdauern angewandten Methoden, seine Fortpflanzungsstrategie, seine genetische Anpassungsfähigkeit und die Größe seiner kleinsten überlebensfähigen Population unterstützen seine Ansiedlung.

(c) *Fähigkeit zur Ausbreitung*

Ein Schädling gilt dann als fähig, sich in dem betreffenden Gebiet bzw. – sofern er bereits auftritt, **aber nicht weit verbreitet ist** – in dem Teil des Gebiets, in dem er [...] **nicht auftritt**, räumlich auszubreiten, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (i) die Umweltbedingungen begünstigen die natürliche Ausbreitung des Schädlings;
- (ii) die Hindernisse für die natürliche Ausbreitung des Schädlings sind unzureichend;
- (iii) eine Verbringung des Schädlings auf Waren und Transportmitteln ist möglich;
- (iv) es stehen Wirte und gegebenenfalls Vektoren für den Schädling zur Verfügung;

**(iva) die im Gebiet angewandten Anbaumethoden und Kontrollmaßnahmen sind für den Schädling günstig;**

- (v) natürliche Feinde und Antagonisten des Schädlings stehen nicht zur Verfügung oder sind nicht in ausreichendem Maße in der Lage, dem Schädling entgegenzuwirken.

(4) Potenzielle wirtschaftliche, soziale und ökologische Folgen

Das Eindringen, die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädlings in dem betreffenden Gebiet bzw. – sofern er bereits auftritt, **aber nicht weit verbreitet ist** – in dem Teil des Gebiets, in dem er [...] **nicht auftritt**, hat für das Gebiet bzw. für den Teil des Gebiets, in dem er **nicht weit verbreitet ist** [...], in Bezug auf einen oder mehrere der unter den folgenden Buchstaben genannten Sachverhalte nicht hinnehmbare wirtschaftliche, soziale und/oder ökologische Folgen:

- (a) Ernteauffälle hinsichtlich Ertrag und Qualität;
- (b) Kosten von Bekämpfungsmaßnahmen;

- (c) Kosten durch Wiederanpflanzen **und/**oder aufgrund der Notwendigkeit von [...] **Ersatzpflanzen**;
- (d) Auswirkungen auf bestehende Erzeugungsverfahren;
- (e) Auswirkungen auf Straßenbäume, Parks sowie **natürliche und bepflanzte Flächen** [...];
- (f) Auswirkungen auf heimische Pflanzen, die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen;
- (g) Auswirkungen auf die Ansiedlung, die Ausbreitung und die Folgen anderer Schädlinge, **beispielsweise** aufgrund der Fähigkeit des betreffenden Schädlings, als Vektor für andere Schädlinge zu agieren;
- (h) Veränderung der Erzeugerkosten oder der Input-Anforderungen, einschließlich Kontrollkosten sowie Tilgungs- und Eindämmungskosten;
- (i) Auswirkungen auf die Gewinne der Erzeuger aufgrund der Änderung von **Qualität**, Produktionskosten, Erträgen oder Preisniveaus;
- (j) Änderungen bei der Inlands- oder Auslandsnachfrage der Verbraucher nach einem Erzeugnis aufgrund qualitativer Veränderungen;
- (k) Auswirkungen auf den Inlandsmarkt und auf Auslandsmärkte sowie auf die gezahlten Preise, einschließlich Auswirkungen auf den Zugang zu Auslandsmärkten und der Wahrscheinlichkeit, dass Handelspartner Beschränkungen zum Pflanzenschutz anordnen;
- (l) für zusätzliche Forschung und Beratung benötigte Ressourcen;
- (m) Umweltauswirkungen und andere unerwünschte Auswirkungen von Bekämpfungsmaßnahmen;
- (n) Auswirkungen auf Natura 2000 und andere geschützte Gebiete;
- (o) Veränderungen der ökologischen Prozesse sowie der Struktur, der Stabilität und der Prozesse von Ökosystemen, einschließlich weiterer Auswirkungen im Zusammenhang mit Pflanzenarten, Erosion, dem Grundwasserspiegel, Brandgefahren und dem Nährstoffkreislauf;

- (p) Kosten der Umweltsanierung **und der Präventionsmaßnahmen**;
- (q) Auswirkungen auf die **Ernährungssicherheit** und Lebensmittelsicherheit;
- (r) Auswirkungen auf die Beschäftigung;
- (s) Auswirkungen auf Wasserqualität, Erholung, Tourismus, **Landschaftserbe**, Weidehaltung, Jagen und Fischen.

[...]

[...]

## ABSCHNITT 2

### KRITERIEN FÜR DIE BESTIMMUNG VON UNIONSQUARANTÄNESCHÄDLINGEN, DIE ALS PRIORITÄRE SCHÄDLINGE EINZUSTUFEN SIND (ARTIKEL 6 ABSÄTZE 1 UND 2 SOWIE ARTIKEL 7 ABSATZ 2)

Ein Unionsquarantäneschädling gilt dann als Schädling mit besonders schwerwiegenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen für das Gebiet der Union, wenn sein Eindringen, seine Ansiedlung und seine Ausbreitung einen oder mehrere der unter den folgenden Buchstaben genannten Sachverhalte bewirken:

- (a) Wirtschaftliche Folgen: Der Schädling hat das Potenzial, durch die in Abschnitt **1** [...] Nummer 4 genannten direkten und indirekten Auswirkungen bei [...] **Pflanzen, die einen erheblichen wirtschaftlichen Wert auf dem Gebiet der Union haben**, erhebliche Verluste zu verursachen.

**Bei den Pflanzen im Sinne von Unterabsatz 1 kann es sich um nicht im Ertrag stehende Bäume handeln.**

- (b) Soziale Folgen: der Schädling hat das Potenzial, eine oder mehrere der nachstehenden Auswirkungen zu verursachen:
  - (i) einen erheblichen Beschäftigungsrückgang im betreffenden Landwirtschafts-, Gartenbau- oder Forstwirtschaftssektor [...] **oder in den mit diesen Sektoren verbundenen Branchen, einschließlich Tourismus und Freizeit**;

- (ii) **erhebliche** Risiken für die **Ernährungssicherheit** und Lebensmittelsicherheit;
- (iii) die Ausrottung oder [...] **langfristige** großflächige Schädigung von [...] **wichtigen** Baumarten, die im Gebiet der Union wachsen bzw. angebaut werden, **oder von** **Baumarten, die im Hinblick auf die Landschaft sowie auf das kulturelle oder historische Erbe für die Union von großer Bedeutung sind.**
- (c) Ökologische Folgen: der Schädling hat das Potenzial, eine oder mehrere der nachstehenden Auswirkungen zu verursachen:
- (i) **erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich** Auswirkungen auf Arten und Lebensräume, die in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>19</sup> sowie in der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>20</sup> aufgeführt sind;
- (ii) erhebliche und **langfristige** [...] Zunahmen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei den betreffenden **Pflanzen** [...].
- (ia) die Ausrottung oder langfristige großflächige Schädigung von wichtigen Baumarten, die im Gebiet der Union wachsen bzw. angebaut werden, oder von Baumarten, die im Hinblick auf die Landschaft sowie auf das kulturelle oder historische Erbe für die Union von großer Bedeutung sind.**

---

<sup>19</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>20</sup> ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

### ABSCHNITT 3

**KRITERIEN FÜR DIE VORABBEWERTUNG ZUR BESTIMMUNG VON SCHÄDLINGEN, DIE VORLÄUFIG ALS UNIONSQUARANTÄNESCHÄDLINGE EINZUSTUFEN SIND UND FÜR DIE BEFRISTETE MAßNAHMEN ERFORDERLICH SIND (ARTIKEL 21 ABSATZ 1, ARTIKEL 28 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 29 ABSATZ 1 [...])**

#### UNTERABSCHNITT 1

**KRITERIEN FÜR DIE VORABBEWERTUNG ZUR BESTIMMUNG VON SCHÄDLINGEN, DIE VORLÄUFIG ALS UNIONSQUARANTÄNESCHÄDLINGE EINZUSTUFEN SIND UND FÜR DIE BEFRISTETE MAßNAHMEN ERFORDERLICH SIND (ARTIKEL 28 ABSATZ 1)**

(1) Identität des Schädlings

Auf den Schädling trifft das in Abschnitt 1 Nummer 1 genannte Kriterium zu.

(2) Auftreten des Schädlings im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates

Der Schädling kommt bislang – soweit bekannt – nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vor. Den diesem Mitgliedstaat vorliegenden Informationen zufolge kommt der Schädling bislang auch – soweit bekannt – nicht im Gebiet der Union vor, oder es ist davon auszugehen, dass auf den Schädling in Bezug auf das Gebiet der Union die in Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstaben b oder c genannten Bedingungen zutreffen.

(3) Wahrscheinlichkeit der Ansiedlung und der Ausbreitung des Schädlings im Gebiet der Union oder dem spezifischen Teil/den spezifischen Teilen des Gebiets der Union, in dem/denen er nicht auftritt

Den dem Mitgliedstaat vorliegenden Informationen zufolge treffen auf den Schädling die in Abschnitt 1 Nummer 3 Buchstaben b und c genannten Kriterien zu, und zwar in Bezug auf sein Hoheitsgebiet und – soweit der Mitgliedstaat dies beurteilen kann – in Bezug auf das Gebiet der Union.

(4) Potenzielle ökonomische, soziale und ökologische Folgen des Schädlings

Den dem Mitgliedstaat vorliegenden Informationen zufolge hätte der Schädling [...] nicht hinnehmbare wirtschaftliche, soziale und/oder ökologische Folgen für sein Hoheitsgebiet und – soweit der Mitgliedstaat dies beurteilen kann – für das Gebiet der Union, falls er sich in diesem Gebiet ansiedeln und ausbreiten würde.

Diese Folgen umfassen mindestens eine oder mehrere der in Abschnitt 1 Nummer 4 Buchstaben a bis g genannten direkten Auswirkungen.

## UNTERABSCHNITT 2

### KRITERIEN FÜR DIE VORABBEWERTUNG ZUR BESTIMMUNG VON SCHÄDLINGEN, DIE VORLÄUFIG ALS UNIONSQUARANTÄNESCHÄDLINGE EINZUSTUFEN SIND UND FÜR DIE BEFRISTETE MAßNAHMEN ERFORDERLICH SIND (ARTIKEL 29 ABSATZ 1)

(1) Identität des Schädlings

Auf den Schädling trifft das in Abschnitt 1 Nummer 1 genannte Kriterium zu.

(2) Auftreten des Schädlings im Gebiet der Union

Der Schädling kommt bislang – soweit bekannt – nicht im Gebiet der Union vor, oder es ist davon auszugehen, dass auf den Schädling in Bezug auf das Gebiet der Union die in Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstaben b oder c genannten Bedingungen zutreffen.

(3) Wahrscheinlichkeit der Ansiedlung und der Ausbreitung des Schädlings im Gebiet der Union oder dem spezifischen Teil/den spezifischen Teilen des Gebiets der Union, in dem/denen er nicht auftritt

Den der Union vorliegenden Informationen zufolge treffen auf den Schädling in Bezug auf das Gebiet der Union die in Abschnitt 1 Nummer 3 Buchstaben b und c genannten Kriterien zu.

(4) Potenzielle ökonomische, soziale und ökologische Folgen des Schädlings

Den der Union vorliegenden Informationen zufolge hätte der Schädling [...] nicht hinnehmbare wirtschaftliche, soziale und/oder ökologische Folgen für das Gebiet der Union, falls er sich in diesem Gebiet ansiedeln und ausbreiten würde. Diese Folgen umfassen mindestens eine oder mehrere der in Abschnitt 1 Nummer 4 Buchstaben a bis g genannten direkten Auswirkungen.

#### ABSCHNITT 4

### KRITERIEN FÜR DIE BESTIMMUNG VON SCHÄDLINGEN, DIE ALS GEREGLTE NICHT-UNIONSQUARANTÄNESCHÄDLINGE EINZUSTUFEN SIND (ARTIKEL 36 UND ARTIKEL 38)

(1) Identität des Schädlings

Auf den Schädling trifft das in Abschnitt 1 Nummer 1 genannte Kriterium zu.

(2) Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung des Schädlings im Gebiet der Union

Bei einer Bewertung wird festgestellt, dass die [...] **Übertragung** des Schädlings hauptsächlich über spezifische zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und weniger auf natürlichem Wege oder über die Verbringung von Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen erfolgt.

Diese Bewertung umfasst – soweit sinnvoll – die folgenden Aspekte:

- (a) Anzahl der Lebenszyklen des Schädlings bei den betreffenden Wirten;
- (b) Biologie, Epidemiologie und Überleben des Schädlings;
- (c) mögliche natürliche, durch Menschen unterstützte oder sonstige Wege der Übertragung des Schädlings auf den betreffenden Wirt und Effizienz des Übertragungswegs einschließlich Ausbreitungsmechanismen und Ausbreitungsrate;
- (d) [...] **anschließender** Sekundärbefall und **anschließende** Übertragung des Schädlings vom betreffenden Wirt auf andere Pflanzen und umgekehrt;
- (e) klimatologische Faktoren;
- (f) kulturelle Praktiken vor und nach der Ernte;
- (g) Bodentypen;
- (h) Empfänglichkeit des betreffenden Wirts und relevante Entwicklungsphasen von Wirtspflanzen;

- (i) Vorhandensein von Vektoren für den Schädling;
  - (j) Vorhandensein natürlicher Feinde und Antagonisten des Schädlings;
  - (k) Vorhandensein anderer für den Schädling empfänglicher Wirte;
  - (l) Prävalenz des Schädlings im Gebiet der Union;
  - (m) vorgesehene Verwendung der Pflanzen.
- (3) Potenzielle ökonomische, soziale und ökologische Folgen des Schädlings

Der Befall der unter Nummer 2 genannten zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit dem Schädling hat in Bezug auf einen oder mehrere der unter den folgenden Buchstaben genannten Sachverhalte nicht hinnehmbare wirtschaftliche Folgen hinsichtlich der vorgesehenen Verwendung dieser Pflanzen:

- (a) Ernteausfälle hinsichtlich Ertrag und Qualität;
- (b) Zusatzkosten durch Bekämpfungsmaßnahmen;
- (c) Zusatzkosten bei Ernte und Sortierung;
- (d) Kosten durch Wiederpflanzen;
- (e) Verluste aufgrund der Notwendigkeit von **Ersatzpflanzen** [...];
- (f) Auswirkungen auf bestehende Erzeugungsverfahren;
- (g) Auswirkungen auf Wirtspflanzen am Erzeugungsort;
- (h) Auswirkungen auf die Ansiedlung, die Ausbreitung und die Folgen anderer Schädlinge aufgrund der Fähigkeit des betreffenden Schädlings, als Vektor für diese anderen Schädlinge zu agieren;

- (i) Auswirkungen auf Erzeugerkosten oder Input-Anforderungen, einschließlich Kontrollkosten sowie Tilgungs- und Eindämmungskosten;
- (j) Auswirkungen auf die Gewinne der Erzeuger aufgrund der Änderung von Produktionskosten, Erträgen oder Preisniveaus;
- (k) Änderungen bei der Inlands- oder Auslandsnachfrage der Verbraucher nach einem Erzeugnis aufgrund qualitativer Veränderungen;
- (l) Auswirkungen auf den Inlandsmarkt und auf Auslandsmärkte sowie auf die gezahlten Preise;
- (m) Auswirkungen auf die Beschäftigung.

[...]

[...]

### ANHANG III

Elemente zur Bestimmung von [...] Pflanzen **oder Pflanzenerzeugnissen**, von denen **gemäß Artikel 47 voraussichtlich neu festgestellte Schädlingsrisiken oder andere verdächtige Pflanzengesundheitsrisiken** für das Gebiet der Union ausgehen [...]

Aus Drittländern stammende [...] Pflanzen **oder Pflanzenerzeugnisse** gelten dann als Pflanzen **oder Pflanzenerzeugnisse**, von denen – wie in Artikel 47 Absatz 1 beschrieben – voraussichtlich [...] **Schädlingsrisiken** für das Gebiet der Union ausgehen, wenn diese [...] Pflanzen **oder Pflanzenerzeugnisse** mindestens drei der folgenden Bedingungen erfüllen, wobei mindestens eine davon eine der unter Nummer 1 Buchstaben a, b oder c genannten Bedingungen sein muss:

- (1) **Eigenschaften der [...] Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse**
  - (a) Sie zählen zu einer Pflanzengattung oder -familie, die bekanntermaßen häufig Schädlingen als Wirt dient, die im Gebiet der Union oder in Drittländern als Quarantäneschädlinge eingestuft sind, **oder werden aus einer solchen erzeugt**.

- (b) Sie zählen zu einer Pflanzengattung oder -familie, die bekanntermaßen als Wirt dient für **bekanntermaßen häufige** Schädlinge, die bekanntermaßen beträchtliche Folgen für im Gebiet der Union angebaute Pflanzenarten mit großer wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Bedeutung für das Gebiet der Union haben, **oder werden aus einer solchen erzeugt**.
- (c) Sie zählen zu einer Pflanzengattung oder -familie, die bekanntermaßen häufig Schädlingen als Wirt dient, ohne dass Anzeichen und Symptome dieser Schädlinge festzustellen sind, oder Schädlingen als Wirt dient, bei denen die Latenzzeit für die Ausprägung dieser Anzeichen bzw. Symptome mindestens drei Monate beträgt, so dass das Auftreten dieser Schädlinge bei den betreffenden [...] Pflanzen **oder Pflanzenerzeugnissen** bei amtlichen Kontrollen bei der Einführung in das Gebiet der Union ohne Probenahmen und Tests und ohne Quarantäneverfahren wahrscheinlich nicht festgestellt wird, **oder werden aus einer solchen erzeugt**.
- (d) Sie werden in den Ursprungs-Drittländern im Freiland angebaut **oder aus im Freiland angebauten Pflanzen gezogen**.

[...]

[...]

- (g) Ihr Versand erfolgt nicht in geschlossenen Behältern oder Verpackungen oder – falls dies doch der Fall ist – die Sendungen können aufgrund ihrer Größe bei der Einführung in das Gebiet der Union nicht in geschlossenen Räumlichkeiten für amtliche Kontrollen geöffnet werden.

(2) **Ursprung der [...] Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse**

- (a) Ihr Ursprungs- oder Versandort befindet sich in einem Drittland, das [...] **wiederholt** Gegenstand von Meldungen über abgefangene Sendungen mit Quarantäneschädlingen ist, die nicht in der Liste gemäß Artikel 5 Absatz 2 aufgeführt sind.
- (b) Ihr Ursprungs- oder Versandort befindet sich in einem Drittland, das nicht Vertragspartei des IPPC ist.

## ANHANG IIIa

### Kriterien für die Bewertung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit einem hohen Risiko (Artikel 41a)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung gemäß Artikel 41a herangezogen:

**1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Ausnahme von Samen:**

- (a) Sie werden in die Union normalerweise als Strauch oder Baum eingeführt oder sie kommen im Gebiet der Union in dieser Form vor oder sie sind taxonomisch mit solchen Pflanzen verwandt;**
- (b) sie werden in der freien Natur gesammelt oder aus in der freien Natur gesammelten Pflanzen gezogen;**
- (c) sie werden in den Drittländern, in Gruppen von Drittländern oder in bestimmten Gebieten von Drittländern im Freiland angebaut oder aus im Freiland angebauten Pflanzen gezogen;**
- (d) sie dienen bekanntermaßen als Wirt für bekanntermaßen häufige Schädlinge, die bekanntermaßen beträchtliche Folgen für Pflanzenarten mit großer wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Bedeutung für das Gebiet der Union haben;**
- (e) sie dienen bekanntermaßen häufig Schädlingen als Wirt, ohne dass Anzeichen und Symptome dieser Schädlinge festzustellen sind, oder mit einer Latenzzeit für die Ausprägung dieser Anzeichen bzw. Symptome, so dass das Auftreten dieser Schädlinge bei Inspektionen bei der Verbringung in das Gebiet der Union wahrscheinlich nicht festgestellt wird;**
- (f) es handelt sich bei ihnen um mehrjährige Pflanzen, die üblicherweise als alte Pflanzen gehandelt werden;**

**2. Andere Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände:**

- (c) Sie dienen bekanntermaßen als Wirt für bekanntermaßen häufige Schädlinge, die bekanntermaßen beträchtliche Folgen für Pflanzenarten mit großer wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Bedeutung für das Gebiet der Union haben, und stellen einen wichtigen Übertragungsweg für diese dar;**

- (d) sie dienen bekanntermaßen häufig Schädlingen als Wirt, ohne dass Anzeichen und Symptome dieser Schädlinge festzustellen sind, oder mit einer Latenzzeit für die Ausprägung dieser Anzeichen bzw. Symptome, so dass das Auftreten dieser Schädlinge bei Inspektionen bei der Einführung in das Gebiet der Union wahrscheinlich nicht festgestellt wird, und stellen einen wichtigen Übertragungsweg für diese dar.

## ANHANG IV

### **Maßnahmen und Grundsätze für das Risikomanagement bei Schädlingen**

#### **ABSCHNITT 1**

#### **MAßNAHMEN FÜR DAS RISIKOMANAGEMENT BEI QUARANTÄNESCHÄDLINGEN (ARTIKEL 16 ABSATZ 1, ARTIKEL 20, ARTIKEL 24 ABSATZ 2, ARTIKEL 27 ABSÄTZE 4 UND 6, ARTIKEL 28 ABSATZ 1, ARTIKEL 29 ABSÄTZE 4 UND 6, ARTIKEL 40 ABSATZ 2, ARTIKEL 41 ABSATZ 2, ARTIKEL 41A ABSATZ 4, ARTIKEL 44 ABSATZ 3, ARTIKEL 49 ABSATZ 2 [...], ARTIKEL 50 ABSATZ 2 UND ARTIKEL 70 ABSATZ 2)**

Das Risikomanagement in Bezug auf Quarantäneschädlinge umfasst eine oder gegebenenfalls mehrere der folgenden Maßnahmen:

- (1) Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung des Befalls von Kultur- und Wildpflanzen
  - (a) Einschränkungen in Bezug auf Identität, Art, Ursprung, Abstammung, Herkunft und Produktionsgeschichte von Kulturpflanzen.
  - (b) Einschränkungen in Bezug auf den Anbau, die Ernte und die Nutzung von Pflanzen.
  - (c) Einschränkungen in Bezug auf die Nutzung von Pflanzenerzeugnissen, Betriebsgelände, Land, Wasser, Boden, Nährsubstraten, Anlagen, Maschinen, Ausrüstung und sonstigen Gegenständen.
  - (d) Überwachung, visuelle Untersuchungen, Probenahmen und Labortests bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Betrieben, Land, Wasser, Boden, Nährsubstraten, Anlagen, Maschinen, Ausrüstung und sonstigen Gegenständen zur Feststellung von Quarantäneschädlingen.
  - (e) Überwachung resistenter Pflanzenarten oder Pflanzensorten auf den Zusammenbruch oder eine Veränderung der Resistenz, die auf eine Änderung der Zusammensetzung des Quarantäneschädlings bzw. seines Biotyps, Pathotyps, seiner Rasse oder seiner Virulenzgruppe zurückzuführen ist.
  - (f) Physikalische, chemische und biologische Behandlung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Betrieben, Land, Wasser, Boden, Nährsubstraten, Anlagen, Maschinen, Ausrüstung und sonstigen Gegenständen, die mit Quarantäneschädlingen befallen oder möglicherweise befallen sind.

- (g) Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die mit Quarantäneschädlingen befallen oder möglicherweise befallen sind, oder präventive Vernichtung.
- (h) Auflagen in den Bereichen Information, Datenerhebung, Kommunikation und Berichterstattung.

**(ha) Registrierung der betroffenen Unternehmer.**

Für die Zwecke von Buchstabe b können diese Maßnahmen Anforderungen in Bezug auf Tests von Pflanzenarten und Pflanzensorten auf Resistenz gegenüber dem betreffenden Quarantäneschädling sowie die Aufnahme von Pflanzenarten und Pflanzensorten, bei denen eine Resistenz gegenüber dem betreffenden Quarantäneschädling festgestellt wurde, in die entsprechende Liste umfassen.

Für die Zwecke von Buchstabe f können diese Maßnahmen Anforderungen in Bezug auf Folgendes umfassen:

- (a) Registrierung, Ermächtigung und offizielle Überwachung der Unternehmer, die die betreffende Behandlung vornehmen;
  - (b) Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses, eines Pflanzenpasses, einer Kennzeichnung oder einer anderen amtlichen Attestierung für die behandelten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände und Anbringen der in Artikel 91 Absatz 1 genannten Markierung nach Durchführung der betreffenden Behandlung.
- (2) **Maßnahmen hinsichtlich Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen**
- (a) Einschränkungen in Bezug auf Identität, Art, Ursprung, Abstammung, Herkunft, Produktionsmethode, Produktionsgeschichte und Rückverfolgbarkeit von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen.
  - (b) Einschränkungen in Bezug auf die Einführung, Verbringung, Verwendung, Handhabung, Verarbeitung, Verpackung, Lagerung, den Vertrieb und den Bestimmungsort von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen.
  - (c) Überwachung, visuelle Untersuchungen, Probenahmen und Labortests bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen zur Feststellung von Quarantäneschädlingen, einschließlich der Anwendung von Quarantäneverfahren **und Inspektionen vor der Ausfuhr in Drittländer.**

- (d) Physikalische, chemische und biologische Behandlung und gegebenenfalls Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die mit Quarantäneschädlingen befallen oder möglicherweise befallen sind.
- (e) Auflagen in den Bereichen Information, Datenerhebung, Kommunikation und Berichterstattung.

**(ea) Registrierung der betroffenen Unternehmer.**

Für die Zwecke der Buchstaben a bis d können diese Maßnahmen Anforderungen in Bezug auf Folgendes umfassen:

- (a) Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses, eines Pflanzenpasses, einer Kennzeichnung oder einer anderen amtlichen Attestierung, einschließlich des Anbringens der in Artikel 91 Absatz 1 genannten Markierung, um die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Buchstaben a bis d zu bescheinigen;
  - (b) Registrierung, Ermächtigung und offizielle Überwachung der Unternehmer, die die unter Buchstabe d genannte Behandlung vornehmen.
- (3) Maßnahmen hinsichtlich Übertragungswegen für Quarantäneschädlinge, die nicht mit Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen zusammenhängen
- (a) Einschränkungen in Bezug auf die Einführung und Verbringung von Quarantäneschädlingen als Ware.
  - (b) Überwachung, visuelle Untersuchungen, Probenahmen und Labortests und gegebenenfalls Vernichtung von Quarantäneschädlingen als Ware.
  - (c) Einschränkungen in Bezug auf von Reisenden mitgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände.
  - (d) Überwachung, visuelle Untersuchungen, Probenahmen, Labortests und gegebenenfalls Behandlung oder Vernichtung von von Reisenden mitgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen.

- (e) Einschränkungen in Bezug auf Fahrzeuge, Verpackungen und sonstige bei der Beförderung von Waren genutzte bzw. verwendete Gegenstände.
- (f) Überwachung, visuelle Untersuchungen, Probenahmen, Labortests und gegebenenfalls Behandlung oder Vernichtung von Fahrzeugen, Verpackungen und sonstigen bei der Beförderung von Waren genutzten bzw. verwendeten Gegenständen.
- (g) Auflagen in den Bereichen Information, Datenerhebung, Kommunikation und Berichterstattung.
- (ga) Registrierung der betroffenen Unternehmer.**

## ABSCHNITT 2

**GRUNDSÄTZE FÜR DAS RISIKOMANAGEMENT BEI SCHÄDLINGEN (ARTIKEL 16 ABSATZ 1, ARTIKEL 17 ABSATZ [...] 3, ARTIKEL 20, ARTIKEL 27 ABSÄTZE 4 UND 6, ARTIKEL 28 ABSATZ 1, ARTIKEL 29 ABSÄTZE 4 UND 6, ARTIKEL 31 ABSATZ 1, ARTIKEL 37 ABSÄTZE 2A UND 5, ARTIKEL 40 ABSATZ 2, ARTIKEL 41 ABSATZ 2, ARTIKEL 44 ABSATZ 3, ARTIKEL 47 ABSÄTZE 2 UND 4, ARTIKEL 49 ABSATZ 2, ARTIKEL 50 ABSATZ 2, ARTIKEL 68 ABSATZ 3, ARTIKEL 69 ABSATZ 3, ARTIKEL 70 ABSATZ 2, ARTIKEL 74 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 75 ABSATZ 3**

Das Management der Risiken von Unionsquarantäneschädlingen, Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen und [...] **geregeltten Nicht-Unionsquarantäneschädlingen** erfolgt nach Maßgabe der folgenden Grundsätze:

(1) Notwendigkeit

Maßnahmen für das Management der Risiken eines Schädlings werden nur durchgeführt, wenn diese Maßnahmen zur Verhinderung des [...] **Eindringens**, der Ansiedlung und der Ausbreitung dieses Schädlings notwendig sind.

(2) Verhältnismäßigkeit

Maßnahmen für das Management der Risiken eines Schädlings stehen im Verhältnis zum vom betreffenden Schädling ausgehenden Risiko und zu dem erforderlichen Schutzniveau.

(3) Minimale Folgen

Für das Management der Risiken eines Schädlings werden die am wenigsten restriktiven verfügbaren Maßnahmen angewandt, die den internationalen Personen- und Güterverkehr so wenig wie möglich behindern.

(4) Nichtdiskriminierung

Bei der Durchführung von Maßnahmen für das Management der Risiken eines Schädlings wird dafür gesorgt, dass sie keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder verdeckte Beschränkung, insbesondere des internationalen Handels, darstellen. Gegenüber Drittländern sind die Maßnahmen nicht strenger als die Maßnahmen, die beim Auftreten des gleichen Schädlings im Gebiet der Union angewandt werden, sofern diese Drittländer nachweisen können, dass sie über den gleichen Pflanzengesundheitsstatus verfügen und identische oder gleichwertige Pflanzenschutzmaßnahmen anwenden.

(5) Fachliche Begründung

Maßnahmen für das Management der Risiken eines Schädlings sind gerechtfertigt, wenn sie auf den Ergebnissen einer geeigneten Risikoanalyse bzw. gegebenenfalls einer anderen gleichwertigen Untersuchung und Bewertung der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen. Diese Maßnahmen sollten sich an neuen oder aktualisierten Risikoanalysen bzw. relevanten wissenschaftlichen Informationen ausrichten und gegebenenfalls im Lichte solcher neuen oder aktualisierten Risikoanalysen bzw. relevanten wissenschaftlichen Informationen angepasst oder aufgehoben werden.

(6) Durchführbarkeit

Maßnahmen für das Management der Risiken eines Schädlings sollten so angelegt sein, dass das Ziel dieser Maßnahmen erreicht werden dürfte.

## ANHANG V

### **Inhalt der Pflanzengesundheitszeugnisse für die Einführung in das Gebiet der Union**

#### **TEIL A**

#### **PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNISSE FÜR DIE AUSFUHR GEMÄß ARTIKEL 71 ABSATZ 1**

---

#### **Muster eines Pflanzengesundheitszeugnisses**

Nr. \_\_\_\_\_

Pflanzenschutzdienst von \_\_\_\_\_

An: Pflanzenschutzdienst(e) von \_\_\_\_\_

#### **I. Beschreibung der Sendung**

Name und Anschrift des Ausführers: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des angegebenen Empfängers: \_\_\_\_\_

Zahl und Beschreibung der Packstücke: \_\_\_\_\_

Unterscheidungsmerkmale: \_\_\_\_\_

Ursprungsort: \_\_\_\_\_

Angegebenes Transportmittel: \_\_\_\_\_

Angebener Grenzüberschrittort: \_\_\_\_\_

Bezeichnung des Erzeugnisses und angegebene Menge: \_\_\_\_\_

Botanischer Name der Pflanzen: \_\_\_\_\_

Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände nach geeigneten amtlichen Verfahren untersucht und/oder getestet wurden, dass sie als frei von den von der einführenden Vertragspartei benannten Quarantäneschädlingen befunden wurden, und dass sie den geltenden Pflanzenschutzbestimmungen der einführenden Vertragspartei, einschließlich der für geregelte Nichtquarantäneschädlinge geltenden Bestimmungen, entsprechen.

Sie gelten als praktisch frei von anderen Schädlingen. \*

## II. Zusätzliche Erklärung

[Text hier eingeben]

## III. Entwesung und/oder Desinfektion

Datum \_\_\_\_\_ Behandlung \_\_\_\_\_ Chemikalie (Wirkstoff) \_\_\_\_\_

Dauer und Temperatur \_\_\_\_\_

Konzentration \_\_\_\_\_

Sonstige Angaben \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort der Ausstellung \_\_\_\_\_

(Amtlicher Stempel) \_\_\_\_\_ Name des amtlichen Beauftragten \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Name des Pflanzenschutzdienstes), seine Beamten oder Vertreter übernehmen keine finanzielle Haftung im Zusammenhang mit diesem Zeugnis. \*

\* Optionale Klausel

## TEIL B

### PFLANZENGEUNDHEITSZEUGNISSE FÜR DIE WIEDERAUSFUHR GEMÄß ARTIKEL 71 ABSATZ 1

---

#### Muster eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr

Nr. \_\_\_\_\_

Pflanzenschutzdienst von \_\_\_\_\_ (wiederausführende Vertragspartei)

An: Pflanzenschutzdienst(e) von \_\_\_\_\_ (einführende Vertragspartei(en))

#### I. Beschreibung der Sendung

Name und Anschrift des Ausführers: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des angegebenen Empfängers: \_\_\_\_\_

Zahl und Beschreibung der Packstücke: \_\_\_\_\_

Unterscheidungsmerkmale: \_\_\_\_\_

Ursprungsort: \_\_\_\_\_

Angegebenes Transportmittel: \_\_\_\_\_

Angebener Grenzüberschrittort: \_\_\_\_\_

Bezeichnung des Erzeugnisses und angegebene Menge: \_\_\_\_\_

Botanischer Name der Pflanzen: \_\_\_\_\_

Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände aus \_\_\_\_\_(Ursprungsvertragspartei) nach \_\_\_\_\_(wiederausführende Vertragspartei) eingeführt wurden und dass ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr. \_\_\_\_\_ beigefügt war, dessen

\* Original  \* beglaubigte Kopie

diesem Zeugnis als Anlage beigefügt ist; dass sie

\* verpackt  \* umgepackt

worden sind

, in

\* ihren ursprünglichen  \* neuen

Behältern befördert werden; dass sie aufgrund des

\* ursprünglichen   
Pflanzengesundheitszeugnisses

und

\* einer zusätzlichen Untersuchung

als den in der einführenden Vertragspartei geltenden pflanzengesundheitlichen Vorschriften entsprechend angesehen werden und die Sendung während ihrer Lagerung in \_\_\_\_\_(wiederausführende Vertragspartei) keiner Gefahr eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt war.

\*Zutreffendes  ankreuzen

II. Zusätzliche Erklärung

[Text hier eingeben]

**III. Entwesung und/oder Desinfektion**

Datum \_\_\_\_\_ Behandlung \_\_\_\_\_ Chemikalie (Wirkstoff) \_\_\_\_\_

Dauer und Temperatur \_\_\_\_\_

Konzentration \_\_\_\_\_

Sonstige Angaben \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort der Ausstellung \_\_\_\_\_

(Amtlicher Stempel) \_\_\_\_\_ Name des amtlichen Beauftragten \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Name des Pflanzenschutzdienstes), seine Beamten oder Vertreter übernehmen keine finanzielle Haftung im Zusammenhang mit diesem Zeugnis. \*

\* Optionale Klausel

## ANHANG VI

### **Pflanzenpässe**

#### **TEIL A**

#### **PFLANZENPÄSSE FÜR DIE VERBRINGUNG INNERHALB DES GEBIETS DER UNION GEMÄß ARTIKEL 78 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1**

- (1) Der Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union enthält die folgenden Bestandteile:
- (a) **Das Wort "Pflanzenpass" in der oberen [...] rechten Ecke [...] in einer der Amtssprachen der Europäischen Union, gefolgt von einem Bindestrich und der englischen Übersetzung;**
  - (b) [...] die Flagge der Europäischen Union **in der oberen linken Ecke, in Farbe oder in Schwarz-Weiß;**
  - (c) den Buchstaben "A.", gefolgt vom botanischen Namen der Pflanzenart oder des betreffenden Taxons **und optional von dem Namen der Sorte** (im Falle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen) bzw. gefolgt von der Bezeichnung des betreffenden Gegenstands;
  - (d) den Buchstaben "B.", gefolgt von dem in Artikel 63 Buchstabe b genannten Zwei-Buchstaben-Code für den Mitgliedstaat, in dem der den Pflanzenpass ausstellende Unternehmer seinen eingetragenen Sitz hat, gefolgt von einem Bindestrich und der Registriernummer des betreffenden Unternehmers, **der den Pflanzenpass ausstellt oder für den der Pflanzenpass von der zuständigen Behörde ausgestellt wird;**
  - (e) den Buchstaben "C.", gefolgt von [...] **dem Rückverfolgbarkeitscode** der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände;
  - (f) den Buchstaben "D.", **gegebenenfalls** [...] gefolgt

(i) vom Namen des Ursprungsmitgliedstaates **oder**

(ii) von dem Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungsmitgliedstaates gemäß Artikel 63 Buchstabe b.

- (2) Der unter Nummer 1 Buchstabe e genannte [...] **Rückverfolgbarkeitscode** kann **auch** durch einen auf der [...] **Handelseinheit angebrachten** [...] Strichcode, ein Hologramm, einen Chip oder einen anderen Datenträger, der bzw. das eindeutig ist und Rückverfolgbarkeit gewährleistet, ersetzt werden.

## TEIL B

### PFLANZENPÄSSE FÜR DIE VERBRINGUNG IN SCHUTZGEBIETE UND INNERHALB VON SCHUTZGEBIETEN GEMÄß ARTIKEL 78 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2

- (1) Der Pflanzenpass für die Verbringung in Schutzgebiete und innerhalb von Schutzgebieten enthält die folgenden Bestandteile:
- (a) **Die Wörter "Pflanzenpass – PZ" in der oberen [...] rechten Ecke [...] in einer der Amtssprachen der Europäischen Union, gefolgt von einem Bindestrich und der englischen Übersetzung;**
  - (b) direkt unterhalb dieser Wörter die wissenschaftliche(n) Bezeichnung(en) **oder den/die Code(s)** des betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneschädlings/der betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge **gemäß Artikel 32 Absatz 3;**
  - (c) [...] die Flagge der Europäischen Union **in der oberen linken Ecke, in Farbe oder in Schwarz-Weiß;**
  - (d) den Buchstaben "A.", gefolgt vom botanischen Namen der Pflanzenart oder des betreffenden Taxons **und optional von dem Namen der Sorte** (im Falle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen) bzw. gefolgt von der Bezeichnung des betreffenden Gegenstands;
  - (e) den Buchstaben "B.", gefolgt von dem in Artikel 63 Buchstabe b genannten Zwei-Buchstaben-Code für den Mitgliedstaat, in dem der den Pflanzenpass ausstellende Unternehmer seinen eingetragenen Sitz hat, gefolgt von einem Bindestrich und der Registriernummer des betreffenden Unternehmers, **der den Pflanzenpass ausstellt oder für den der Pflanzenpass von der zuständigen Behörde ausgestellt wird;**
  - (f) den Buchstaben "C.", gefolgt von [...] **dem Rückverfolgbarkeitscode** der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände;

(g) den Buchstaben "D.", **gegebenenfalls** [...] gefolgt

**(i)** vom Namen des Ursprungsmitgliedstaates **oder**

**(ii)** von dem Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungsmitgliedstaates gemäß Artikel 63 Buchstabe b **und im Falle der Ersetzung des Pflanzenpasses die Registriernummer des betreffenden Unternehmers, der den ursprünglichen Pflanzenpass ausgestellt hat oder für den der ursprüngliche Pflanzenpass von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde, gemäß Artikel 88 Absätze 1 und 2.**

(2) Der unter Nummer 1 Buchstabe f genannte [...] **Rückverfolgbarkeitscode** kann **auch** durch einen auf der [...] **Handelseinheit angebrachten** [...] Strichcode, ein Hologramm, einen Chip oder einen anderen Datenträger, der bzw. das eindeutig ist und Rückverfolgbarkeit gewährleistet, ersetzt werden.

## TEIL C

**PFLANZENPÄSSE FÜR DIE VERBRINGUNG INNERHALB DES GEBIETS DER UNION, DIE GEMÄß ARTIKEL 78 ABSATZ 3 UNTERABSATZ 2 MIT EINEM ZERTIFIZIERUNGSETIKETT KOMBINIERT WERDEN**

- (1) Der Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union, der auf einem gemeinsamen Etikett mit dem amtlichen Etikett für Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 66/401/EWG, Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 66/402/EWG, Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 12 der Richtlinie 2002/54/EG, Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2002/55/EG, Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2002/56/EG bzw. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2002/57/EG und dem Etikett für Vorstufenmaterial, Basismaterial oder zertifiziertes Material gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/90/EG kombiniert wird, enthält die folgenden Bestandteile:

- (a) Das Wort "Pflanzenpass" in der oberen [...] rechten Ecke des gemeinsamen Etiketts [...] in einer der Amtssprachen der Europäischen Union, gefolgt von einem Bindestrich und der englischen Übersetzung;
- (b) [...] die Flagge der Europäischen Union in der oberen linken Ecke des gemeinsamen Etiketts, in Farbe oder in Schwarz-Weiß.

[...]

Der Pflanzenpass ist im gemeinsamen Etikett unmittelbar oberhalb des amtlichen Etiketts anzubringen und hat die gleiche Breite.

- (2) Teil A Nummer 2 gilt entsprechend.

## TEIL D

### PFLANZENPÄSSE FÜR DIE VERBRINGUNG IN SCHUTZGEBIETE UND INNERHALB VON SCHUTZGEBIETEN, DIE GEMÄß ARTIKEL 78 ABSATZ 3 UNTERABSATZ 3 MIT EINEM ZERTIFIZIERUNGSETIKETT KOMBINIERT WERDEN

- (1) Der Pflanzenpass für die Verbringung in Schutzgebiete und innerhalb von Schutzgebieten, der auf einem gemeinsamen Etikett mit dem **amtlichen Etikett für Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 66/401/EWG, Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 66/402/EWG, Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 12 der Richtlinie 2002/54/EG, Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2002/55/EG, Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2002/56/EG bzw. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2002/57/EG und dem Etikett für Vorstufenmaterial, Basismaterial oder zertifiziertes Material gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/90/EG** kombiniert wird, enthält die folgenden Bestandteile:
- (a) **Die Wörter "Pflanzenpass – PZ" in der oberen [...] rechten Ecke des gemeinsamen Etiketts [...] in einer der Amtssprachen der Europäischen Union, gefolgt von einem Bindestrich und der englischen Übersetzung;**
  - (b) direkt unterhalb dieser Wörter die wissenschaftliche(n) Bezeichnung(en) **oder den/die Code(s)** des betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneschädlings/der betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge;
  - (c) [...] die Flagge der Europäischen Union **in der oberen linken Ecke** des gemeinsamen Etiketts, **in Farbe oder in Schwarz-Weiß.**

[...]

Der Pflanzenpass ist im gemeinsamen Etikett unmittelbar oberhalb des amtlichen Etiketts bzw. des Stammzertifikats anzubringen und hat die gleiche Breite.

- (2) Teil B Nummer 2 gilt entsprechend.

## ANHANG VIA

### Kriterien für die Bestimmung von Pflanzen gemäß Artikel 68a, für die kein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist

Bei der Bewertung gemäß Artikel 68a werden folgenden Kriterien berücksichtigt:

- (1) Die Pflanzen dienen nicht als Wirt für Unionsquarantäneschädlinge oder Schädlinge, für die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassenen Maßnahmen gelten, oder für bekanntermaßen häufige Schädlinge, die Auswirkungen auf in der Union angebaute Pflanzenarten haben könnten.
- (2) Die Bilanz der Einhaltung der Anforderungen für die Einführung in das Gebiet der Union bei diesen Pflanzen ist in Bezug auf das Drittland bzw. die Ursprungsländer positiv.
- (3) Es gibt keine Hinweise auf das Auftreten von Schädlingen bei der Einführung der betreffenden Pflanzen aus einem oder mehreren Drittländern, und diese Pflanzen waren nicht wiederholt Gegenstand von Beanstandungen bei der Einführung in das Gebiet der Union aufgrund von Unionsquarantäneschädlingen oder Schädlingen, für die die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassenen Maßnahmen gelten.

## ANHANG VII

[...]

## ANHANG VIII

### Inhalt der Pflanzengesundheitszeugnisse für die Ausfuhr und die Wiederausfuhr sowie der Bescheinigungen vor der Ausfuhr gemäß Artikel 94 Absatz 3, [...] Artikel 95 Absatz 4 bzw.

#### Artikel 96 Absatz 5

#### TEIL A

#### PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNISSE FÜR DIE AUSFUHR GEMÄß ARTIKEL 94 ABSATZ 3

- (1) Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Verbringung aus dem Gebiet der Union zum Zwecke der Ausfuhr in ein Drittland enthält die folgenden Bestandteile:
- (h) das Wort "Pflanzengesundheitszeugnis", der Reihe nach gefolgt von:
    - (i) den Buchstaben "EU";
    - (ii) dem in Artikel 63 Buchstabe b genannten Zwei-Buchstaben-Code für den Mitgliedstaat, in dem der die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr beantragende Unternehmer seinen eingetragenen Sitz hat;
    - (iii) einem Bindestrich;
    - (iv) einem individuellen Identifizierungscode für das Zeugnis, bestehend aus Zahlen oder einer Buchstaben-Zahlen-Kombination, wobei die Buchstaben für die Region oder gegebenenfalls den Verwaltungsbezirk des Mitgliedstaates stehen, in welcher bzw. welchem das Zeugnis ausgestellt wurde;
  - (i) die Wörter "Name und Anschrift des Absenders", gefolgt vom Namen und von der Anschrift des registrierten Unternehmers **oder der Privatperson**, **der/die** die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr beantragt hat;
  - (j) die Wörter "Name und Anschrift des angegebenen Empfängers", gefolgt vom Namen und von der Anschrift des angegebenen Empfängers;

- (k) die Wörter "Pflanzenschutzdienst von", gefolgt vom Namen des Mitgliedstaates, dessen Pflanzenschutzdienst das Zeugnis ausstellt, gefolgt von den Wörtern "An: Pflanzenschutzdienst(e) von", gefolgt vom Namen des Bestimmungslandes bzw. von den Namen der Bestimmungsländer;
- (l) das Wort "Ursprungsort", gefolgt von dem Ursprungsort **bzw. den Ursprungsorten** der in der Sendung, für die das Zeugnis ausgestellt wird, enthaltenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände; **Auf jeden Fall sollte der Name des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer angegeben werden;**
- (ea) ein nicht nummeriertes Feld; dieses Feld ist für das EU-Logo vorbehalten. Optional können andere amtliche Logos hinzugefügt werden;**
- (m) die Wörter "Angegebenes Transportmittel", gefolgt vom angegebenen Transportmittel für diese Sendung;
- (n) die Wörter "Angegebener Grenzübertrittsort", gefolgt vom angegebenen Ort des Übertritts über die Grenze zum Bestimmungsland dieser Sendung;
- (o) die Wörter "Unterscheidungsmerkmale: Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses; botanischer Name der Pflanzen", gefolgt von **einer Beschreibung der Sendung, einschließlich des botanischen Namens der Pflanzen oder der Bezeichnung des Erzeugnisses, von Unterscheidungsmerkmalen,** Angaben zur Anzahl und zur Art der in der Sendung enthaltenen Packstücke;
- (p) die Wörter "Angegebene Menge", gefolgt von der Menge der in der Sendung enthaltenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, als Anzahl oder Gewicht ausgedrückt;

- (q) den Satz "Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände nach geeigneten amtlichen Verfahren untersucht und/oder getestet wurden, dass sie als frei von den von der einführenden Vertragspartei benannten Quarantäneschädlingen befunden wurden, und dass sie den geltenden Pflanzenschutzbestimmungen der einführenden Vertragspartei, einschließlich der für geregelte Nichtquarantäneschädlinge geltenden Bestimmungen, entsprechen." **Optional kann folgende Klausel hinzugefügt werden:** "Sie gelten als praktisch frei von anderen Schädlingen.";
- (r) die Wörter "Zusätzliche Erklärung", gefolgt von der zusätzlichen Erklärung gemäß Artikel 67 Absatz 2 und der Angabe gemäß Artikel 67 Absatz 3 und – optional – weiteren für die Sendung relevanten Informationen zur Pflanzengesundheit. Reicht der Platz für die vollständige zusätzliche Erklärung nicht aus, so [...] **kann eine Anlage hinzugefügt werden. Die Anlage sollte nur Informationen enthalten, die in dem Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sein müssen. Auf allen Seiten der Anlage sollte die Nummer des Pflanzengesundheitszeugnisses angegeben sein und alle Seiten sollten in gleicher Weise wie das Pflanzengesundheitszeugnis datiert, unterzeichnet und gestempelt sein. In dem Pflanzengesundheitszeugnis sollte in der entsprechenden Rubrik auf etwaige Anlagen verwiesen werden;**
- (e) die Wörter "Entwesung und/oder Desinfektion";
- (f) das Wort "Behandlung", gefolgt von Angaben zur bei der Sendung durchgeführten Behandlung;
- (g) die Wörter "Chemikalie (Wirkstoff)", gefolgt vom Wirkstoff der Chemikalie, die für die Behandlung nach Buchstabe m verwendet wurde;
- (h) die Wörter "Dauer und Temperatur", gefolgt von Angaben zur Dauer und gegebenenfalls zur Temperatur der Behandlung;
- (i) das Wort "Konzentration", gefolgt von der Angabe der Konzentration der Chemikalie bei der Behandlung;

- (j) das Wort "Datum", gefolgt vom Datum der Durchführung der Behandlung;
- (k) die Wörter "Sonstige Angaben", gefolgt von etwaigen sonstigen Angaben, die die zuständige Behörde in das Zeugnis aufnehmen will;
- (l) die Wörter "Ort der Ausstellung", gefolgt vom Ort der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses;
- (m) das Wort "Datum", gefolgt vom Datum der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses;
- (n) die Wörter "Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten", gefolgt vom Namen und von der Unterschrift der beauftragten Person, die das Pflanzengesundheitszeugnis ausstellt und unterzeichnet;
- (s) die Wörter "Amtlicher Stempel", gefolgt vom amtlichen Stempel der zuständigen Behörde, die das Pflanzengesundheitszeugnis ausstellt.
- (w) **optional kann auf dem Zeugnis der Satz "(Name des Pflanzenschutzdienstes), seine Beamten oder Vertreter übernehmen keine finanzielle Haftung im Zusammenhang mit diesem Zeugnis" unterhalb des Rahmens hinzugefügt werden.**

[...]

**2. Wird das Pflanzengesundheitszeugnis nicht auf elektronischem Wege ausgestellt, so enthält das verwendete Papier ein von der zuständigen Behörde, die das Zeugnis unterzeichnet, festgelegtes Wasserzeichen, eingprägtes Siegel oder eingprägtes Logo. Die Farbe des vorgedruckten Texts ist grün, mit Ausnahme der Nummer des ursprünglichen Zeugnisses gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv, die eine andere Farbe haben kann.**

**MUSTER EINES PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNISSES FÜR DIE AUSFUHR**

<b><u>1. Name und Anschrift des Ausführers:</u></b>	<b><u>2.</u></b> <b><u>PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS</u></b> <b><u>Nr. EU XX /00000000.</u></b>	
<b><u>3. Name und Anschrift des angegebenen Empfängers</u></b>	<b><u>4. Pflanzenschutzdienst von</u></b>  <b><u>an den/die Pflanzenschutzdienst(e) von</u></b>	<b><u>5. Ursprungsort</u></b>
<b><u>6. Angegebenes Transportmittel</u></b>		
<b><u>7. Angegebener Grenzüberschreitungsort</u></b>		
<b><u>8. Unterscheidungsmerkmale: Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses</u></b> <b><u>Botanischer Name der Pflanzen</u></b>	<b><u>9. Angegebene Menge</u></b>	

<p><b><u>10. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände nach geeigneten amtlichen Verfahren untersucht und/oder getestet wurden, dass sie als frei von den von der einführenden Vertragspartei benannten Quarantäneschädlingen befunden wurden, und dass sie den geltenden Pflanzenschutzbestimmungen der einführenden Vertragspartei, einschließlich der für regulierte Nichtquarantäneschädlinge geltenden Bestimmungen, entsprechen. Sie gelten als praktisch frei von anderen Schädlingen.*</u></b></p>			
<p><b><u>11. Zusätzliche Erklärung</u></b></p>			
<p><b><u>ENTWESUNG UND/ODER DESINFEKTION</u></b></p>		<p><b><u>18. Ort der Ausstellung</u></b></p>	
<p><b><u>12. Behandlung</u></b></p>		<p><b><u>Datum</u></b></p>	
<p><b><u>13. Chemikalie (Wirkstoff)</u></b></p>	<p><b><u>14. Dauer und Temperatur</u></b></p>	<p><b><u>Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten</u></b></p>	
<p><b><u>15. Konzentration</u></b></p>	<p><b><u>16. Datum</u></b></p>	<p><b><u>Amtlicher Stempel</u></b></p>	
<p><b><u>17. Sonstige Angaben</u></b></p>			

**\* : Optionale Klausel**

## TEIL B

### Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr nach Artikel 95 Absatz 4

- (1) Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Verbringung aus dem Gebiet der Union zum Zwecke der Wiederausfuhr in ein Drittland enthält die folgenden Bestandteile:
- (t) die Wörter "Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr", der Reihe nach gefolgt von
    - (i) den Buchstaben "EU";
    - (ii) dem in Artikel 63 Buchstabe b genannten Zwei-Buchstaben-Code für den Mitgliedstaat, in dem der die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr beantragende Unternehmer seinen eingetragenen Sitz hat;
    - (iii) einem Bindestrich;
    - (iv) einem individuellen Identifizierungscode für das Zeugnis, bestehend aus Zahlen oder einer Buchstaben-Zahlen-Kombination, wobei die Buchstaben für die Region oder gegebenenfalls den Verwaltungsbezirk des Mitgliedstaates stehen, in welcher bzw. welchem das Zeugnis ausgestellt wurde;
  - (o) die Wörter "Name und Anschrift des Absenders", gefolgt vom Namen und von der Anschrift des registrierten Unternehmers, der die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr beantragt hat;
  - (p) die Wörter "Name und Anschrift des angegebenen Empfängers", gefolgt vom Namen und von der Anschrift des angegebenen Empfängers;
  - (q) die Wörter "Pflanzenschutzdienst von", gefolgt vom Namen des Mitgliedstaates, dessen Pflanzenschutzdienst das Zeugnis ausstellt, gefolgt von den Wörtern "An: Pflanzenschutzdienst(e) von", gefolgt vom Namen des Bestimmungslandes bzw. von den Namen der Bestimmungsländer;

- (r) das Wort "Ursprungsort", gefolgt von dem Ursprungsort **bzw. den Ursprungsorten** der in der Sendung, für die das Zeugnis ausgestellt wird, enthaltenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände; **Auf jeden Fall sollte der Name des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer angegeben werden;**
- (ea) ein nicht nummeriertes Feld; dieses Feld ist für das EU-Logo vorbehalten. Optional können andere amtliche Logos hinzugefügt werden;**
- (s) die Wörter "Angegebenes Transportmittel", gefolgt vom angegebenen Transportmittel für diese Sendung;
- (t) die Wörter "Angegebener Grenzüberschrittsort", gefolgt vom angegebenen Ort des Überschritts über die Grenze zum Bestimmungsland dieser Sendung;
- (u) die Wörter "Unterscheidungsmerkmale: Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses; botanischer Name der Pflanzen", gefolgt von **einer Beschreibung der Sendung, einschließlich des botanischen Namens der Pflanzen oder der Bezeichnung des Erzeugnisses, von Unterscheidungsmerkmalen,** Angaben zur Anzahl und zur Art der in der Sendung enthaltenen Packstücke;
- (v) die Wörter "Angegebene Menge", gefolgt von der Menge der in der Sendung enthaltenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, als Anzahl oder Gewicht ausgedrückt;
- (w) folgenden Text:

"Hiermit wird bescheinigt,

- dass die oben beschriebenen Pflanzen[...], Pflanzenerzeugnisse **oder sonstigen geregelten Gegenstände** aus .... (Ursprungsland/**Ursprungsvertragspartei**) nach ..... (wiederausführendes Land/**wiederausführende Vertragspartei**) eingeführt wurden und dass ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr. .... beigefügt war, dessen

\*Original \*beglaubigte Kopie diesem Zeugnis als Anlage beigefügt ist;

- dass sie
  - verpackt  umgepackt  
worden sind,  
in
  - ihren ursprünglichen neuen Behältern befördert werden;
- dass sie aufgrund des
  - ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses und
  - einer zusätzlichen Untersuchung
 als den pflanzengesundheitlichen Vorschriften **des** einführenden Lands/**der** **einführenden Vertragspartei** [...] entsprechend angesehen werden und
- die Sendung während ihrer Lagerung in ... ([...] wiederausführende **Vertragspartei**) keiner Gefahr eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt war."

Die geforderten Informationen sind in diesen Text einzufügen und die zutreffenden Kästchen sind anzukreuzen;

- (x) die Wörter "Zusätzliche Erklärung", gefolgt von der zusätzlichen Erklärung gemäß Artikel 67 Absatz 2 und der Angabe gemäß Artikel 67 Absatz 3 und – optional – weiteren für die Sendung relevanten Informationen zur Pflanzengesundheit. Reicht der Platz für die vollständige zusätzliche Erklärung nicht aus, so [...] **kann eine Anlage hinzugefügt werden. Die Anlage sollte nur Informationen enthalten, die in dem Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sein müssen. Auf allen Seiten der Anlage sollte die Nummer des Pflanzengesundheitszeugnisses angegeben sein und alle Seiten sollten in gleicher Weise wie das Pflanzengesundheitszeugnis datiert, unterzeichnet und gestempelt sein. In dem Pflanzengesundheitszeugnis sollte in der entsprechenden Rubrik auf etwaige Anlagen verwiesen werden;**

- (y) die Wörter "Entwesung und/oder Desinfektion";
- (z) das Wort "Behandlung", gefolgt von Angaben zur bei der Sendung durchgeführten Behandlung;
- (aa) die Wörter "Chemikalie (Wirkstoff)", gefolgt vom Wirkstoff der Chemikalie, die für die Behandlung nach Buchstabe m verwendet wurde;
- (bb) die Wörter "Dauer und Temperatur", gefolgt von Angaben zur Dauer und gegebenenfalls zur Temperatur der Behandlung;
- (cc) das Wort "Konzentration", gefolgt von der Angabe der Konzentration der Chemikalie bei der Behandlung;
- (dd) das Wort "Datum", gefolgt vom Datum der Durchführung der Behandlung;
- (ee) die Wörter "Sonstige Angaben", gefolgt von etwaigen sonstigen Angaben, die die zuständige Behörde in das Zeugnis aufnehmen will;
- (ff) die Wörter "Ort der Ausstellung", gefolgt vom Ort der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses;
- (gg) das Wort "Datum", gefolgt vom Datum der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses;
- (hh) die Wörter "Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten", gefolgt vom Namen und von der Unterschrift der beauftragten Person, die das Pflanzengesundheitszeugnis ausstellt und unterzeichnet;
- (ii) die Wörter "Amtlicher Stempel", gefolgt vom amtlichen Stempel der zuständigen Behörde, die das Pflanzengesundheitszeugnis ausstellt.
- (w) **optional kann auf dem Zeugnis der Satz "(Name des Pflanzenschutzdienstes), seine Beamten oder Vertreter übernehmen keine finanzielle Haftung im Zusammenhang mit diesem Zeugnis" unterhalb des Rahmens hinzugefügt werden.**

[...]

**2. Wird das Pflanzengesundheitszeugnis nicht auf elektronischem Wege ausgestellt, so enthält das verwendete Papier ein von der zuständigen Behörde, die das Zeugnis unterzeichnet, festgelegtes Wasserzeichen, eingepprägtes Siegel oder eingepprägtes Logo. Die Farbe des vorgedruckten Texts ist braun, mit Ausnahme der Nummer des ursprünglichen Zeugnisses gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv, die eine andere Farbe haben kann.**

**MUSTER EINES PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNISSES FÜR DIE WIEDERAUSFUHR**

<b><u>1. Name und Anschrift des Ausführers:</u></b>	<b><u>2.</u></b>  <b><u>PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS FÜR DIE WIEDERAUSFUHR</u></b>  <b><u>Nr. EU XX /00000000</u></b>
<b><u>3. Name und Anschrift des angegebenen Empfängers</u></b>	<b><u>4. Pflanzenschutzdienst von</u></b>  <b><u>an den/die Pflanzenschutzdienst(e) von</u></b>  <b><u>5. Ursprungsort</u></b>
<b><u>6. Angegebenes Transportmittel</u></b>	
<b><u>7. Angegebener Grenzüberschrittort</u></b>	
<b><u>8. Unterscheidungsmerkmale: Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses</u></b>  <b><u>Botanischer Name der Pflanzen</u></b>	<b><u>9. Angegebene Menge</u></b>

**10. Hiermit wird bescheinigt,**

**dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände aus ..... (Ursprungsland/Ursprungsvertragspartei) nach ..... (wiederausführendes Land/wiederausführende Vertragspartei) eingeführt wurden**

**und dass ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr. .... beigefügt war, dessen**

(\*)  Original

beglaubigte Kopie diesem Zeugnis als Anlage beigefügt ist;

**dass sie**

(\*)  verpackt

umgepackt worden sind  
in

ihren  
ursprünglichen

neuen Behältern  
befördert werden;

**dass sie aufgrund des**

(\*)  ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses und

einer zusätzlichen Untersuchung als den  
pflanzengesundheitlichen Vorschriften des  
einführenden Landes/der einführenden  
Vertragspartei entsprechend angesehen werden  
und

**die Sendung** .....  
**während ihrer**  
**Lagerung in**

**(wiederausführendes Land/wiederausführende**  
**Vertragspartei) keiner Gefahr eines Befalls oder**  
**einer Infizierung ausgesetzt war.**

(\*) Zutreffendes ankreuzen

**11. Zusätzliche Erklärung**

<b><u>ENTWESUNG UND/ODER DESINFEKTION</u></b>		<b><u>18. Ort der Ausstellung</u></b>  <b><u>Datum</u></b>  <b><u>Name und Unterschrift</u></b> <b><u>des</u></b> <b><u>amtlichen Beauftragten</u></b>  <b><u>Amtlicher Stempel</u></b>
<b><u>12. Behandlung</u></b>		
<b><u>13. Chemikalie (Wirkstoff)</u></b>	<b><u>14. Dauer und Temperatur</u></b>	
<b><u>15. Konzentration</u></b>	<b><u>16. Datum</u></b>	
<b><u>17. Sonstige Angaben</u></b>		

**TEIL C**

**BESCHEINIGUNGEN VOR DER AUSFUHR GEMÄß ARTIKEL 96 ABSATZ 5**

## MUSTER EINER BESCHEINIGUNG VOR DER AUSFUHR

### **1. BESCHEINIGUNG VOR DER AUSFUHR**



**[Nr. EU / Code Mitgliedstaat / Interne individuelle Referenznummer]**

Dieses Dokument wird von der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats gemäß [Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen] auf Antrag eines Unternehmers ausgestellt, um den zuständigen Behörden von EU-Mitgliedstaaten mitzuteilen, dass bestimmte Pflanzenschutzverfahren angewendet wurden

### **2. Name des Ursprungsmitgliedstaats und Name der erklärenden zuständigen Behörde [und falls erwünscht, Logo der zuständigen Behörde des Ursprungslands]**

### **3. Unternehmer**

### **4. Beschreibung der Sendung**

### **5. Angegebene Menge**

### **6. Die oben beschriebene Sendung**

*[Kästchen vor den Optionen (A-F) ankreuzen und das Feld unter "Angaben zu den Schädlingen" ausfüllen]*

erfüllt die besonderen Anforderungen der EU-Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen: [Nummer des gemäß Artikel 41 angenommenen einschlägigen Durchführungsrechtsakts (für die betreffende Sendung) und die anzuwendende Alternative für die besonderen Anforderungen, deren Einhaltung bescheinigt wird, angeben]

wurde nach einem geeigneten amtlichen Verfahren untersucht: [falls erforderlich Verfahren angeben], und frei von (A) befunden

wurde nach einem geeigneten amtlichen Verfahren getestet: [falls erforderlich Verfahren angeben], und frei von (B) befunden

stammt von einem Feld, das amtlich als frei von (C) befunden wurde

stammt aus einer Produktionsstätte, die amtlich als frei von (D) befunden wurde

stammt aus einem Produktionsort, der amtlich als frei von (Da) befunden wurde

stammt aus einem Gebiet, das amtlich als frei von (E) befunden wurde

stammt aus einem Land, das amtlich als frei von (F) befunden wurde

**Angaben zu den Schädlingen und Angabe des Felds/der Produktionsstätte/der Fläche (gegebenenfalls mit Bezug zu obengenannten Buchstaben A-F):**

**7. Sonstige amtliche Informationen**

[z.B. zu pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen, Behandlung der Sendung usw.]

**8. Ort der Ausstellung:**

**Kontaktangaben**

**(Telefon/Email/Fax):**

**Datum:**

**9. Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten**

**(Stempel der zuständigen Behörde)**

## ANHANG IX

### Entsprechungstabelle

Richtlinie 69/464/EWG des Rates	Vorliegende Verordnung	[...]
Artikel 1	Artikel 27 Absatz 1	
Artikel 2	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d	
Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c	
Artikel 6	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e	
Artikel 7	—	
Artikel 8	Artikel 8	
Artikel 9	Artikel 31 Absatz 1	
Artikel 10 und Artikel 11	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c	
Artikel 12 und Artikel 13	—	
Richtlinie 93/85/EWG des Rates	Vorliegende Verordnung	
Artikel 1	Artikel 27 Absatz 1	
Artikel 2	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f	
Artikel 3	Artikel 9	
Artikel 4 bis Artikel 8	Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a, b und c	
Artikel 9	—	
Artikel 10	Artikel 8	
Artikel 11	Artikel 31 Absatz 1	
Artikel 12	Artikel 27 Absatz 1	
Artikel 13 bis Artikel 15	—	
Anhänge I bis V	Artikel 27 Absatz 1	

Richtlinie 98/57/EG des Rates	Vorliegende Verordnung	
Artikel 1	Artikel 27 Absatz 1	
Artikel 2	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f	
Artikel 3	Artikel 9	
Artikel 4 bis Artikel 7	Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a, b und c	
Artikel 8	—	
Artikel 9	Artikel 8	
Artikel 10	Artikel 31 Absatz 1	
Artikel 11	Artikel 27 Absatz 1	
Artikel 12 bis Artikel 14	—	
Anhänge I bis VII	Artikel 27 Absatz 1	
Richtlinie 2007/33/EG des Rates	Vorliegende Verordnung	
Artikel 1	Artikel 27 Absatz 1	
Artikel 2 und Artikel 3	Artikel 27 Absätze 1 und 2	
Artikel 4 bis Artikel 8	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f	
Artikel 9 bis Artikel 13	Artikel 27 Absätze 1 und 2	
Artikel 14	Artikel 8	
Artikel 15	Artikel 31 Absatz 1	
Artikel 16	Artikel 27 Absatz 1	
Artikel 17	Artikel 99	
Artikel 18 bis Artikel 20	—	
Anhänge I bis IV	Artikel 27 Absatz 1	

Richtlinie 2000/29/EG des Rates	Vorliegende Verordnung	
Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 1	
Artikel 1 Absatz 4	—	
Artikel 1 Absätze 5 und 6	—	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2 Nummer 1	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 2 Nummer 2	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	—	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 2 Nummer 3	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 1 Absatz 1	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 73	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g	—	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 32 bis Artikel 35	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Unterabsatz 1	Artikel 71	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Unterabsatz 2	—	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Unterabsatz 3	—	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j	—	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k	—	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l	—	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m	—	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n	—	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o	Artikel 2 Nummer 6	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p	—	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q	—	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r	—	
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Nummer 2 Unterabsatz 2	
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1	
Artikel 3 Absätze 2 und 3	Artikel 5 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 3	

Artikel 3 Absatz 4	—
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 6	Artikel 5 Absatz 2 und 32 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 7	Artikel 5 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 1
Artikel 3 Absätze 8 und 9	Artikel 8, Artikel 46 und Artikel 54
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 49 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 3	—
Artikel 4 Absatz 4	—
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 8, Artikel 46 und Artikel 54
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 44
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 40 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 49 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 40 Absatz 2 und 49 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 51 und Artikel 70
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 8, Artikel 46 und Artikel 54
Artikel 5 Absatz 6	Artikel 44
Artikel 6 Absätze 1 bis 4	Artikel 82 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 6 Absatz 5 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 82 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 3	Artikel 61 und Artikel 64
Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 4	Artikel 10
Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 5	Artikel 76
Artikel 6 Absatz 6	Artikel 61 und Artikel 65
Artikel 6 Absatz 7	Artikel 76
Artikel 6 Absatz 8 erster Gedankenstrich	—
Artikel 6 Absatz 8 zweiter Gedankenstrich	Artikel 53
Artikel 6 Absatz 8 dritter Gedankenstrich	Artikel 82 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 8 vierter Gedankenstrich	Artikel 62, Artikel 65 und Artikel 85

Artikel 6 Absatz 8 fünfter Gedankenstrich	—
Artikel 6 Absatz 8 sechster Gedankenstrich	Artikel 76
Artikel 6 Absatz 9	Artikel 62
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 78 Absatz 3, Artikel 80, Artikel 81 und Artikel 82
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 74, Artikel 75 und Artikel 76
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 88
Artikel 10 Absatz 4	Artikel 82 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 82 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	—
Artikel 11 Absatz 3	—
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 87
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 87
Artikel 12 Absatz 1	—
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 65 Absatz 3, Artikel 88 Absatz 5 und Artikel 90 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3	—
Artikel 12 Absatz 4	Artikel 41 Absatz 4 und Artikel 90 Absätze 1 und 5
Artikel 13 Absätze 1 und 2	Artikel 71 Absatz 5
Artikel 13 Absätze 3 und 4	—
Artikel 13a Absatz 1	—
Artikel 13a Absatz 2	—
Artikel 13a Absatz 3	Artikel 71
Artikel 13a Absatz 4	Artikel 71
Artikel 13a Absatz 5	—
Artikel 13b Absatz 1	—
Artikel 13b Absatz 2	—
Artikel 13b Absatz 3	—
Artikel 13b Absatz 4	—
Artikel 13b Absatz 5	—

Artikel 13b Absatz 6	—
Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe a	—
Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 61
Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe c	—
Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe a	—
Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe b	—
Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe c	—
Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe d	—
Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe e	—
Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe f	—
Artikel 13c Absatz 3	—
Artikel 13c Absatz 4	—
Artikel 13c Absatz 5	—
Artikel 13c Absatz 6	Artikel 89
Artikel 13c Absatz 7	Artikel 72
Artikel 13c Absatz 8	Artikel 40 Absatz 4, Artikel 41 Absatz 4, Artikel 49 Absatz 5 und Artikel 97
Artikel 13d Absatz 1	—
Artikel 13d Absatz 2	—
Artikel 13d Absatz 3	—
Artikel 13d Absatz 4	—
Artikel 13d Absatz 5	—
Artikel 13d Absatz 6	—
Artikel 13d Absatz 7	—
Artikel 13e	Artikel 94 und Artikel 95
Artikel 14	Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 37 Absätze 2 und 3, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 49 Absatz 2, Artikel 50 Absatz 2, Artikel 68 Absätze 2 und 3, Artikel 69 Absätze 2 und 3, Artikel 74 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 75 Absätze 2 und 3
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 1

Artikel 15 Absatz 2	Artikel 41 Nummer 2 Unterabsatz 2
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 67 Absatz 3
Artikel 15 Absatz 4	—
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 10 Absätze 1 und 2 und Artikel 16
Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 28
Artikel 16 Nummer 2 Unterabsatz 2	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 4	—
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 29
Artikel 16 Absatz 4	Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 47 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 5	Artikel 27 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 6 und Artikel 47 Absatz 4
Artikel 18	Artikel 99
Artikel 20	—
Artikel 21 Absatz 1	—
Artikel 21 Absatz 2	—
Artikel 21 Absatz 3	—
Artikel 21 Absatz 4	—
Artikel 21 Absatz 5	—
Artikel 21 Absatz 6	Artikel 97
Artikel 21 Absatz 7	—
Artikel 21 Absatz 8	—
Artikel 22	—
Artikel 23 Absatz 1	—
Artikel 23 Absatz 2	—
Artikel 23 Absatz 3	Artikel 102
Artikel 23 Absatz 4	—
Artikel 23 Absatz 5 Unterabsatz 1	—
Artikel 23 Nummer 5 Unterabsatz 2	—

Artikel 23 Absatz 5 Unterabsatz 3	—
Artikel 23 Absatz 5 Unterabsatz 4	—
Artikel 23 Absatz 5 Unterabsatz 5	—
Artikel 23 Absatz 6 Unterabsatz 1	—
Artikel 23 Nummer 6 Unterabsatz 2	—
Artikel 23 Absatz 6 Unterabsatz 3	—
Artikel 23 Absatz 6 Unterabsatz 4	—
Artikel 23 Absatz 7	—
Artikel 23 Absatz 8	—
Artikel 23 Absatz 9	—
Artikel 23 Absatz 10	—
Artikel 24 Absatz 1	—
Artikel 24 Absatz 2	—
Artikel 24 Absatz 3	—
Artikel 25	—
Artikel 26	—
Artikel 27	—
Artikel 27a	—
Artikel 28	—
Artikel 29	—
Anhang I Teil A Kapitel I	Artikel 5 Absatz 2
Anhang I Teil A Kapitel II	Artikel 5 Absatz 2
Anhang I Teil B	Artikel 32 Absatz 3
Anhang II Teil A Kapitel I	Artikel 5 Absatz 2
Anhang II Teil A Kapitel II	Artikel 37 Absatz 2
Anhang II Teil B	Artikel 32 Absatz 3
Anhang III Teil A	Artikel 40 Absatz 1

Anhang III Teil B	Artikel 49 Absatz 1
Anhang IV Teil A	Artikel 41 Absatz 1
Anhang IV Teil B	Artikel 50 Absatz 1
Anhang V Teil A Abschnitt I	Artikel 74 Absatz 1
Anhang V Teil A Abschnitt II	Artikel 75 Absatz 1
Anhang V Teil B Abschnitt I	Artikel 68 Absatz 1
Anhang V Teil B Abschnitt II	Artikel 69 Absatz 1
Anhang VI	—
Anhang VII	Anhang VIII
Anhang VIII	—
Anhang VIIIa	—
Anhang IX	—